

Historische Sozialkunde

Geschichte – Fachdidaktik – Politische Bildung

2/2011



Verwandtenehen

Ein interkulturelles Problemfeld

VGS

Verein für Geschichte und Sozialkunde
41. Jg./Nr. 2 April-Juni 2011

AU ISSN 004-1618

Historische Sozialkunde. Geschichte – Fachdidaktik – Politische Bildung. Zeitschrift für Lehrerfortbildung. Inhaber, Herausgeber, Redaktion: Verein für Geschichte und Sozialkunde (VGS) in Kooperation mit dem Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien, Dr. Karl Lueger Ring 1, 1010 Wien.

Chefredaktion: Eduard Fuchs/Andrea Schnöller/Hannes Stekl (Wien)

Fachdidaktik: Zentrale Arbeitsstelle für Geschichtsdidaktik und Politische Bildung, FB Geschichte/ Universität Salzburg, Rudolfskai 42, 5020 Salzburg (christoph.kuehberger@sbg.ac.at)

Preise Jahresabonnement € 16,- (Studenten € 12,-), Einzelheft € 5,-, Sondernummer € 7,- zuzügl. Porto.
Bankverbindungen: Raiffeisenbank Weitra Kto. Nr. 24570, Bankleitzahl 32936;



Herausgeber (Bestelladresse):

Verein für Geschichte und Sozialkunde, c/o Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien

Tel.: +43-1-4277/41330 (41301), Fax: +43-1-4277/9413

Aboverwaltung: +43-1-4277/41330 (Marianne Oppel)

E-mail: vgs.wirtschaftsgeschichte@univie.ac.at

<http://vgs/univie.ac.at>

Trotz intensiver Bemühungen konnten nicht alle Inhaber von Text- und Bildrechten ausfindig gemacht werden. Für entsprechende Hinweise ist der Verein für Geschichte und Sozialkunde dankbar. Sollten Urheberrechte verletzt worden sein, werden wir diese nach Anmeldung berechtigter Ansprüche abgeltet.

Titelbild:

Christiane Klapisch-Zuber, Stammbäume. Eine illustrierte Geschichte und Ahnenkunde, S. 104. Die Abb. ist eine Miniatur von Loyset Liédet, Brügger 1471, aus der Somme rurale des Jean

Boutillier, Bildnachweis: Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. fr. 202, fol. 15v.

Es handelt sich (laut Klapisch-Zuber, S. 105) um eine Illustration für eine rechtswissenschaftliche Abhandlung, auf der auf der einen Seite sieben Männer als Vertreter der männlichen Linie, aber der anderen sieben Frauen als Vertreterinnen der weiblichen Linie zu sehen sind. „Mit der Abstufung der Altersgruppen ... wird der nach Verwandtschaftsgraden zählende Abstand zu dem am Fuße des Baumes stehenden Ehepaar verdeutlicht.“

Hefredaktion: Eduard Fuchs

Layout/Satz: Marianne Oppel, Melitta Binder

AutorInnen:

Martin Langer, Dr., Universitätsprofessor für Gynäkologie und Geburtshilfe, Psychotherapeut, Leitender Oberarzt der Universitätsfrauenklinik Wien.

Margareth Lanzinger, Mag.^a Dr.ⁱⁿ, derzeit Gastprofessorin am Institut für Geschichte der Univ. Wien.

Mitterauer Michael, Dr., emeritierter Universitätsprofessor am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Univ. Wien.

Morrissey, John, Mag., AHS-Lehrer am Bundesgymnasium Biondegasse, Baden.

Die wissenschaftliche Redaktion der „Historischen Sozialkunde“ wird auch im Jahr 2011 durch eine Förderung der Magistratsabteilung 7, Gruppe Wissenschaft, unterstützt.

Stadt  Wien 

Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1010 Wien, Plus.Zeitung 06Z036815P

Inhaltsverzeichnis

2 Zu diesem Heft

Michael Mitterauer

4 Kontrastierende Heiratsregeln

Traditionen des Orients und Europas im interkulturellen Vergleich

Endogamie und Exogamie – Divergierende Kulturräume: Das Kalifenreich und die Papstkirche – Hochkulturen des Alten Orients: „Dynastischer Inzest“ und die „Religion der Verwandtenheirat“ – Im frühen Islam: Warnungen vor Verwandtenheirat – Verbote und Empfehlungen im Alten Testament – Inzestkritik in den Evangelien – Die Sonderentwicklung in der lateinischen Kirche – Historische Strukturen und subjektive Motive – Interdisziplinäre Aufklärungsarbeit

Margareth Lanzinger

17 Verwandtschaftskonzepte und Eheverbote, Verwandtenheiraten und Ehedispenzen

Katholische Norm und Praxis

Die normierte Verwandtschaft: kirchliche Eheverbote – Kirchliche Dispenspolitik – ‚Demokratisierung‘ von Verwandtenehen in den nahen Graden – Akzeptierte Verbindungen? – Konstellationen und Häufigkeiten – Die Suche nach Verwandten – Ziviles Recht als Konkurrenz – Dispensansuchen, kanonische Gründe und Verwaltungsabläufe – Verschärfte Dispenspolitik: Ehen in der nahen Schwägerschaft – Die Cousinenehe im Brennpunkt

Martin Langer

34 Die konsanguine Ehe – eine medizinische und sozio-kulturelle Herausforderung

Einleitung – Konsanguinität und Verwandtschafts- bzw. Inzuchtkoeffizient – Medizinische Folgen konsanguiner Ehen – Motive für eine Verwandtenehe – Veränderung der Konsanguinitätsraten – Zusammenfassung und Strategien zur Verbesserung

Fachdidaktik

41 *John Morrissey*

Verwandtenehen – Unterrichtsmodell dringend gesucht!

Didaktische Überlegungen – Vorschläge zur Behandlung des Themas im Unterricht

48 Glossar

Zu diesem Heft

Das Thema „Familie“ wurde in dieser Zeitschrift seit ihren Anfängen immer wieder aufgegriffen. Es handelt sich ja um ein prominentes Thema des Faches „Geschichte und Sozialkunde“, wie es 1969 eingerichtet wurde. Wenn man die Geschichte der Familie als Zugang zu aktuellen Problemfeldern der Gesellschaft ansieht, dann muss man sich heute sicher auch mit dem Themenkomplex „Verwandtenheirat“ bzw. „Verwandtenehen“ beschäftigen. Das erste der beiden Stichworte akzentuiert die konsanguine Verbindung, das zweite bezieht auch die aus ihr hervorgegangenen Kinder mit ein, um die es in dieser Themenummer ganz besonders gehen soll. Ein interkulturelles Problemfeld entsteht diesbezüglich heute aus der Begegnung unterschiedlicher historischer Traditionen.

Das vorliegende Heft beschäftigt sich mit diesem Themenkomplex aus sehr unterschiedlichen Perspektiven. Michael Mitterauer, emeritierter Professor für Sozialgeschichte, stellt als Einstieg auf der Basis zeitlich und räumlich weit ausholender Vergleiche aus historisch-anthropologischer Perspektive grundsätzliche Unterschiede in den überkommenen Heiratsregeln von Orient und Okzident fest und versucht, sie in umfassende gesellschaftliche Zusammenhänge einzuordnen. Professor Elsayed Elshahed von der Al-Azhar Universität Kairo konnte seinen geplanten islamwissenschaftlich-theologischen Beitrag zur Frage, ob der Islam konsanguine Heiraten empfiehlt, auf Grund neuer Verpflichtungen, die ihm in seinem Heimatland übertragen wurden, nicht realisieren. Er hat jedoch in beratender Form seine Fachkompetenz zur Verfügung gestellt, wofür ihm herzlich gedankt sei. Margareth Lanzinger, die sich am Institut für Geschichte mit Verwandtschafts- und Geschlechtergeschichte beschäftigt, behandelt auf der Grundlage kirchlicher Dispensen für den mitteleuropäischen Raum die Frage, warum hier Verwandtenheiraten angestrebt wurden. Den

Abschluss bildet ein medizinisch-genetischer Zugang. Martin Langer, Leitender Oberarzt an der Universitäts-Frauenklinik, Wien, geht von praktischen Erfahrungen aus. Durch Verwandtenehen bedingt treten bei Kindern von Zuwandererfamilien aus dem Nahen Osten vermehrt genetische Schäden auf. Das entspricht einem erhöhten Risiko durch konsanguine Heiraten in den Herkunftsländern. John Morrissey, der einerseits seit vielen Jahren an Lehrveranstaltungen am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität mitwirkt, andererseits als AHS-Lehrer in Baden tätig ist, bietet schließlich Vorschläge, wie das sensible Thema Verwandtenehen/Verwandtenheirat im Unterricht behandelt werden könnte. Es gilt dabei, aktuelles Heiratsverhalten von Zuwanderergruppen nicht für sich isoliert zu betrachten. Die typologische Vielfalt und die zeitliche Tiefe des Phänomens geben die Möglichkeit, das Thema mit den Schülerinnen und Schülern stärker entlastet zu behandeln. Dafür bieten die beigegebenen Texte, Karten und Graphiken viele Einstiegsmöglichkeiten.

In der Ausgabe der Wochenzeitschrift „Profil“ vom 3. Jänner 2011 hat Thilo Sarrazin, der Autor des viel zitierten Bestsellers „Deutschland schafft sich ab“, in einem Interview zum Thema Verwandtenheirat in folgender Weise Stellung bezogen: „Gleichwohl stimmt das Faktum, dass türkische und arabische Migranten aufgrund der hohen Zahl an Verwandtenehen erblich belastet sind. Der Anteil von Kindern mit körperlichen und geistigen Behinderungen ist in Berlin bei Türken und Arabern um ein Vielfaches höher als bei Deutschen. Es handelt sich da um ein generelles islamisches Phänomen“. So formuliert leistet eine solche Stellungnahme islamophoben Vorurteilen Vorschub. Sie ist religionsgeschichtlich wie historisch-anthropologisch gesehen falsch. Verwandtenheiraten sind zwar im islamisch geprägten Kulturraum weit verbreitet, aber keineswegs durch den Islam bedingt. Das wird in den vorgelegten Aufsätzen deutlich zu machen versucht. Für die Aufklärungsarbeit unter Migrantenfamilien ist dieser Unterschied wesentlich. Riskante Heiratsformen können leichter in Frage gestellt werden, wenn man sie nicht als gottgewollt ansieht. Und um riskante Formen der Eheschließung handelt es sich bei der Heirat unter nahen Blutsverwandten zweifellos. So ist Aufklärungsarbeit dringend notwendig. Die führende Rolle kommt dabei sicher

den naturwissenschaftlichen Disziplinen zu. Aber auch historische Argumentation kann hilfreich sein.

Gegenüber der Zusammenarbeit mit Naturwissenschaftlern – insbesondere Genetikern – besteht unter Historikerinnen und Historikern gelegentlich eine gewisse Scheu. Aus der Geschichte des Faches gesehen ist das durchaus verständlich. Die Folgen biologischer Deutungen in der Geschichtswissenschaft waren in vieler Hinsicht verheerend. Diese Zeitschrift ist wiederholt solchen Biologismen entgegengetreten. Die legitime Abwehr von Biologismen darf aber keineswegs bedeuten, die Kooperation von Biologie und Geschichte grundsätzlich zu verweigern. Berührungspunkte dieser Art werden selbst zur Ideologie. Beim Problemfeld „Verwandtenheirat“ erscheint eine Zusammenarbeit der Disziplinen erforderlich. Wenn die Geschichtswissenschaft historische Beispiele von Verwandtenheirat und deren Folgen beisteuert, leistet sie einen positiven Beitrag zur Bewusstseinsbildung in der Gegenwart. Das hat nichts mit Rassismus zu tun, auch nicht mit Diskriminierung von Minderheiten aufgrund von abweichenden Heiratsregeln.

Die Debatte um endogame Eheschließungen von Zuwanderern nach Europa fällt zeitlich mit Diskussionen um die Lockerung von Inzestverboten zusammen. Dabei geht es um zwei Themenfelder, die strikt voneinan-

der zu trennen sind. Die mancherorts geforderte Straffreiheit von Sexualität unter nahen Verwandten hat nichts mit Heiratspräferenz innerhalb des Verwandtschaftsverbandes zu tun. Die Grenze zwischen Endogamie und Inzest zu verwischen kann durchaus politische Absicht sein. Schon in der Antike hat man die Heiratsitten der Gegner gerne als inzestuös angeprangert und diese Strategie wiederholt sich im Lauf der Geschichte. Solche Praktiken der Diffamierung in der Gegenwart angewandt, lassen sich tatsächlich als Rassismus bzw. ethnische Diskriminierung einstufen.

Als Thema einer historisch vergleichenden Familienforschung führt das Problemfeld „Verwandtenheirat“ in sehr unterschiedliche gesellschaftliche Kontexte von Familienleben. Je nach Kulturraum können die Rahmenbedingungen von Heiratsregeln stark differieren. Auch aus der Sicht des Themas Verwandtenheirat gilt: Familie ist keine naturhafte Gemeinschaft. Im Zeitalter der Globalisierung treffen ganz unterschiedliche Familientraditionen aufeinander – ganz besonders durch weltweite Migrationsbewegungen. Es ist eine neue Aufgabe, sich mit bisher fremden Familienkulturen im eigenen Land, in der eigenen Stadt zu beschäftigen. Gerade die Schule mit der ganzen Vielfalt der unter Schülerinnen und Schülern vertretenen Kulturen kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Kontrastierende Heiratsregeln

Traditionen des Orients und Europas im interkulturellen Vergleich

Im Nahen Osten gibt es eine weit verbreitete Vorstellung über die ideale Braut. Man ist überzeugt, dass die Heirat mit einer nahen Blutsverwandten von besonderem Vorteil sei. Eine Präferenz besteht dabei für die Vatersbrudertochter – die „bint ‘amm“, wie sie im Arabischen heißt. Diese Präferenz für die patrilaterale Parallelcousine erscheint im interkulturellen Vergleich auffällig. Nicht nur Ethnologen haben sich mit dieser spezifischen Form endogamer Eheschließung im Orient beschäftigt, sondern auch Politiker und Verwaltungsbeamte. Als nach der Aufteilung des Osmanischen Reiches Syrien 1920 als Mandatsgebiet an Frankreich übertragen wurde, sah die neue Obrigkeit in den hier so häufigen Ehen zwischen Cousins und Cousinen ein moralisches Problem. Da nach christlichen Traditionen eine solche Eheschließung als nahezu inzestuös angesehen wurde, wollte man sie verbieten. Die einheimische Bevölkerung protestierte gegen diese Einmischung. Ein derartiges Heiratsverbot stellte nicht nur eine herkömmliche Eheform, sondern auch eine elementare Struktur des Verwandtschaftssystems in Frage. Fast eine Generation hindurch kämpfte die französische Mandatsverwaltung mit vermeintlich neutralen Gutachten aus dem Bereich des vergleichenden Rechts und der Medizin gegen die bint ‘amm-Ehe. Doch Frankreich verlor die Auseinandersetzung. Die einheimischen Traditionen waren stärker. Im Zwiespalt zwischen den Heiratsregeln des Orients und Europas konnte keine befriedigende Lösung gefunden werden.

Ein halbes Jahrhundert später kamen Tausende von Arbeitsmigranten aus dem Nahen Osten und aus Nordafrika nach Europa. Über ihre Heiratsgewohnheiten war wenig bekannt, wanderten sie doch zunächst als Ledige oder ohne ihre Ehefrauen ein. Erst in der zweiten Phase ihres Aufenthalts wurden die kontrastierenden Heiratsitten bewusst. In den Zuwandererländern waren Verwandtenheiraten unüblich. Zwar hatten hier ältere kirchliche Verbote solcher Ehen schon weitgehend ihre Geltung verloren, die Einschätzung als moralisch fragwürdig wirkte jedoch lange nach. Die Zuwanderer brachten nun ihre traditionellen

Eheformen nach Europa mit – sei es dass sie in ihrem Herkunftsland nach ihnen heirateten, sei es dass sie im Gastland solche Ehen schlossen. Es dauerte einige Zeit, bis die Probleme bewusst wurden, die aus derart unterschiedlichen Heiratsregeln entstanden. Als erste meldeten Mediziner Bedenken an. Die deutlich höhere Zahl von Erbschäden unter Kindern von Migranten, die innerhalb ihrer Blutsverwandtschaft geheiratet hatten, konnte belegt werden – insbesondere wenn sich eine solche Heiratspraxis in der Familie wiederholte. Das Problem in der Öffentlichkeit aufzugreifen, war allerdings aus verschiedenen Gründen schwierig – zunächst in Hinblick auf das Grundrecht der freien Partnerwahl, dann ganz allgemein in Hinblick auf die sich verschärfende Diskussion um Zuwanderung und Integration. Soweit es zu Reaktionen von Politikern kam, fielen sie ganz unterschiedlich aus. Einerseits wurde zu verstärkter Aufklärungsarbeit unter Zuwanderern aufgerufen, andererseits kam es vereinzelt sogar zur

Mediziner zu Verwandtenehen

Verwandtenehen sind im mitteleuropäischen Kulturkreis eher selten. Das Risiko für genetisch bedingte Schäden steigt, je näher die Partner miteinander verwandt sind: Während das Risiko bei nichtverwandten Paaren 1-3% für schwere Fehlbildungen und 35 % für alle Fehlbildungen beträgt, liegt es bei einem einfachen Paar Cousin/Cousine 1. Grades doppelt so hoch. Zudem ist das Geburtsgewicht der Kinder geringer.

In Ländern, wo Cousin-Cousinen-Ehen erlaubt sind, also zum Beispiel in Deutschland, weisen Wissenschaftler immer wieder auf das hohe Risiko für die Kinder hin. So heißt es in einer großen Untersuchung der Universität Straßburg von 1994, dass genetisch bedingte Anomalien bei den Kindern verwandter Eltern sogar knapp viermal größer seien als bei nicht verwandten. Die Mütter erlitten zudem häufiger Totgeburten. Das Risiko einer Totgeburt wird in einer norwegischen Studie von 1985 mit 2,4 Prozent gegenüber 1,3 Prozent bei nicht verwandten Eltern beziffert.

Eine auf fünf Jahre angelegte britische Studie kam 1993 zu dem Schluss, dass rund 60 Prozent der Todesfälle und schweren Erkrankungen bei Kindern verhindert werden könnte, wenn „die Inzucht beendet würde“. Die Forscher der Universität Birmingham hatten knapp 5000 Kinder untersucht, wobei sich herausstellte, dass das Sterbe- und Krankheitsrisiko beim Nachwuchs verwandter pakistanischer Eltern sogar dreifach erhöht war. Auch Berliner Ärzte haben mit den Gesundheitsrisiken bei Verwandtenehen zu tun. Der Frauenarzt Rolf Becker, dessen Praxis am Kurfürstendamm auf vorgeburtliche Diagnostik spezialisiert ist, spricht von einem brisanten Problem. In den vergangenen Jahren hatte er in seiner Sprechstunde 160 Cousin-Cousinen-Ehepaare, von denen 14 ein Kind mit „schweren Anomalien“ bekamen – immerhin eine Rate von 8,5 Prozent.

<http://www.kinderaezte-lippe.de/verwandtenehen.htm>, Zugriff v. 15.01.2011

Forderung, Heiraten unter nahen Verwandten grundsätzlich zu verbieten. Das Problem kontrastierender Heiratsregeln zwischen dem Orient und Europa stellt sich heute in weit größerem Maßstab als damals in den 1920er Jahren in Syrien. Und es ist sicher noch schwieriger geworden, dafür Lösungen zu finden.

Endogamie und Exogamie

Wenn hier von „kontrastierenden Heiratsregeln“ gesprochen wird, so muss zunächst dieser sehr umfassende Begriff hinsichtlich seiner möglichen Bedeutungsinhalte näher differenziert werden. Er umfasst Gebote wie Verbote, gesellschaftliche Präferenzen und Tabuierungen, überkommene Bräuche und staatliche Gesetze, säkulare Bestimmungen wie religionsgesetzliche Vorschriften. Je nach Personenkreis, innerhalb oder außerhalb dessen potentielle Partner erlaubt oder verboten sind, können solche Regeln sehr unterschiedlich gestaltet sein. Die Ethnologie unterscheidet zwischen Endogamie und Exogamie. Angehörige von endogamen Gesellschaften suchen die Partner innerhalb der eigenen Gruppe, von exogamen außerhalb. Primär ist dabei an bestimmte Verwandtschaftsgruppen gedacht. Aber es ist durchaus legitim, auch von Dorfendogamie oder Berufsendogamie – bezogen auf eine bestimmte Siedlungseinheit oder eine bestimmte Handwerkszunft – zu sprechen. Beide Phänomene finden sich in der europäischen Geschichte. Trotzdem muss man den europäischen Kulturraum aus historischer wie auch aus aktueller Sicht als exogam bezeichnen. Heiraten innerhalb von Verwandtschaftsverbänden waren hier seit alters – von wenigen Ausnahmefamilien abgesehen, von denen noch zu sprechen sein wird – weithin unüblich.

Im Vergleich zum europäischen Kulturraum kann man den Orient als tendenziell endogam bezeichnen. Viele Eheformen lassen sich hier mit diesem Begriff charakteri-

Ein Anthropologe über die bint ‘amm-Ehe

Raphael Patai reports that in central Arabia no relaxation of a man's right to the FBD (father's brother's daughter) seems to have taken place in the past hundred years before his 1962 work. Here the girl is not forced to marry her ibn amm but she cannot marry another unless he gives consent. Among the Jews of Yemen this rule is followed albeit not as rigidly. In northern Arabia the custom is very strong and any outsider wishing to marry a girl must first come to the ibn amm, ask his permission, and pay him what he wants, and a man who marries his daughter without the consent of the ibn amm risks his life. The right of the ibn amm is so strong that even a powerful shaikh may not be able to prevail against it. Among the Bedouin it can even happen that a ibn amm can lodge a complaint after the marriage has taken place, compelling the father to give up the bride price or have the marriage annulled. If he cannot marry the girl immediately due to financial or other considerations, the ibn amm can also „reserve“ her by making a public and formal statement of his intentions to marry her at a future date. It can also happen that a more distant relative acquires priority to marry a girl over her ibn amm by reserving her soon after the birth. But if the girl is in love with another man and the cousin gives up his right to marry, this is considered a noble deed and worthy of commemoration.

Cousin marriage in the Middle East. From Wikipedia, the free encyclopedia, http://en.wikipedia.org/wiki/Cousin_marriage_in_the_Middle_East, Zugriff v. 17.05.2011

sieren. Die zitierte bint ‘amm-Ehe ist nur eine von mehreren. Sie ist auf die agnatische Verwandtschaft bzw. auf die patrilineare Abstammungsgruppe bezogen. Nur innerhalb dieses Kreises besteht über die Präferenz für die Cousine hinaus ein Anspruch auf Eheschließung mit ihr. Dieser Anspruch stellt sich in der gesellschaftlichen Praxis in unterschiedlichen Ausdrucksformen dar. Nimmt etwa der „ibn ‘amm“ – also der Vatersbrudersohn – seinen Rechtsanspruch nicht selbst wahr, so kann er ihn sich finanziell ablösen lassen oder ein Konsensrecht für die Auswahl eines anderen Partners beanspruchen. Im Fall der Verweigerung war in früherer Zeit oft mit heftigen Konsequenzen zu rechnen. Der berechnete Cousin konnte die ihm zustehende Braut auch noch aus dem Hochzeitszug heraus entführen. Auch der Vater des Mädchens, der ja für den Rechtsbruch als verantwortlich galt, konnte gewaltsam zur Rechenschaft gezogen werden – bis hin zum Vollzug der Blutrache. Eine solche Eskalation kam eher in beduinischem Milieu vor. Aber bis in die Gegenwart konnte und kann die bint ‘amm-Ehe ein Thema gewahrter oder verletzter Familienehre sein. So sieht sich etwa ein Vater, der nicht in

der Lage ist, seine Tochter zu dieser Eheform anzuhalten, mitunter dazu gezwungen, mit Frau und Kindern seinen Herkunftsort zu verlassen. Eine widerstrebende Tochter kann vielfältigen Sanktionen ausgesetzt sein. Umgekehrt gerät auch ein „ibn ‘amm“, der die Vatersbrudertochter nicht heiraten will, unter gesellschaftlichem Druck. Neben der privilegierten Beziehung zur Vatersbrudertochter ist in verschiedenen Regionen des Orients auch die Ehe mit anderen Cousinen gebräuchlich – etwa mit der „bint khal“, d. i. die Mutterbrudertochter, aber auch mit Töchtern von Tanten der väterlichen und mütterlichen Seite, allerdings ohne eine vergleichbare Verpflichtung. Solches endogames Verhalten bewirkt grundsätzlich Eheschließungen unter Verwandten durch mehrere Generationen – ein Faktor, der für die genetischen Folgen besonders bedeutsam erscheint. Das „Centre of Arab Genomic Studies“ (CAGS) hat 2009 einen Bericht veröffentlicht, nach dem die arabischen Länder eine der höchsten Raten genetischer Störungen weltweit aufweisen, wobei diese zu zwei Dritteln durch konsanguine Heiraten bedingt sind. Es begegnen im Orient nicht nur besonders viel-

fältige Formen der Verwandtenehe, sie treten hier auch in besonderer Häufigkeit auf. So betrug der Anteil konsanguiner Ehen insgesamt in den 1990er Jahren im Sudan 65%, in Saudi Arabien 57%, in Jordanien 51%. Relativ niedrig ist der Wert für den Libanon mit 21%. Für europäische Länder – etwa für England und Belgien – werden im 19. Jahrhundert unter 1% angegeben, für Italien 3,5%. Solche Zahlen zeigen, dass es sich nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ um kontrastierende Heiratsregeln handelt.

Der Gegensatz zwischen orientalischen und europäischen Heiratsmustern lässt sich auch durch die Gegenüberstellung von Heiratsgeboten und Heiratsverboten fassen. In Kulturen des Orients wurden seit alters Verwandtenehen bevorzugt, und zwar primär von Stämmenverbänden bzw. von Gesellschaften mit starkem patrilinearem Abstammungsbewusstsein, weniger ausgeprägt von Religionsgemeinschaften. Die im Brauchtum so stark verankerte *bint 'amm*-Ehe hat ihre Wurzeln jedenfalls in tribalen Traditionen, nicht in religionsrechtlichen. Sie entspricht insgesamt einer Präferenz für Verwandtenehen. Solchen Geboten bzw. Empfehlungen konsanguiner Heiraten im Orient stehen in der europäischen Geschichte bis weit in die Moderne herauf nachhaltig wirkende Verbote gegenüber. Sie sind ihrer historischen Wurzel nach aus dem Kirchenrecht abzuleiten. Aber auch in einer weithin säkularisierten Umwelt bewirkten sie eine gegenüber Verwandtenehen tendenziell ablehnende Stimmung. Erst im ausgehenden 19. und im 20. Jahrhundert wird diese Einstellung durch wissenschaftlich-medizinisches Wissen um negative Folgen von konsanguinen Ehen für die Nachkommen zusätzlich verstärkt.

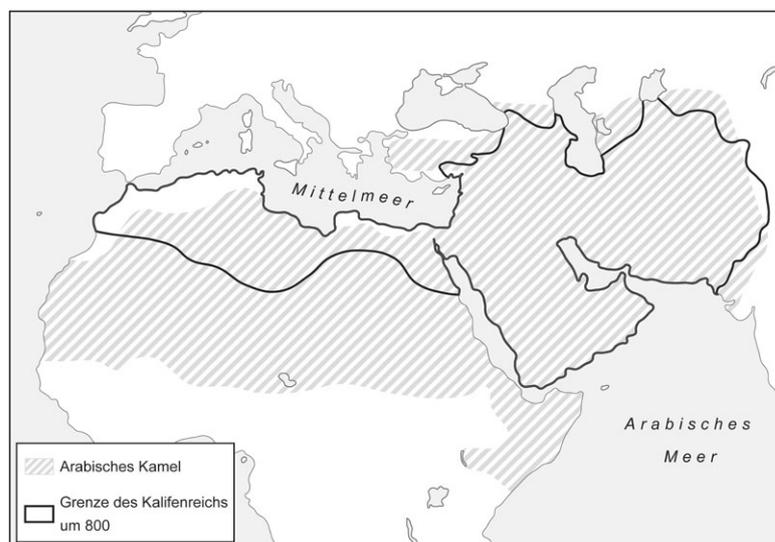
Divergierende Kulturräume: Das Kalifenreich und die Papstkirche

Die beiden Großräume kontrastierender Heiratsregeln, um die es hier

geht, lassen sich geographisch ziemlich klar abgrenzen. Ihre räumliche Erstreckung gibt Hinweise auf Wurzeln der unterschiedlichen Entwicklung. Für das orientalische Heiratsmuster wurde festgestellt, dass es einerseits dem Kalifenreich der islamischen Frühzeit entspricht, andererseits dem Verbreitungsgebiet der nomadischen Kamelzucht – und zwar der des Arabischen Kamels (vgl. Karte auf S. 34 und U4). Beide Entsprechungen könnten untereinander in Zusammenhang stehen. Ein entscheidender Faktor für die Praxis endogamer Heiraten innerhalb patrilinearer Abstammungsgruppen dürfte im Beduinentum zu suchen sein. Die Kamelzucht hat sehr spezifische ökologische Bedingungen. Sie kann äußerst karge Gebiete mit weit voneinander entfernt liegenden Wasserstellen wirtschaftlich nutzen, die etwa für die Schafzucht nicht

mehr geeignet sind. Dem engen Zusammenhalt von untereinander verwandten Männern kommt bei dieser Wirtschaftsform besondere Bedeutung zu, was strikt agnatische Verwandtschaftsordnungen zur Folge hat. Die Eheschließung von Kindern zweier Brüder ermöglicht es, innerfamiliäre Transaktionen so zu gestalten, dass der Bestand der Herde nicht gefährdet erscheint. Es ist kein Zufall, dass sich die Heirat mit der patrilinealen Parallelcousine im weltweiten Vergleich nur in 15 von 552 in den „Human Relations Area Files“ dokumentierten Gesellschaften findet, bei denen es sich vorwiegend um Kamelzüchter handelt. Auf Grund solcher Entsprechungen darf man annehmen, dass dieses Heiratsmuster schon in vorislamischer Zeit auf der arabischen Halbinsel bei Kamelnomaden-Stämmen vorherrschte. Die rasche Expansion des Kalifen-

Das Kalifenreich um 800 und die Verbreitung des Arabischen Kamels



Karte: Roman Dangl nach Norbert Benecke, *Der Mensch und seine Haustiere. Die Geschichte einer jahrtausendealten Beziehung*, Stuttgart 1994, S. 331; (Grenzen des Kalifenreichs um 800 auf Grundlage von http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Arabische_Eroberung_2.jpg&filetimestamp=20070224005140, Zugriff vom 17.5.2011)

Unter der Dynastie der Abbasiden erzielte das Kalifenreich seine größte Ausdehnung. Mit der Expansion des Reiches kam es auch zu einer Ausweitung des Kamelnomadismus. Über ihn vermittelt ergeben sich Zusammenhänge zu konsanguinen Heiratsmustern – nicht unmittelbar aus Heiratsregeln der islamischen Religionsgemeinschaft. Zu räumlichen Entsprechungen mit dem Verbreitungsgebiet endogamer Praktiken vgl. Karte „Globale Frequenzen konsanguiner Ehen“, S. 34 und U4 nach A. H. Bittles und M. L. Black „Global Distribution of marriages between couples related as second cousins or closer“

reichs seit dem siebenten Jahrhundert führte dann zu einer enormen Ausweitung der Nutzung von Kamelen. Es erscheint bemerkenswert, dass diese Expansion des Reiches in der Regel dort Halt machte, wo für das Kamel keine geeigneten Lebensbedingungen mehr bestanden haben. Nicht nur die Kamelnutzung, auch die Kamelzucht verbreitete sich in diesem Großraum, und mit ihr beduinische Lebensformen. Aus Überlebensgründen haben Kamelnomaden eine sehr hohe Fertilität. Durch Abwanderung beduinischer Bevölkerungselemente in Dörfer und Städte verbreiteten sich deren spezifische Heiratsmuster. Vielleicht wichtiger noch: Sie waren auch die Heiratsmuster der arabischen Führungsgruppen des Reichs. Insgesamt passten sie zu Verwandtschaftsstrukturen, die aus Stammesverhältnissen hervorgegangen waren. So werden verschiedene Faktoren zur Verbreitung der *bint 'amm*-Ehe beigetragen haben, sicher aber nicht vorrangig religiöse Gegebenheiten. Die endogamen Heiratsregeln des Orients erscheinen keineswegs auf islamische Bevölkerungsgruppen beschränkt. Auch bei Christen sind sie im Großraum des ehemaligen Kalifenreiches zu finden – bei Kopten, bei Maroniten oder bei katholischen Beduinen in Jordanien, ebenso bei jüdischen Gruppen. So heirateten etwa die seit alters in Südarabien ansässigen jüdischen Habbaniten auch nach ihrer Umsiedlung in den Staat Israel noch in jüngster Vergangenheit zu 56 % endogam. Umgekehrt übernahmen später islamisierte Gruppen, die in diesen Großraum eingewandert sind – wie Teile der kaukasischen Tscherkessen – diese Heiratsregel nicht. Sicher stimmt die Feststellung, dass heute in Europa vor allem Zuwanderer aus islamischen Ländern die Verwandtenehe praktizieren. Aber es ist nicht der Islam als Religion, sondern der Islam als reichsbildender Faktor längst vergangener Zeiten, der zur Verbreitung endogamer Heiratsregeln im Orient beigetragen hat.

Auch die Tradition starker Ablehnung endogamer Praktiken, wie sie für Europa typisch ist, kann nicht rein religiös aus Prinzipien des Christentums erklärt werden. Zwar sind die Heiratsregeln aller alten christlichen Kirchen – auch die der orientalischen und der Orthodoxie – durch weitgehende Verbote von Verwandtenehen charakterisiert, nirgendwo sonst erreichten sie jedoch ein Ausmaß wie in der lateinischen Kirche, dem Kerngebiet des europäischen Kulturraums. Der räumlichen Entsprechung des Kalifenreiches mit dem orientalischen Heiratsmuster ist aus historischer Sicht die Entsprechung zwischen Papstkirche und europäischem Heiratsmuster vergleichbar. Der Einflussbereich der Papstkirche entwickelte sich zu einer Großregion ausgeprägter Exogamie. Die Ausweitung verbotener Grade der Eheschließung unter Verwandten erreichte hier im Hochmittelalter ihren Höhepunkt. Jahrhunderte später, als die kirchlichen Gebote schon vielfach ihre Bedeutung verloren hatten, entstanden im selben Großraum auf säkularer Grundlage neuerlich negative Einstellungen zur Verwandtenehe. Mögliche Schäden für den Nachwuchs aus solchen Beziehungen wurden bewusst und bewirkten eine Welle der Angst vor „Inzucht“ auf wissenschaftlicher, zum Teil aber auch auf pseudowissenschaftlicher Grundlage. So kam es wiederum zu Bedenken gegen die Heirat mit nahen Verwandten wie etwa die Cousinenheirat – jene Eheform, die im Orient vielfach weiterhin als besonders empfehlenswert gilt.

Hochkulturen des Alten Orients: „Dynastischer Inzest“ und die „Religion der Verwandtenehe“

Die Heirat mit der Cousine ist bis in die Gegenwart in Gesellschaften des Orients nicht nur die Ehe besonderer Präferenz, sie markiert zugleich die engsten bei der Partnerwahl noch erlaubten Verwandt-

schaftsgrade. Bei aller Tendenz zur Endogamie – nähere Verwandtschaftsgrade sind auch hier für die Eheschließung tabu. Historisch betrachtet war das nicht immer so. In einigen Kulturen des Alten Orients wurde diese Grenze deutlich unterschritten. Das war vor allem bei Herrscherdynastien der Fall. Man spricht in diesem Zusammenhang von „dynastischem Inzest“, wobei der Begriff „Inzest“ im heutigen Verständnis von verbotenen Sexualbeziehungen gebraucht wird. Für Fürstenhäuser war es aber damals – offenbar im Interesse der Geblütsreinheit – durchaus erlaubt, wenn nicht sogar geboten, besonders enge Verwandtenehen einzugehen. Als das klassische Land des „dynastischen Inzests“ kann man Ägypten bezeichnen. Unter den Pharaonen lässt sich Geschwisterheirat bis zur elften Dynastie zurück nachweisen – also bis etwa 2000 v. Chr. Auch die Vater-Tochter-Ehe kam vor. Aus der 18. Dynastie heiratete Amenhotep III. seine erstgeborene Tochter Sitamun. Sein Sohn, der wegen seiner religiösen Reformen bekannte Amenhotep IV.-Echnaton, hatte neben seiner Hauptfrau Nofretete zumindest zwei seiner Töchter zu Nebenfrauen. Eine von ihnen heiratete nach seinem Tod Tutanchamun, der ihr Halbbruder war. Auch die griechische Dynastie der Ptolemäer hielt sich an diese Sitte. 278/7 v. Chr. ehelichte Ptolemaios II. seine Vollschwester Arsinoe. Von den auf ihn folgenden Herrschern Ägyptens aus dieser Dynastie heirateten acht ihre Schwester, zwei eine Nichte, einer eine Cousine, die zugleich seine Stiefmutter war, einer seine leibliche Mutter. Dieser wurde allerdings am Tag seiner Hochzeit von seinem Onkel ermordet, der die Witwe – seine Schwester – zur Frau nahm. Auch die berühmte Kleopatra war nacheinander mit zwei Halbbrüdern verheiratet. Sie steht am Endpunkt einer langen Reihe von endogamen Ehen vom Typus des „dynastischen Inzests“ innerhalb des Ptolemäerhauses. Von kör-

perlicher Beeinträchtigung durch diese extreme Form der Endogamie hören wir über sie nichts. In Ägypten kamen Geschwisterehen nicht nur im Herrscherhaus vor. Für das 1. und 2. nachchristliche Jahrhundert sind sie auch bei den Untertanen belegt. Mit der Verleihung des römischen Bürgerrechts 189 n. Chr. endete allerdings dieser radikal endogame Usus.

Besonders bemerkenswert erscheint unter den Hochkulturen des Alten Orients mit endogamen Praktiken das zoroastrische Persien. Anders als in Ägypten erscheint hier die Heirat nächster Verwandter als religiöse Empfehlung. Im Glaubensbekenntnis der zoroastrischen Staatsreligion wird diese als „Religion des ‚kvaedvadatha‘“, das heisst als „Religion der Verwandtenheirat“ bezeichnet. Als die vollständigste Form der Verwandtenheirat wurde die mit Geschwistern bzw. mit leiblichen Kindern angesehen. Eine solche galt als das zweite der sieben guten Werke, als die achte der zehn Ermahnungen Zarathustras an die Menschheit, als der neunte der dreiunddreißig Wege, um in den Himmel zu kommen. Man hielt sie für ein Bollwerk gegen die Dämonen und sah in ihr die Quelle des Fortschritts der Welt hin zur Erneuerung des Universums. Überraschend erscheint, dass nächste Verwandtenheirat auch als Mittel zu verbesserter Familienqualität angesehen wurde. Die Folgen derart extremer Endogamie waren unter Nachbarn, die solche Sitten ablehnten, durchaus geläufig. Der nestorianische Erzbischof Jesubocht schrieb diesbezüglich im 8. Jahrhundert über „das Gottesurteil, das sich oft an Kindern aus solchen schmutzigen Ehen zeigt, insofern etwas an ihnen abnorm ist, ihre Glieder, Augen, Hände und Füße und andere Glieder eine Schwäche zeigen und ihre Haut verschiedene Farben zeigt...“ Ob den Anhängern des zoroastrischen Glaubens solche Zusammenhänge bewusst waren, wissen wir nicht. Generell gilt, dass historische Populationen nicht – wie

wir heute – die Möglichkeit hatten, die statistische Häufigkeit von Missbildungen von Kindern zu messen und dabei zwischen Geburten aus konsanguinen und aus nicht-konsanguinen Beziehungen zu vergleichen. Die Erkenntnismöglichkeiten über die Folgen endogamer Beziehungen waren sehr beschränkt. Und selbst wenn man darum wusste, konnten andere Gründe als entgegenwirkende Kraft Verwandtenehen begünstigen – in Persien eben die geglaubte religiöse Verdienstlichkeit, aber wohl ebenso das Interesse an der Erhaltung von Geblütsreinheit. Das letztere Motiv galt insbesondere für das Herrscherhaus. Von der Zeit Herodots an, der über die Heirat des Großkönigs Kambyses mit seiner Schwester berichtet, bis zum Ende des Sasanidenreichs durch die arabische Eroberung 642 gibt es für Persien viele Hinweise auf „dynastischen Inzest“. Anders als in Ägypten hatte er hier religiöse Grundlagen. Nach dem Untergang des persischen Großreichs scheint bei den zoroastrischen Parsen die extreme Endogamie sukzessive aufgegeben worden zu sein. Die Nichtenheirat wurde von ihnen allerdings auch unter islamischer Herrschaft beibehalten. Heute gehört der Iran zu den islamischen Ländern mit einem sehr hohen Anteil an Cousinenheiraten. Sowohl in väterlicher wie in mütterlicher Linie ist Endogamie stark verbreitet. Eine privilegierte Stellung der Eheschließung mit der patrilinealen Parallelcousine zeichnet sich allerdings nicht ab. Die bint ‘amm-Ehe lässt sich wohl kaum mit dem extrem endogamen Milieu des alten Persien in Zusammenhang bringen.

Im frühen Islam: Warnungen vor Verwandtenheirat

Ebenso wie das orientalische Christentum hat sich auch der Islam gegen die Heiratsitten der Perser scharf abgegrenzt. In der islamischen Literatur der Frühzeit wird die bei den Zoroastriern üb-

liche Verbindung mit nächsten Verwandten viel diskutiert und grundsätzlich abgelehnt. Der Vorwurf inzestuöser Verbindungen dient häufig in der Geschichte als Mittel der Abgrenzung zwischen „Eigenem“ und „Fremdem“. Sehr deutlich sind die Unterschiede der Heiratsregeln in der vierten Sure des Korans fassbar: „Verboten (zu heiraten) sind euch eure Mütter, eure Schwestern, eure Tanten väterlicherseits und mütterlicherseits, eure Nichten...“ Als nächst verwandte Ehepartnerin kommt also erst die Cousine in Frage. Muhammad selbst wollte zunächst seine Vatersbrudertochter Fachita bint Abu Talib heiraten, sein Onkel verweigerte ihm jedoch deren Hand. Erst viel später hat er dann tatsächlich die Ehe mit einer Cousine geschlossen, nämlich mit seiner Vatersschwwestertochter Zaynab bint Jashs. Auf diese Ehe bezieht sich die Formulierung in Sure 33,50: „Prophet! Wir haben dir zur Ehe erlaubt deine bisherigen Gattinnen ... die Töchter deines Vaterbruders und die Töchter deiner Vaterschwwestern und die Töchter deines Mutterbruders und die Töchter deiner Mutterchwwestern...“ Sie kann als allgemeine Erlaubtheit einer solchen Verbindung gedeutet werden, nicht aber als eine spezifische Empfehlung. Seine Tochter Fatima hat Muhammad mit seinem Vatersbrudersohn Ali ibn Abu Talib verheiratet. Ali war also genau genommen ein Onkel zweiter Linie zu seiner Frau. Trotzdem handelt es sich hier um das klassische Muster der bint ‘amm-Ehe. Als bint ‘amm kann insgesamt eine nahe Verwandte aus der gleichen Patriline verstanden werden. Entscheidend ist der rein agnatische Zusammenhang. Verwandtenehen wurden bei den Arabern schon in vorislamischer Zeit geschlossen. Muhammad hat diese traditionelle Eheform selbst praktiziert. Er hat aber zugleich auch vor deren Folgen gewarnt. Es ist ein Hadith von ihm überliefert, das ausdrücklich sagt „Heirate nicht nahe Verwandte, weil dadurch behinderte Kinder geboren werden“. Ein

Der Rat des Propheten

Recently, Muslims in the U. K. were outraged when it was announced that the prevalence of marriages between cousins was responsible for a large number of defective children being born in their community. While it is true that cousin marriages slightly increase chances of children born with genetic defects, among Muslims, most people are the products of decades of cousin marriages. If a child's great grandparents as well as grandparents were first cousins, it significantly increases the chance of that child having more defects than one whose forebears were not first cousins. I know many families in which children are either totally deaf or totally nearsighted, and they were shocked when doctors told them that inbreeding was to blame. For this reason, cousin marriages are banned in 26 states in the U. S., while most Hindu sects do not allow marriages between cousins. This proves that even three thousand years ago, people realized that marriages among near relatives are harmful.

So how do you convince people not to marry their cousins? The mullah will immediately say that is a Jewish conspiracy against Islam forgetting that it was the Holy Prophet (saw) himself who said; „Don't marry a near relative (such as a first cousin) as in that case a child is born weak (i.e. defective)“ as quoted by Imam Ghazali in Ihya Ulum id Din.

But I doubt if in Pakistan people will marry outside their families, in most cases, particularly in rural areas, the spouses of children are chosen by their parents when they're hardly two or three years old.

<http://www.chowrangi.com/cousin-marriages-defective-children.html?cp=1&jal>, Zugriff v. 17.05.2011

Die Frage: „How do you convince people not to marry their cousins?“ stellen sich – ähnlich wie der Autor dieses Diskussionsbeitrags – viele verantwortungsbewusste Menschen in der islamischen Welt. Die Kenntnis der religiösen Überlieferung kann einen wesentlichen Beitrag zur Beantwortung leisten.

sinngemäß ähnlicher Ausspruch ist vom zweiten Kalifen Omar überliefert. Der große islamische Gelehrte al-Ghazali (gest. 1111) knüpft an Muhammads Warnung an und fügt hinzu, dass solche Ehen zu wenig Nachwuchs führen. Interessant erscheint, woher man in der frühislamischen Gesellschaft über solche Zusammenhänge wusste. Mehrere Quellenstellen zeigen, dass es sich um Erfahrungen aus der Kamelzucht handelte, die auf die menschliche Fortpflanzung übertragen wurden. In den endogamen Traditionen des Orients scheint viel an Wissen um solche Zusammenhänge verloren gegangen zu sein. Für das Verhältnis des Islam zur Verwandtenehe bleibt die Feststellung, dass sie in der Form der Cousinenheirat erlaubt, vielfach praktiziert, aber nie empfohlen wurde. Im Gegenteil: Maßgebliche Autoritäten haben abgeraten.

Verbote und Empfehlungen im Alten Testament

Von den Heiratsregeln der verschiedenen altorientalischen Kulturen haben die des Judentums am stärksten nachgewirkt. Ihr Einfluss reichte weit über die eigene Religionsgemeinschaft hinaus. Auswirkungen auf den frühen Islam werden vermutet. Gesichert sind sie für das Christentum, das sich in seinen Heiratsverboten immer wieder auf das Mosaische Gesetz berief. Bis in die Moderne bildeten die in den Büchern Levitikus und Deuteronomium formulierten Normen die Grundlage. Aus den Heiratsregeln des Judentums lassen sich sowohl endogame wie exogame Entwicklungsstränge ableiten, die im Orient wie in Europa Bedeutung erlangten.

Wörtlich verstanden sind die grundlegenden Bestimmungen im Buch Levitikus nicht Heiratsverbote, sondern Verbote der Unzucht mit nahen Verwandten. Im Kapi-

tel 18, 6 ff. heißt es hier: „Niemand von euch darf sich seinen Blutsverwandten nähern, um die Scham zu entblößen. Ich bin der Herr. Die Scham deines Vaters, die Scham deiner Mutter darfst du nicht entblößen. Sie ist deine Mutter, du darfst ihre Scham nicht entblößen. Die Scham der Frau deines Vaters darfst du nicht entblößen; sie ist die Scham deines Vaters. Die Scham deiner Schwester, einer Tochter deines Vaters oder einer Tochter deiner Mutter darfst du nicht entblößen, sei sie im Haus oder außerhalb geboren. Du darfst ihre Scham nicht entblößen...“ Es folgen die Tochter der Frau des Vaters, die Schwester des Vaters, die Schwester der Mutter etc. – insgesamt mehr eingeheiratete Frauen als blutsverwandte. Dass die Unzucht mit ihnen verboten war, deutet an, dass es in diesen Bestimmungen ursprünglich um sexuelle Kontakte zu allen möglicherweise in einer Hausgemeinschaft zusammenlebenden Personen ging. Der Katalog wurde aber auch als Liste verbotener Partnerinnen von Verwandtenehe gedeutet, unter denen dadurch die affinen Verwandten gegenüber den konsanguinen das Übergewicht erhielten. Das Verbot, verschwägte Personen zu heiraten, lässt sich sicher nicht aus der Problematik möglicher genetischer Folgen von Verwandtenehen erklären, weil zwischen ihnen ja keine Abstammungsgemeinschaft vorlag. Überraschend erscheint, dass zwei nahe Blutsverwandte in der Liste fehlen, nämlich die Nichte und die Cousine. Beide waren im Judentum erlaubte Ehepartnerinnen, mitunter sogar empfohlene – etwa die Nichte nach dem Babylonischen Talmud. Im Buch Levitikus werden sie wohl deshalb nicht erwähnt, weil sie in der Regel nicht in der Hausgemeinschaft mitlebten. Durch die Nichte und die Cousine als potentielle bzw. sogar empfohlene Partnerinnen gewann das Judentum neben seinen exogamen Tendenzen in der affinen Verwandtschaft stark endogame Züge in der konsanguinen.

Chaliza-Ritus

Der Schwagerehe (Levirat) kommt in den Rechtsbestimmungen des Alten Testaments eine interessante Ambivalenz zu. Einerseits ist sie nach den Inzestregeln im Buch Levitikus verboten, andererseits wird sie im Buch Deuteronomium unter bestimmten Umständen angeordnet: „Wenn zwei Brüder zusammen wohnen und der eine von ihnen stirbt und hat keinen Sohn, so soll die Frau des Verstorbenen nicht die Frau eines fremden Mannes außerhalb der Familie werden. Ihr Schwager soll sich ihrer annehmen, sie heiraten und die Schwagerehe mit ihr vollziehen. Der erste Sohn, den sie gebiert, soll mit dem Namen des verstorbenen Bruders aufwachsen“. Weigert sich der überlebende Bruder, so „soll seine Schwägerin vor den Augen der Ältesten zu ihm hintreten, ihm den Schuh vom Fuß ziehen, ihm ins Gesicht spucken und ausrufen. So behandelt man einen, der seinem Bruder das Haus nicht baut.“ Der hier abgebildete Chaliza-Ritus bezieht sich also auf die Lösung einer sehr spezifischen, religionsrechtlich vorgeschriebenen Form der Verwandtenheirat – allerdings nicht im Bereich der Blutsverwandtschaft sondern der Heiratsverwandtschaft.



Weigerung van Des Broeders Weduwe te trouwen

Chaliza
(Nach einem alten holländischen Stich)

Bildquelle: <http://www.juedisches-recht.de/pic/levirat.jpg>, Zugriff v. 5.5.2011

Sicher lassen sich Berichte des Alten Testaments über Verwandtenheiraten in der Patriarchenzeit nicht unmittelbar als historische Realität interpretieren. Man kann sie jedoch sehr wohl als Ausdruck endogamer Prinzipien in der Blutsverwandtschaft deuten. Von Abrahams Bruder Nahor heißt es, er habe Milcah, die Tochter eines dritten Bruders Haran, geheiratet. Aus dieser Ehe stammten in der zweiten Generation Rebekka, die Abrahams Sohn Isaak ehelichte, ihren Verwandten über ihren Großvater wie über ihre Großmutter, sowie Laban, der Vater von Lea und Rachel, denen Isaaks und Rebekkas Sohn Jakob jeweils sieben Jahre diente. Es handelte sich also um Cousinenheiraten sowohl in mütterlicher wie auch in väterlicher Linie. Jakobs Zwillingbruder Esau nahm eine Tochter Ismaels, des Halbbruders seines Vaters Isaak, zur Frau. Als Vorbild könnten

diese Heiratsformen der Stammeltern nachgewirkt haben. Es handelte sich aber um keine grundsätzlichen Regeln. Anders verhält es sich bei der im Buch Numeri berichteten Geschichte von den Töchtern des Zelofhad. Zelofhad hinterließ keinen Sohn, aber fünf Töchter. Diese erbaten von Moses Anteil am Erbe ihres Vaters, das dem Herkommen nach nur an männliche Nachfahren weiter gegangen wäre. Moses gestand ihnen den erbetenen „eigenen Grund und Boden bei den Brüdern ihres Vaters“ zu. Als die Angehörigen von Zelofhads Klan später bei ihm Bedenken vortrugen, durch Heirat könnte dieser Besitz an einen anderen Stamm fallen, befahl er den fünf Erbtöchtern: „Heiratet den, der euch gefällt; aber ihr müsst einen Mann aus einer Sippe eures väterlichen Stammes heiraten. Der erbliche Besitz darf bei den Israeliten nicht von einem Stamm

auf den anderen übergehen“. „Die Töchter Zelofhads taten, was der Herr dem Mose befohlen hatte ... die Töchter Zelofhads heirateten Söhne ihrer Onkeln; sie heirateten Männer aus den Sippen der Nachkommen Manasses, des Sohnes Josefs“. Und der Bericht schließt: „Das sind die Gebote und Rechte, die der Herr den Israeliten in den Steppen von Moab, am Jordan bei Jericho, gegeben hat.“ Dreierlei scheint an dieser Geschichte bemerkenswert. Zunächst der Umstand, dass Verwandtenehen bei den Israeliten nicht nur überkommener Brauch, sondern im Fall der Erbtochterehe auch religiöse Pflicht waren, dann dass sich diese Verpflichtung wie beim Typus der bint 'amm-Ehe auf agnatische Verwandte beschränkte, schließlich dass die obligatorische Ehe mit der patrilinealen Parallelcousine hier ausschließlich mit dem Zusammenhalt des Erbguts argumentiert wird.

Man wird diese Erklärung nicht vor-schnell verallgemeinern dürfen. Sie mag im Nahen Osten aber auch für andere Kulturen mit ausgeprägter Stammesverfassung gegolten haben. Der Islam ist inmitten solcher Kulturen entstanden – sowohl jüdischen als auch nichtjüdischen.

Inzestkritik in den Evangelien

Die jüdische Tradition der Endogamie wurde späterhin vor allem in den Priesterdynastien praktiziert – hier offenbar mit einer spezifischen Intention. Im interkulturellen Vergleich erweist sich diese Praxis als verallgemeinerbar. Priesterfamilien müssen ganz besonders auf die Reinheit ihrer Abstammung achten. Das begünstigt die Heirat naher Verwandter. Man kann darin eine Parallele zum „dynastischen Inzest“ sehen, der ja auch Geblütsreinheit zum Ziel hat. In diesem Verständnis extrem endogam verhielt sich etwa die jüdische Fürstenfamilie der Herodianer. Mit zahlreichen Nichten- und Cousinenheiraten blieb sie dabei streng im Rahmen des Mosaischen Gesetzes. Von einem – aus heutiger Sicht überraschenden – Fall der Übertretung berichten uns die Evangelien. Johannes der Täufer hatte dem König Herodes Antipas vorgehalten: „Es ist dir nicht erlaubt, die Frau deines Bruders zu heiraten“. Herodes' Frau Herodias verzieh ihm das nicht und wollte ihn töten lassen. Das Versprechen des Herodes' nach dem Tanz ihrer Tochter Salome, dieser jeden Wunsch zu erfüllen, gab ihr dazu die Gelegenheit. Johannes' Hinrichtung war die Folge seiner Kritik an einer dem Religionsgesetz nach inzestuösen Ehe im Bereich der Schwiegerverwandtschaft. Seine Kritik bezog sich darauf, dass Herodes Antipas die Frau seines damals noch lebenden Halbbruders Herodes Philippus geheiratet hatte. Herodias war aber zugleich die Tochter eines weiteren Halbbruders Aristobulos, also nicht nur seine Schwägerin, sondern auch seine Nichte. Davon ist in der Kritik des

Johannes keine Rede. Aus heutiger Sicht mag das erstaunen. Die eigene Nichte zu heiraten, wird wohl als weit problematischer empfunden als die Ehe mit der Frau des Bruders. Es gibt kaum Staatsordnungen, die die Ehe mit der Nichte zulassen, und auch aus dem ethnologischen Vergleich wissen wir, dass die Verbindung mit der Bruders- oder Schwestertochter in den meisten Gesellschaften als inzestuös gilt. Im Umfeld des entstehenden Christentums war das nicht der Fall. Das Mosaische Gesetz erlaubte diesen nahen Grad der Verwandtenheirat.

Die Heiratsregeln des Judentums haben im Lauf der Jahrhunderte sehr unterschiedliche Entwicklungen durchgemacht. Als Beispiel eines exogamen Entwicklungsstrangs sind vor allem die Karäer interessant. Diese Gruppierung entstand im 8. Jahrhundert in Mesopotamien. Von der jüdischen Mehrheit unterschied sie sich vor allem durch die Ablehnung des Talmuds. In ihren Heiratsregeln verbanden die Karäer die Verbote des Levitikus mit der Interpretation der Genesis-Stelle, dass Mann und Frau durch die Ehe „ein Fleisch“ werden. Auf dieser Grundlage entwickelten sie rigorose Eheverbote im Bereich der Heiratsverwandtschaft. Bis über vier Verbindungen von Frauen und Männern bedeutete deren eheliche Gemeinsamkeit einen Ausschließungsgrund für Angehörige. So konnte jemand durch Wiederverhehlung nach Verwitwung oder Scheidung „Kinder“ von fünferlei Art haben: seine leiblichen Kinder, die Kinder seiner Frau aus einer früheren Ehe, die Kinder des Mannes seiner Frau, die Kinder der Frau des Mannes seiner Frau und schließlich die Kinder des Mannes der Frau des Mannes seiner Frau. Sie alle galten als Vollgeschwister und durften dementsprechend einander nicht heiraten. Gleiches galt für andere Angehörige, die über eine solche Kette von Ehen als verwandt angesehen wurden. Diese extreme Ausweitung verbotener Ehepartner begann die Existenz der re-

ligiösen Gruppe zu gefährden. Man hat dieses System als „eine Art Gruppenselbstmord“ charakterisiert. Erst Mitte des 10. Jahrhunderts kam es durch eine Neuinterpretation des Pentateuch zu einer Revision. Die Entwicklung zeigt, welche Eigendynamik religiöse Inzestregeln gewinnen können. Eine extreme Zunahme von Inzestangst ist als mentalitätsgeschichtlicher Hintergrund der ausgeweiteten Heiratsverbote zu sehen. Diese Inzestangst hatte überhaupt nichts mit biologischen Folgen von Verwandtenheiraten für den Nachwuchs zu tun. Die Verbote betrafen ja primär affine, nicht konsanguine Verbindungen. Die Eheschließung mit nahen Verwandten der eigenen Abstammungsgruppe – etwa der Vatersbrudertochter – waren den Karäern durchaus erlaubt. Nicht gebilligt wurde allerdings die Ehe zwischen Onkel und Nichte. Das Verbot dieser vom Talmud empfohlenen Eheform beruhte nicht auf genetischen Erfahrungen, sondern auf logischen Analogieschlüssen. Wenn die Ehe zwischen Tante und Neffe untersagt war, so musste es – konsequent gedacht – auch die zwischen Onkel und Nichte sein. Erst im Hochmittelalter kam es im Judentum zu einer Beeinspruchung dieser extrem endogamen Eheform auf Grund der Erfahrung erbgeschädigten Nachwuchses aus konsanguinen Verbindungen. Der gelehrte und hochangesehene Rabbi Jehuda ben Samuel in Regensburg (gest. 1217) untersagte sowohl Ehen zwischen Cousin und Cousine als auch zwischen Onkel und Nichte. Nur wenige Rabbis folgten seinem Standpunkt, die meisten gingen weiterhin von der grundsätzlichen Erlaubtheit solcher Ehen aus: Konsanguine Heiraten würden ja nicht per se gesundheitliche Defekte der Kinder bewirken, sondern nur das Risiko von deren Entstehung erhöhen.

Von der Basis ihrer religionsgesetzlichen Grundlagen ausgehend haben sich die verschiedenen Gruppen des Judentums in der Diaspora in mancher Hinsicht an die Hei-

Nichtenheiraten in sephardischem Milieu

Mein Großvater, der Fabrikant Hermann Steiner, hatte zwanzig Kinder. Ich habe ihn nie gekannt, aber er muss ein sehr interessanter und ungewöhnlicher Mensch gewesen sein. Er kam ursprünglich aus Odessa, wo seine Ahnen, spaniolische Juden, über Konstantinopel eingewandert waren. Unterwegs scheint er sich als wandernder Schneidergeselle in Breslau aufgehalten zu haben und heiratete später die Tochter des Stadtrabbiners Dr. Obernbreit, mit der er zwölf Kinder hatte – dann starb sie begreiflicherweise, er heiratete nochmals und hatte mit seiner zweiten Frau noch acht Kinder. ...Naturgemäß strecken sich die Geburtstage von zwanzig Kindern über eine lange Zeit und die Altersunterschiede waren in einigen Fälle unglaublich. Ich habe einmal gehört, dass der letzte Sohn meines Großvaters geboren wurde, als der alte Herr bereits in den Siebzigern war, und es ergab sich das groteske Bild, dass einzelne der jüngeren Brüder Töchter der älteren Geschwister heirateten – die Ehe zwischen Onkel und Nichte ist ja nach jüdischem Recht gestattet; sehr gut ist es allerdings in einigen Fällen nicht gegangen.

Aus: Hans Steiner, *Nie wieder Wien? Erinnerungen an Jugend und Exil*, hgg. von Ruth Steiner, Wien 2009, S. 9 ff.

Die beschriebene Familienkonstellation ist für den Typus der Nichtenheirat charakteristisch. Bei Geschwistern aus verschiedenen Ehen konnte es zu Altersverhältnissen kommen, die eine Wahl der Ehepartnerin in der nächsten Generation ermöglichten. Bei der Nichtenheirat handelte es sich dementsprechend oft um Töchter von Halbgeschwistern. Dem Autor dieser Autobiographie, die er 1975 aufzeichnete, schienen diese Verwandtschaftsverhältnisse in der Generation seiner Eltern „grotesk“.

ratsregeln ihrer jeweiligen Umgebung angeglichen. Diese Entwicklung spiegelt sich bis heute in den unterschiedlichen Prozentzahlen an Verwandtenheiraten unter den Zuwanderern in Israel. 1955/7 wurden die höchsten Raten an Cousinenheiraten mit über 28 bzw. mit 26 % bei den Migranten aus dem Irak bzw. aus dem Iran erhoben. Auch bei den aus Südarabien stammenden Juden lag sie mit 20 % sehr hoch. Mit Modifikationen galt dies für alle Mizrahim, also die aus dem islamisch-arabischen Raum zugewanderten Mitglieder der Religionsgemeinschaft. Ganz anders bei den aus Europa stammenden Aschkenasim. Der Prozentsatz der Cousinenheiraten betrug bei ihnen damals nur 1,4 %. So spiegelt das Heiratsverhalten verschiedener jüdischer Gruppen bis in die jüngste Vergangenheit die kontrastierenden Heiratsregeln des Orients und Europas.

Die Sonderentwicklung in der lateinischen Kirche

Die Heiratsregeln aller christlichen Kirchen wurzeln – mehr oder min-

der vermittelt – in den Bestimmungen des Alten Testaments, wie sie insbesondere im Buch Levitikus formuliert sind. Allerdings kam es in den einzelnen Kirchen zu Sonderentwicklungen, die zum Teil auch mit den Verhältnissen in deren gesellschaftlichem Umfeld zusammenhängen. So zeigen die orientalischen Kirchen – die west- und ostsyrische, die maronitische, die koptische – manche Parallelen mit den jüdischen und islamischen Heiratsregeln ihrer jeweiligen Umgebung. Endogame Traditionen haben sich dadurch erhalten. Hingegen entwickelte sich die lateinische Kirche des Westens von den gemeinsamen Grundlagen sehr weit weg. In der Spätantike und vor allem im Früh- und Hochmittelalter kam es hier zu einer enormen Ausweitung der Grade verbotener Verwandtenheiraten – und zwar nicht nur im Bereich der Blutsverwandtschaft, sondern auch der Heiratsverwandtschaft und der so genannten „geistlichen Verwandtschaft“, die durch die Taufpatenschaft entstanden gedacht wurde. Diese stark exogamen Muster haben über viele Jahrhunderte hin

die europäischen Heiratsregeln bestimmt und zum Teil auch die Säkularisierungstendenzen der Moderne überlebt. In der negativen Beurteilung von Verwandtenehen beeinflussen sie bis heute im öffentlichen Bewusstsein die Maßstäbe von verboten und erlaubt.

Der entscheidende Faktor für die Ausbildung so stark exogamer Heiratsregeln in der Westkirche war die Verbindung jüdisch-christlicher Normen mit der römischen Rechtstradition. In Rom galt seit alters die Heirat unter Blutsverwandten bis zum sechsten Grad als verboten. Dieser strenge Standpunkt bezüglich verbotener Ehen im Bereich der Blutsverwandtschaft wurde in der Kaiserzeit gelockert – wahrscheinlich mit Rücksicht auf stärker endogame Verhältnisse in Reichsteilen im Orient, die inzwischen angegliedert worden waren. Mit der Christianisierung des Reiches kam es jedoch wieder zu einer Verschärfung im Sinn der altrömischen Tradition. Unter den Kaisern Constans und Constantius (337-50) wurde die Nichtenheirat verboten und als besondere Gräueltat unter Todesstrafe gestellt – eine Strafandrohung, die im Osten des Imperiums schon bald wieder abgemildert werden musste. 384 oder 385 untersagte dann Kaiser Theodosius I. die Heirat von Geschwisterkindern. Sowohl Nichtenheirat wie Cousinenheirat waren bis dahin entsprechend den Bestimmungen des Levitikus im Christentum offiziell erlaubt. Darauf bezog sich offenbar der Kirchenvater Augustinus, wenn er 428 daran erinnerte, dass Cousinenheiraten früher nach zivilem Recht gestattet waren, jetzt aber verboten seien, obgleich dieses Verbot nicht als von Gott eingesetzt angesehen werden könne. Ebenso wie sein Lehrer, der Kirchenvater Ambrosius von Mailand, verurteilte auch Augustinus die Heirat von Geschwisterkindern. Die römische Kirche, die in Fragen des Eherechts neben den Kaisern immer mehr zur maßgeblichen Entscheidungsinstanz wurde, schloss

Behinderte Kinder als Strafe Gottes in Byzanz

„Tragisch gestaltete sich auch das Familienleben des Herakleios.....(612) Ein Jahr später heiratete der Kaiser seine Nichte Martina. Diese Ehe erregte größtes Ärgernis. Kirche und Volk betrachteten sie als blutschänderisch, und in der Tat bedeutete eine solche Verbindung angesichts der nahen Blutsverwandtschaft einen Verstoß sowohl gegen die kanonischen Vorschriften als auch gegen die Gesetze des Staates. Martina war in Konstantinopel verhasst, aber dem Hass seiner Untertanen zum Trotz hing der Kaiser mit großer Liebe an seiner zweiten Gattin, die Freud und Leid mit ihm teilte und ihn auf den schwierigsten Feldzügen begleitete. Es bedeutete jedoch für den Kaiser eine harte Prüfung, und es war nach der allgemeinen Auffassung ein offensichtliches Zeichen des göttlichen Zornes dass von den neun Kindern, die ihm Martina gebar, vier im zartesten Alter starben, die beiden älteren Söhne aber als Krüppel zur Welt kamen“

Georg Ostrogorsky, *Byzantinische Geschichte 324-1453*. München 1963, 80

Die hier referierte Kritik an der Nichtenheirat des oströmischen Kaisers Heraklius ist ein anschauliches Zeichen für das damals weit verbreitete Wissen um die Folgen von Verwandtenheiraten für den Nachwuchs, das allerdings in dieser christlichen Gesellschaft nur als göttliches Strafhandeln vorstellbar war.

Folgenreiche Verwandtenheiraten im Kaiserhaus

Dass die Heiratspolitik der spanischen und der österreichischen Habsburger mit ihren vielfältigen Cousinen- und Nichtenheiraten zu bedenklichen Konsequenzen führte, die die Existenz der Dynastie in Frage stellten, ist hinlänglich bekannt. Weniger wird die Wiederaufnahme solcher endogamer Praktiken im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert thematisiert. Das sehr strenge Hausgesetz der Habsburger beschränkte die ebenbürtigen Geschlechter auf einige wenige katholische Fürstenhäuser - unter ihnen die Bourbonen in Spanien, Neapel und Parma. Gleich drei Kinder Kaiser Leopolds II. und seiner Gattin Maria Ludovica von Spanien – nämlich Kaiser Franz, Großherzog Ferdinand von Toskana und Erzherzogin Maria Clementine - heirateten Kinder König Ferdinands von Neapel-Sizilien und seiner Frau, Erzherzogin Maria Karoline von Österreich. Sie waren nicht nur durch ihren Vater, sondern auch durch ihre Mutter Enkelkinder der Kaiserin Maria Theresia sowie des Königs Karl III. von Spanien – also „double first cousins“ mit einem genetischen Effekt analog zur Nichtenheirat. Die Kinder aus diesen Ehen waren die Opfer der dynastischen Endogamie. Fünf der zwölf Kinder aus der Ehe von Kaiser Franz I. mit seiner bourbonischen Gattin überlebten die ersten Jahre nicht. Der älteste Sohn, der spätere Kaiser Ferdinand I., wurde 1793 geboren. Das schwache Baby hatte einen viel zu großen Kopf und konnte nur mit großer Mühe des Pflegepersonals und der Ärzte am Leben gehalten werden. Als Kind entwickelte er sich nicht altersgemäß. Er lernte sehr spät gehen und sprechen. Sein Leiden an Epilepsie und Hydrocephalus war wohl erblich bedingt. Man versuchte, seine Behinderung zu verbergen, um die geordnete Thronfolge nicht in Frage zu stellen. Zeit seines Lebens war Ferdinand auf hilfreiche Bedienstete und Berater angewiesen. Härter noch traf es seine Schwester Maria Anna. Sie war vollkommen schwachsinnig und vegetierte – von einer Wärterin betreut – bis zu ihrem Tod in einem abgeschlossenen Zimmer. Zwei der Kinder von Kaiser Franz aus seiner Ehe mit Maria Theresia von Neapel hingegen waren hoch intelligent und besonders begabt, nämlich Maria Leopoldine, später Kaiserin von Brasilien, und Maria Klementine. Die letztere wurde auf Betreiben des Staatskanzlers Metternich mit ihrem Onkel Leopold von Neapel, Prinz von Salerno, einem jüngeren Bruder ihrer Mutter, verheiratet. Von den vier Kindern aus dieser Verbindung erlebte nur eine Tochter das Erwachsenenalter.

http://de.wikipedia.org/wiki/Ferdinand_I._%28%C3%96sterreich%29 (Ferdinand I. von Österreich, 1793–1887), http://de.wikipedia.org/wiki/Maria_Klementine_von_%C3%96sterreich_%281798%E2%80%931881%29 (Maria Klementine von Österreich, 1798–1881), Zugriffe v. 17.05.2011

sich diesbezüglich der altrömischen Tradition an, die im Westen des Reiches ein weiterwirkendes Substrat darstellte.

Die Ausweitung der von der Papstkirche im Westen dekretierten Verbote der Verwandtenheirat erreichte ihren Höhepunkt im Hochmittelalter. Während die Kirche in der Spätantike nur die Ehe bis zum vierten Grad der Blutsverwandtschaft nach römischer Zählung untersagte, ging sie im 11. Jahrhundert so weit, sie bis zum siebenten Grad germanischer Rechnung zu verbieten, was dem 14. Grad römischer Rechnung entsprach. Einem Heiratskandidaten waren dadurch nach Berechnungen von Historikern 2731 „Cousinen“ und insgesamt 10.687 Blutsverwandte verboten. Für den modernen Betrachter stellt sich natürlich die Frage, ob ein solches Regelwerk überhaupt je von kirchlichen Instanzen exekutiert werden konnte. Wir wissen über die Durchführung wenig. Die Motive lassen sich besser erfassen. Sie sind in einer sexualitätsfeindlichen asketischen Strömung zu suchen, wie sie im Zuge der Kirchenreform zur gleichen Zeit auch den Pflichtzölibat durchsetzte. Die extreme Inzestangst dieser Zeit lässt sich heute schwer nachvollziehen. Sie war – wie gezeigt – nicht auf das Christentum beschränkt. Mit dem Wissen um negative Folgen von Verwandtenheiraten für den Nachwuchs können derart extreme Verbote keinesfalls zusammenhängen. Sie betrafen ja nicht nur die Blutsverwandtschaft, sondern auch die Heiratsverwandtschaft und die „geistliche Verwandtschaft“, denen die Vorstellung des Ehepaars als „ein Fleisch“ bzw. der Taufpaten als „geistliche Eltern“ zugrunde lag – beides genetisch bedeutungslos.

Auf dem Laterankonzil von 1215 wurde das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft wieder auf den vierten Grad reduziert. Und dabei blieb es dann in der katholischen Kirche bis in die Moderne. Allerdings konnten Ausnahmen gewährt

werden. Die römische Kurie entwickelte ein elaboriertes System des Dispenswesens, das der Zentrale finanziell einiges einbrachte. Solche Dispensen waren in einem Ausmaß möglich, dass katholische Herrscherhäuser Verwandtenehen praktizieren konnten, die den antiken Beispielen von „dynastischem Inzest“ nur wenig nachstanden (vgl. Tafel „Verwandtenehen in den Königshäusern von Portugal und Spanien 1000–2000, S. 22–27 sowie Kasten auf S. 13). Vor allem Habsburger und Bourbonen schlossen viele Generationen hindurch Cousinen- und Nichtenheiraten – insbesondere bei den spanischen Habsburgern mit deutlich erkennbaren körperlichen Folgen (vgl. Abb. „Infant Philipp Prosper“, S. 37). Im Zeitalter des Absolutismus erlebte so das alte Prinzip der Geblütsreinheit des Fürstenhauses eine problematische Blütezeit.

Die Reformation kritisierte das Dispenswesen der Papstkirche sowie die ihm zugrunde liegenden, biblisch nicht legitimierten Verbote der Verwandtenehe. Manche Reformatoren – unter ihnen Calvin – schafften alle über die Bestimmungen des Buches Levitikus hinausgehenden Beschränkungen einfach ab. Die Reaktion darauf erscheint interessant. Die neue Heiratsfreiheit führte zu Unsicherheit und Beunruhigung. Gerade die Ehen von Geschwisterkindern wurden in der Bevölkerung weiterhin als unerlaubt angesehen. So mussten in manchen Territorien die alten Bestimmungen des kanonischen Rechts in reduziertem Umfang wieder eingeführt werden. Traditionen von Heiratsregeln haben eine starke Beharrungskraft. Neue Gesetze können diesbezüglich nicht ohne weiteres zu neuen Denk- und Verhaltensweisen führen. Die Reformation hat erstmals auch innerhalb des europäischen Kulturraums zu kontrastierenden Heiratsregeln geführt. Grundsätzlich wirkte hier aber das exogam orientierte Grundmuster weiter.

Historische Strukturen und subjektive Motive

In der historischen Entwicklung von Heiratsregeln ist sicher die beharrliche Kraft religiöser Normen besonders zu beachten. Aber auch wirtschaftliche und soziale Bedingungen können vergleichbar langfristige Wirkungen haben. Das Beispiel der Kamelzüchter-Kulturen in einem sehr spezifischen ökologischen Umfeld hat auf einen solchen Langzeitzusammenhang ökonomischer Natur verwiesen. In den Bauernkulturen Europas gibt es dazu keine Parallele. Nomadismus kann Stammesgesellschaften mit agnatischen Abstammungsverbänden und Klanstrukturen zur Folge haben. Solche Verwandtschaftsstrukturen wirken sich auf Heiratsregeln aus. Im Orient stellen sie den sozialen Kontext der bint ‘amm-Ehe dar. In Europa spielen derartige tribale Strukturen historisch nur eine marginale Rolle. Vom Verhältnis von Stamm und Staat hängt die Stärke von Stammesverbänden ab, die den Rahmen von Heiratsregeln bilden. Die Entwicklung der Staatlichkeit hat in Europa – anders als im Orient – dem Einfluss von Verwandtschaftsverbänden früh Grenzen gesetzt. Stammesstrukturen begünstigen Heiratsregeln, die der Familie viel an Mitsprache einräumen – arrangierte Heiraten, fremdbestimmte Eheschließungen, Verbindungen innerhalb des Abstammungsverbandes. Solche Bindungen gab es auch in der europäischen Geschichte. Die gesellschaftliche Entwicklung ermöglichte es jedoch, dass sich das individualistische Prinzip der freien Partnerwahl früher durchsetzen konnte.

Alles das sind über viele Jahrhunderte wirkende Bedingungen. Die jeweils handelnden Personen wissen vielfach nichts über solche historisch weit zurückreichende Bedingungen ihres Handelns. Werden heute junge Leute, die eine Verwandtenehe eingehen wollen, nach ihren Beweggründen befragt, so sind

ganz andere Faktoren zu hören. Zuwanderer aus dem Orient in die USA etwa nennen folgende Motive:

- Solche Ehen führen zu stabileren Beziehungen, weil die Herkunftsfamilie, das Milieu, der Charakter dem Partner schon bekannt ist.
- Sie schaffen ein starkes Familien-Netzwerk.
- Sie eignen sich vor allem für Zuwanderer in fremder Umgebung, weil die Partner einander ähnlich sind.
- Sie geben die Garantie, dass die Werte der Eltern an die Kinder weitergegeben werden.
- Sie helfen, das Erbe und Eigentum in der Familie zusammenzuhalten.
- Sie reduzieren die Wahrscheinlichkeit von Scheidungen und sichern die Frauen gegen schlechte Behandlung durch die Männer.
- Durch sie werden „gutes Blut“ und genetische Charakteristika konsolidiert.

In ihrem gesellschaftlichen Umfeld beurteilt man Verwandtenehen weithin anders. In 24 Staaten der USA ist die Ehe von Geschwisterkindern grundsätzlich verboten, nur 19 Staaten erlauben sie. Sieben stellen Bedingungen. So fordert der Staat Maine genetische Beratung. Einige Staaten erlauben sie nur, wenn das verwandte Paar keine Kinder mehr bekommen kann. In North Carolina ist die Ehe von „first cousins“ zwar erlaubt, die von „double first cousins“ – also von Geschwisterkindern in väterlicher und mütterlicher Linie – jedoch verboten. In solchen Ehen erscheint die Gefahr geschädigten Nachwuchses ja besonders hoch. Diese endogamiefeindliche Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten ist historisch jung und durch die wissenschaftlichen Erkenntnisse über mögliche Erb-schäden des Nachwuchses bedingt. In der historischen Entwicklung von Verboten der Verwandtenehe ist das eine späte Ausnahmeerscheinung. Viele Jahrhunderte hindurch und in vielen Kulturen wurden solche Verbote aufgestellt, ohne

dass man über die Gefahren der so genannten „Inzuchtdepression“ Bescheid gewusst hätte und sie dementsprechend auch nicht berücksichtigen konnte.

Die Ergebnisse der referierten Studie über die Vorteile der Cousinenheirat aus der Sicht von Zuwanderern aus dem Orient in die USA lassen sich auf Europa übertragen. Sie enthalten Hinweise, dass sich durch die Migration endogame Muster aus dem Herkunftsland verstärken können. Das erhöht die Spannung zwischen den Familienkulturen der Zuwandererkommunität und ihres Gastlandes. Wie in den USA ist die Beurteilung von Heiraten mit nahen Verwandten in den europäischen Staaten primär vom Wissen um mögliche Folgen solcher Ehen für den Nachwuchs bestimmt. Die Beurteilung der Zuwanderer ist vielfach eine andere. Eine 1999 in der BRD unter türkischen Muslimen durchgeführte Studie über Ursachen von Behinderungen ergab 17 % Nennungen des „Bösen

Blicks“, aber nur 7 % Nennungen von Verwandtenheiraten.

Interdisziplinäre Aufklärungsarbeit

Solche Erhebungsergebnisse lassen Aufklärungsarbeit als dringend notwendig erscheinen. In erster Linie ist das sicher Sache der Medizin. Aber auch andere Disziplinen können ihr Teil dazu beitragen. Die Geschichtswissenschaft vermag dies vor allem in kulturellen und sozialen Belangen zu leisten. Da heute die aus dem Orient stammende Praxis der Verwandtenheirat überwiegend von Muslimen praktiziert wird, geht es dabei vor allem um das Verhältnis von Islam und Endogamie. Muhammad hat eine Religionsgemeinschaft geschaffen, die seiner Intention nach Stammesgrenzen übergreifend sein sollte. Er hat dementsprechend keinerlei Empfehlung gegeben, nahe Verwandte zu heiraten. Verglichen mit der Praxis von Nachbarkulturen wurden

die verbotenen Grade relativ streng formuliert. Muhammad wusste zum Unterschied von manchen seiner Zeitgenossen um die Gefahren von Verwandtenheiraten für den Nachwuchs. Er hat aus diesem Grund prinzipiell vor der Eheschließung mit nahen Verwandten gewarnt. Das Wissen um diesen historischen Sachverhalt kann die notwendige Aufklärungsarbeit in der Gegenwart unterstützen. Der Abschied von gesundheitlich problematischen Heiratsgewohnheiten mag leichter fallen, wenn man sie nicht als eine religiöse Tradition sieht. Es wird schwierig genug sein, diesen Prozess der Aufklärung mit rationalen Argumenten voranzubringen. Heiratsregeln sind tief verankerte Muster, die große Beharrungskraft haben. Auch das ist eine Lehre aus der Geschichte. So wird man sich im Zusammenleben in Europa wohl noch für einige Zeit mit den kontrastierenden Heiratsregeln von Orient und Europa zu befassen haben.

LITERATUR

- D. BELL, Evolution of Middle Eastern Social Structures: A New Model, in: *Social Evolution & History* 3/2, Sept. 2004, 25-54.
- A. H. BITTLES/M. L. BLACK, Consanguineous Marriage and Human Evolution, in: *Annual Review of Anthropology* 39/2010, 193-207.
- N. BISCHOF, *Das Rätsel Ödipus*. München 1985.
- P. BOURDIEU, *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft*. Frankfurt am Main 1976.
- Kh. CHATILA, *La mariage chez les musulmans en Syrie. Etude de sociologie*. Paris 1934.
- R. CRESSWELL, Lineage endogamy among Maronite mountaneers, in: J. G. Peristiany, *Mediterranean Family Structures*. Cambridge 1976, 101-114.
- J. DAUVILLIER/C. DE CLERCQ, *Le mariage en droit canonique orientale*. Paris 1936.
- A. DE JONG, *Traditions of the Magi: Zoroastrism in Greek and Latin Literature*. Leiden 1994.
- L. M. EPSTEIN, *Marriage Laws in the Bible and the Talmud*. Cambridge 1958.
- J.-L. FLANDRIN, *Familles. Parenté, maison, sexualité dans l'ancienne société*. Paris 1976, deutsch: *Familien. Soziologie – Ökonomie – Sexualität*. Frankfurt am Main 1976.
- J. FREISEN, *Geschichte des canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur*. Tübingen 1888.
- J. GOODY, *The development of the family and marriage in Europe*. Cambridge 1983, deutsch: *Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa*. Berlin 1983.
- J. HAJNAL, Concepts of random mating and the frequency of consanguineous marriages, in: *Proceedings of the Royal Society*. London 1963 B 159, 125-177.
- K. HOPKINS, Brother-Sister Marriage in Roman Egypt, in: *Comparative Studies in Society and History* 22, 1980, 305-354.
- J. JEREMIAS, *Jerusalem zur Zeit Jesu*. Göttingen 1958.
- E. KORNEMANN, Die Geschwisterehe im Altertum, in: *Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde* 24, 1923, 17-45.
- S. KRAUSS, Die Ehe zwischen Onkel und Nichte, in: *Studies in Jewish literature, issued in honor of Professor Kaufmann-Kohler*. Berlin 1913.
- J. LYNCH, *Godparents and kinship in early medieval Europe*. Princeton 1986.

- D. MAN SINGH (Hg.), *The Family in the Muslim World*. New Delhi 1991.
- J. MATHIEU, *Kin Marriages, Trends and Interpretations from the Swiss Example*, in: David Sabeau u. a. (Hg.), *Kinship in Europe, Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, Berghahn Books, 2010, S. 211–230
- M. MITTERAUER, *The Customs of the Magians: The Problem of Incest in Historical Societies*, in: R. Porter/M. Teich (Hg.), *Sexual Knowledge, Sexual Science: The History of Attitudes to Sexuality*. Cambridge 1994, 231–250.
- M. MITTERAUER, *Christianity and endogamy*, in: *Continuity and Change* 6, 1991, 295–333, deutsch: *Christentum und Endogamie*, in: derselbe; *Historisch-anthropologische Familienforschung, Fragestellungen und Zugangsweisen*. Wien 1990, S. 41–86.
- M. MITTERAUER, *Die Witwe des Bruders, Leviratsehe und Familienverfassung*, in: *Medium aevum quotidianum* 35, 1996, 53–70.
- A. NIPPA, *Haus und Familie in arabischen Ländern. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. München 1991.
- L. NEMROY, *Karaite Anthology, Excerpts from the Early Literature*. New Haven/London 1986.
- M. OTTENHEIMER, *Forbidden Relatives: The American Myth of Cousin Marriage*. Chicago 1996.
- R. PATAI, *Cousin Right in Middle Eastern Marriage*, in: *Southwestern Journal of Anthropology* 11(4), 1955, 371–390, Nachdruck in: A. M. LUFTIYA/Ch. W. CHURCHILL (Hg.), *Readings in Arab Middle Eastern Societies and Cultures*. Paris 1970.
- J. PITT-RIVERS, *The Fate of Shechem or the politics of sex. Essays in the anthropology of the Mediterranean*. Cambridge 1977.
- W. ROBERTSON SMITH, *Kinship and Marriage in Early Arabia*. London 1903.
- D. W. SABEAN/S. TEUSCHER, *Kinship in Europe. A New Approach to Long-Term Development*, in: SABEAN u. a. (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long Term Development (1300–1900)* Berghahn Books, 2010, 1–32.
- E. SACHAU, *Syrische Rechtsbücher, 2 Bde*. Berlin 1907.
- H. SCHADT, *Die Darstellungen der Arbores Consanguinitatis und der Arbores Affinitatis*. Tübingen 1986.
- A. SCHALIT, *König Herodes*. Berlin 1969.
- N. SIDLER, *Zur Universalität des Inzesttabus*. Stuttgart 1971.
- M. SOHN, *Behinderungskonzepte bei Migranten aus islamischen Kulturkreisen und ihr Stellenwert für die pädagogische Arbeit an Sonderschulen, Semesterarbeit Universität Gießen, Gießener Elektronische Bibliothek* 2004.
- B. SPOONER, *Iranian kinship and marriage*, in: *Iran* 4, 1966, 51–9.
- G. STERN, *Marriage in Early Islam*. London 1939.
- P. STIRLING/E. ONARAN INCIRLIOĞLU, *Choosing Spouses: Villagers, Migrants, Kinship and Time*, in: G. RASULY-PALECZEK (Hg.), *Turkish Families In Transition*. Frankfurt am Main 1996, 61–82.
- G. J. VAN GELDER, *Incest and Inbreeding in Islam*, in: *Encyclopedia Iranica* XIII/1, 2004, 4–6.
- G. J. VAN GELDER, *Close Relationships: Incest and Inbreeding in Classic Arabic Literature*. New York 2005.
- E. WEISS, *Endogamie und Exogamie im römischen Kaiserreich*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Rom. Abt.* 29, 1908, 36.
- H. WILLRICH, *Das Haus des Herodes zwischen Jerusalem und Rom*. Heidelberg 1929.
- J. ZSISHMAN, *Das Eherecht der orientalischen Kirchen*. Wien 1864.
-

Verwandtschaftskonzepte und Eheverbote, Verwandtenheiraten und Ehedispensen Katholische Norm und Praxis

Wer zu den Verwandten zählt, wie weit Verwandtschaft reicht und welche Beziehungsformen sie umfasst, das ist keine anthropologische Konstante, sondern folgt Konventionen, die zeitlich und räumlich, je nach kulturellen, rechtlichen und sozialen Kontexten unterschiedlich und damit auch wandelbar sind. Historisch war der Verwandtschaftsbegriff im christlich-europäischen Kontext im Vergleich zum heute gängigen Verständnis viel weiter gefasst. Im Zedler'schen Universallexikon begegnen um die Mitte des 18. Jahrhunderts unter den Stichworten „verwandt“ bzw. „Verwandte“ beispielsweise auch „Zunftverwandte“ und „Universitätsverwandte“, also Angehörige bestimmter Institutionen, die zugleich Formen der Vergesellschaftung darstellten (Teuscher 1998). Soziabilität konnte mithin Verwandtschaft stiften. Verwandtschaft definierte sich ganz zentral über Abstammung und das Band zwischen Vorfahren und Nachkommen im Sinne von Blutsverwandtschaft. Doch auch eine Heirat begründete über die Schwägerschaft eine verwandtschaftliche Verbindung und ebenso die Patenschaft, die als geistige Verwandtschaft galt. Verwandtschaft über Biologie zu bestimmen, würde aus historischer Perspektive daher viel zu kurz greifen (Jussen 2001).

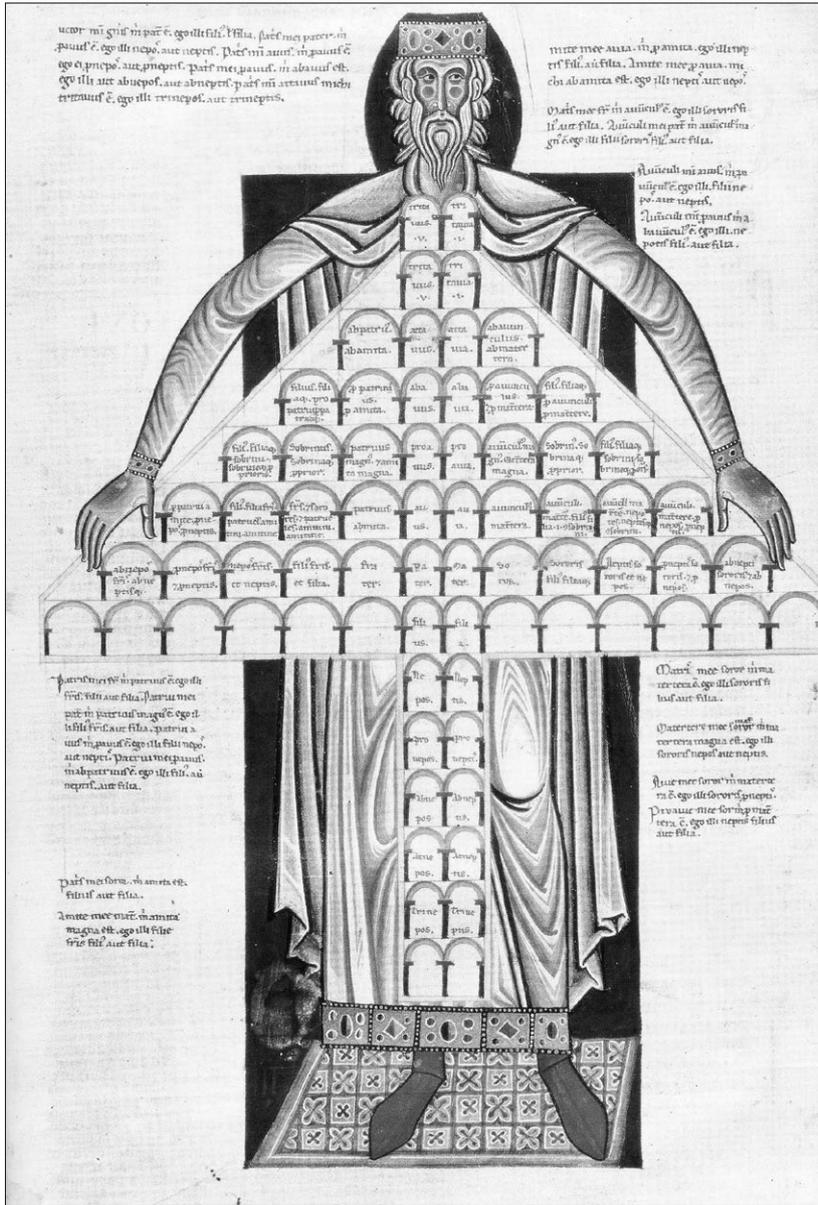
Je nach Zugang zum Thema Verwandtschaft gilt es des Weiteren zu unterscheiden zwischen jenen Verwandten, die im persönlichen sozialen Umfeld als solche bekannt und präsent oder auch in weiträumigeren Kommunikationsnetzen sozial immer noch erfahrbar wa-

ren, und jenen, die zwar genealogisch als verwandt rekonstruierbar, aber nie in Kontakt zu einander getreten sind. In welche genealogische Tiefe die Wahrnehmung von Zugehörigkeit zu einem weitmaschigeren Verwandtschaftsnetz reicht, lässt sich etwa daran ablesen, wer über Hochzeiten oder Todesfälle in der Familie informiert wurde. Dass Vorstellungen von Verwandtschaft an ein Nahverhältnis gekoppelt waren, zeigt Edith Saurer anhand des Heiratsvorhabens eines Paares im Jahr 1844 in Wien. Dabei handelte es sich um Onkel und Nichte, also die nahest mögliche Konstellation, in der Blutsverwandte überhaupt eine Ehe eingehen konnten. Als Argument brachten sie vor, dass es keinerlei Kontakt mehr zwischen ihren Familien gegeben habe, „jedes weitere Freundschaftsverhältnis“ sei „aufgehoben“ gewesen (Saurer 1997, 355). Damit machten sie soziale Nähe zum zentralen Kriterium für das Herstellen von Verwandtschaft. Da sie um eine Heiratsurlaubnis ansuchten, muss diese Aussage als strategische Kommunikation gewertet werden, dennoch lässt sie deutlich werden, dass ein solches Konzept von Verwandtschaft im Bereich des Denkbaren lag.

Die normierte Verwandtschaft: kirchliche Eheverbote

Bis ins 20. Jahrhundert hinein waren Verständnis und Reichweite von Verwandtschaft über kirchliche und staatliche Eheverbote mit bestimmt, die einer rein formalen, an Verwandtschaftsgraden bemessenen Logik folgten. Die entsprechenden

Regelungen gestalteten sich je nach Konfession unterschiedlich. In den reformierten Landeskirchen gab es eine Vielfalt an diesbezüglichen Normen; eine Vereinheitlichung erfolgte erst vergleichsweise spät und vor allem mittels staatlicher Kodifikation. Für die Schweiz hat Jon Mathieu den Weg von höchst unterschiedlichen Regelungen zur Vereinheitlichung an einigen Beispielen aufgezeigt: So wurde in Genf das Verbot von Eheschließungen zwischen Cousin und Cousine bereits im Jahr 1713 aufgehoben, während es in Zürich in den 1850er Jahren entfiel, bis diese Regelung schließlich im Jahr 1874 „gesamtschweizerische Gültigkeit“ erlangte (Mathieu 2002, 237; 2007, 213ff). Dem gegenüber galt im kanonischen Recht der katholischen Kirche eine universale Norm, die zugleich eine beachtliche Persistenz aufwies. Auf dem vierten Laterankonzil von 1215 wurden Eheverbote in der Verwandtschaft und Schwägerschaft auf den vierten Grad reduziert. Zuvor hatten sie – seit den ersten frühchristlichen Jahrhunderten sukzessive ausgebaut (Mitterauer 1990) – bis zum kaum mehr vorstellbaren und ebenso wenig kontrollierbaren siebten Grad gereicht. Nicht zufällig mehrten sich zwischen dem 13. und dem 15. Jahrhundert systematisierende Abbildungen von Verwandtschaft in Form der so genannten „Arbores Consanguinitatis et Affinitatis“ (siehe Abb., S. 18 sowie Cover-Abbildung). Diese waren von theologischen und juristischen Kommentaren begleitet, die über Verwandtschaft als soziale Beziehung reflektierten, über deren kirchenrechtlich-theologische Bedeutungen in Zusammenhang mit Inzest – der ebenso weit gefasst war, wie die Eheverbote reichten – und über deren Bedeutung für Erbe und Besitznachfolge (Klapisch-Zuber 2004; Teuscher in Vorbereitung). Diese neu gezogene Verbotsgrenze sollte nach katholischer Norm bis zur Einführung des *Codex Iuris Canonici* von 1917 unverändert fort-



Schema der Blutsverwandtschaft – hier in Form eines Hauses dargestellt: Das Haus symbolisiert in der Bildsprache oft Verwandtschaft und repräsentiert zugleich die Macht, die zunächst hauptsächlich kirchliche Institutionen auf eheliche Verbindungen ausüben konnten. Miniatur, Ende des 12. Jahrhunderts, aus dem *Decretum des Gratian* (Amiens, Bibliothèque municipale, ms 354, f 256v), aus: Christiane Klapitsch-Zuber, *Stammbäume. Eine Illustrierte Geschichte der Ahnenkunde*, München 2004, 46.

bestehen. Erst nach 700 Jahren erfolgte damit eine Anpassung an die weniger strengen Regelungen ziviler Rechte, darunter auch des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Eine weitere Reduktion der Eheverbote von Seiten der katholischen Kirche erfolgte mit der Neufassung des *Codex Iuris Canonici* von 1983.

Der vierte Grad reicht nach kirchlicher Zählung bis zu den gemeinsamen Ur-Urgroßeltern, also vier

Generationen zurück. Schwägerchaft war genauso wie Blutsverwandtschaft von diesen Eheverboten betroffen. Nikolaus Knopp, ein Vertreter des Kirchenrechts, erklärt in seinem Mitte des 19. Jahrhunderts erschienenen Handbuch: Zwischen Personen, die von einander oder „vom selben Stamm“ abstammen, würde „eine gewisse Einheit des Blutes“ bestehen, und die „geschlechtliche Vermischung“ von Mann und Frau habe eine „Einheit

des Fleisches“ – *una caro* – zur Folge (Knopp 1854, 152, 202). Die Substanz, auf der das Eheverbot der Schwägerschaft gründet, ist also das Fleisch, das durch den sexuellen Akt zu einer Einheit verschmilzt. Im Markus-Evangelium heißt es diesbezüglich: „Und werden sein die Zway ein Fleisch“ (Mk 10,8) (Lanzinger 2006). Schwägerschaft wurde dieser Konzeption zufolge ebenso dem Körper inhärent gedacht wie Blutsverwandtschaft. Patenschaft firmierte zwar als „geistige“ Verwandtschaft, sie zog jedoch gleichermaßen ausgedehnte Eheverbote nach sich. Im *Decretum Gratiani*, der über Jahrhunderte maßgeblichen Kirchenrechtssammlung aus dem 12. Jahrhundert, ist der davon betroffene Personenkreis benannt: Ein Band spiritueller Verwandtschaft bestand zwischen den Paten, Patinnen und deren Patenkindern sowie den Eltern der Patenkinder, zwischen den Patenkindern und den Kindern der Paten bzw. Patinnen, zwischen Patensohn und der Ehefrau des Paten und umgekehrt zwischen der Patentochter und dem Ehemann der Patin, zwischen den Eltern des Patenkindes und dem Ehemann der Patin bzw. der Ehefrau des Paten (Alfani 2007, 27).

Kirchliche Dispenspolitik

Doch waren diese relativ weit reichenden Eheverbote nicht unausweichlich. Denn die Kirche verfügte zugleich über ein Instrument, mit dem diese, sofern gewisse Voraussetzungen gegeben waren, aufgehoben werden konnten: die so genannten Dispensen. Heiratswillige verwandte, verschwägte oder durch Patenschaft verbundene Paare konnten um eine Ehedispens ansuchen und im Falle ihrer Erteilung eine gültige Ehe eingehen. Leitlinie der Kirche war in der Frühen Neuzeit, in der Dispensvergabe möglichst sparsam zu sein, vor allem in den nahen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft. Doch trug die Kirche zugleich die Vorstellungen der

standesgemäßen Heirat mit, vor allem, wenn es um den hohen Adel und Herrscherfamilien ging, in dem der Kreis an gleichgestellten Frauen bzw. Männern, die für eine Eheschließung in Frage kamen, nicht allzu groß war. Das Risiko unter dem eigenen Rang heiraten zu müssen, wog schwerer als die Eheverbote in der Verwandtschaft. Eine grundlegende Bestimmung des *Decretum Tametsi*, das Beschlüsse des Konzils von Trient (1545–1563) enthält, lautete demzufolge, dass im zweiten Grad niemals eine Dispens zu erteilen sei, außer unter Fürsten und aufgrund von öffentlichem Interesse – „inter magnos Principes, & ob publicam causam“ (Sessio 24, Caput 5).

Fürstliche Familien, darunter in besonderem Maße die spanischen, aber auch die österreichischen Habsburger, machten von der Möglichkeit, mittels einer Dispens in nahen Verwandtschaftsgraden Ehen schließen zu können, zahlreich Gebrauch (siehe dazu den in der Heftmitte abgedruckten Stammbaum, S. 22–27). In anderen sozialen Milieus beschränkten sich die Ansuchen um Dispens in der Frühen Neuzeit tendenziell auf den ferneren dritten und vierten Grad, also auf Verbindungen auf der Ebene von Cousins und Cousinen zweiten und dritten Grades. Affine Ehen dürften im Vergleich zu konsanguinen überwiegen haben, also solche, die ein Witwer mit einer Cousine zweiten oder dritten Grades der verstorbenen Frau bzw. umgekehrt eine Witwe mit einem Cousin zweiten oder dritten Grades des verstorbenen Mannes eingegangen ist. Dies hat beispielsweise Raul Merzario in seiner Untersuchung über die Diözese Como festgestellt. Der markanteste Unterschied zwischen der Zeit vor und der Zeit nach dem Konzil von Trient war der, dass die Anzahl von Dispensen, die erst nach einer Eheschließung eingeholt wurden, drastisch zurückgegangen ist: von 73,09 % auf 10,85 %. Zwischen der Mitte des 16. und der Mitte des 18. Jahrhunderts zeigt eine lokale Auswertung

in der Diözese, dass etwa ein Drittel der Ehen unter Blutsverwandten geschlossen wurde, und zwar hauptsächlich im dritten und vierten Grad (Merzario 1981, 19, 84f, 133–145).

„Demokratisierung“ von Verwandtenehen in den nahen Graden

Ab der Mitte, spätestens ab dem Ende des 18. Jahrhunderts veränderte sich die Situation, wie mittlerweile eine Reihe von Studien zu verschiedenen europäischen Regionen und Ortschaften gezeigt hat: Zunehmend waren es nun Frauen und Männer aus bürgerlichen Kreisen, aber auch aus dem handwerklich-gewerblichen und dem bäuerlichen Milieu, im Grunde aus allen Bereichen der Gesellschaft, die eine Ehe schließen wollten, obwohl sie nahe verwandt oder verschwägert waren (Delille 1985, 369f; Gouesse 1986; Mathieu 2002, 238ff). Wie David W. Sabean in seiner Studie „Kinship in Neckarhausen“ feststellte, habe es am Beginn des 18. Jahrhunderts im Ort keine konsanguinen Ehen bis zum vierten Grad gegeben, wohl aber affine. Ende des 18. Jahrhunderts waren dann etliche Familien bereits über wiederholte konsanguine Eheschließungen miteinander verbunden. Ihren Ausgang nahm diese Veränderung, die er als Übergang von der Achse der Schwägerschaft zur Achse der Blutsverwandtschaft interpretiert, von der kleinen Gruppe der politisch einflussreichen Familien und setzte sich dann in den wohlhabenderen dörflichen Kreisen fort (Sabean 1998, 208, 430 Tabelle).

Dieses Ergebnis ist durchaus auf andere Orte und Regionen übertragbar. Das Phänomen erfasste mit der Zeit aber genauso ärmere Teile der Bevölkerung. Wie auch andere in der Zwischenzeit entstandene Studien, zeigt jene von David W. Sabean damit nicht nur, dass Verwandtschaft – anders als in den gängigen Modernisierungsnarrativen bis dahin angenommen –, am Übergang von der Frühen Neuzeit in die Mo-

derne nicht an Bedeutung verlor, sondern in mancher Hinsicht im 19. Jahrhundert sogar wichtiger wurde. Vor allem im bürgerlichen Milieu waren Verwandtschaftsintegration, die nicht nur, aber sehr zentral über Verwandtenehen erfolgte, und die eigene gesellschaftliche Etablierung und Konsolidierung auf dem Weg zu einer Klassengesellschaft aufs engste miteinander verwoben (Sabean 2007). In diesem Sinne kam den Verwandtenehen über den Adel hinaus politische Relevanz zu.

Gérard Delille dreht in seinem Forschungsansatz die Perspektive um und sieht in dem immer näheren Grade berührenden Heiratsmuster das Phänomen der Kontraktion von Verwandtschaft und damit deren Bedeutungsverlust. Im Hochmittelalter und in der Frühen Neuzeit seien dem gegenüber entfernte Verwandtschaftsverbindungen jenseits des vierten Grades und damit jenseits der katholischen Eheverbote bewusst für Heiratsallianzen genutzt worden, bis dann im Laufe des 18. Jahrhunderts vermehrt Heiratsallianzen zwischen näheren Verwandten, also innerhalb der dispenspflichtigen Grade, an deren Stelle getreten sei. Damit habe sich der Kreis der für Eheschließungen gewählten Verwandten deutlich verengt (Delille 2007a; 2007b). Tatsächlich sind Aufzeichnungen überliefert, in denen über die Heiratsallianzen von Familien minutiös Buch geführt wurde, um stets einen Überblick darüber zu haben, in welcher Generation sich zwei Familien wieder durch eine Eheschließung verbinden konnten, ohne dass eine Dispens benötigt wurde (Delille 2007b, 250). Gérard Delille führt hier das „Große Buch der Familien der Manduria“, *Libro Magno delle famiglie di Manduria*, aus Süditalien an, das die Genealogien aller Familien des Dorfes seit der Mitte des 15. Jahrhunderts enthält, und zeigt, dass bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts keine Ehen innerhalb derselben männlichen Linie geschlossen wurden, das heißt: Ein Pasanisa heiratete in dieser Zeit keine Pasani-

sa, ein Modea keine Modea usw. usf. Das Verwandtschaftsgedächtnis war damit zwangsläufig über den vierten Grad hinausgegangen.

Akzeptierte Verbindungen?

Dem gegenüber markieren die nahen konsanguinen und affinen Ehen eine Enttabuisierung der Eheverbote und der historisch parallel dazu verlaufenden Inzestgrenze. Statt Heiratsallianzen erst nach Generationen zu wiederholen, verbanden sich nun immer öfter die Kinder von Geschwistern. Vertrautheit und Nähe als Grundlage einer Ehe erlangten vor allem im bürgerlichen Milieu einen hohen Stellenwert. Den Cousinenehen waren nicht selten intensive Geschwisterbeziehungen in der Generation der Eltern vorgelegt (L'Homme 2002). Vor allem Frauen organisierten in dieser Zeit über bürgerliche Feier-, Besuchs- und Briefkultur verwandtschaftliche Soziabilität und Kommunikation, sie agierten als Vermittlerinnen innerhalb der Verwandtschaftsnetzwerke ihrer Herkunfts- wie ihrer angeheirateten Familien und schufen damit zugleich ein ‚kontrolliertes‘ Feld für die an sozioökonomischen und Status-Kriterien orientierte ‚richtige‘ PartnerInnenwahl ihrer Söhne und Töchter, Nichten und Neffen – die dann eben vielfach zu Verwandtenehen führte (Joris 2007).

Doch kann nicht davon ausgegangen werden, dass Ehen in den nahen Graden generell akzeptiert waren. Die soziale Akzeptanz stieg sicherlich mit deren Zunahme, die den Tabubruch relativierte oder vergessen ließ. In einer kleinen Gemeinde indes konnte eine Ehe im ersten Grad der Schwägerschaft, also zwischen Schwager und Schwägerin, auch Mitte des 19. Jahrhunderts noch als eine höchst negative Sensation empfunden werden – wie ein Dispenssuchen aus der Diözese Brixen des Jahres 1846 deutlich macht. Der Pfarrer von Elbigenalp, im Nordwesten Tirols gelegen, war außer sich, als er erfuhr, dass ein Paar aus sei-

ner Gemeinde erfolgreich um eine solche Dispens angesucht hatte. Es stehe ihm nicht zu, schrieb er, „gegen die Entscheidung der höchsten kirchlichen Autorität Einsprache zu thun“, auch sehe er sich beruhigt, da die Verantwortung dafür bei der kirchlichen Obrigkeit liege, doch die „bittere Frucht“ bliebe „dem Seelsorger allein.“ Denn, was „nöthigen Falls durch das Zeugniß sämtlicher hiesiger Seelsorger erhärtet werden“ könne, eine Dispens in einem so nahen Grade sei „für diese Gegend [...] unbekannt und unerhört“. Das betreffende Ansuchen sei auch „hierlands nie anders als Geld-Oeconomie-Manipulation angesehen“ worden. Deshalb sei „die ganz unerwartete Kunde vom erreichten Ziele wie Blitz mit üblem Geruche durchs ganze Thal gefahren“. In „ärgerlichsten Reden“ sei daraufhin sogleich in drei Wirtshäusern gelästert worden, auch über die „Käuflichkeit der hochw[ürdigen] Geistlichkeit“. Was die Frage der Akzeptanz von Verbindungen in den nahen Graden betrifft, so wird man von einem breiteren Spektrum mit allerlei Abstufungen ausgehen müssen, das sich zwischen Zustimmung und Ablehnung aufteilt. Die Häufigkeit des Phänomens, soziale und kulturelle Aspekte dürften die Wahrnehmung vor Ort und im persönlichen Umfeld jeweils geprägt haben.

Konstellationen und Häufigkeiten

Insgesamt zeigt die europäische Landkarte in Hinblick auf die Häufigkeit von Verwandtenehen und bestimmten Paarkonstellationen keineswegs ein einheitliches Bild. Insbesondere Spanien und Portugal waren bekannt für einen vergleichsweise hohen Anteil an Verwandtenehen, vor allem an konsanguinen Ehen quer durch alle sozialen Milieus (García Gonzáles 2008, 295). Als Indikator mögen die kolportierten Summen gelten, die Ende des 18. Jahrhunderts an Dispensstaxen nach Rom geflossen sein sollen: Während für „ganz Oesterreich“ etwa 1.000

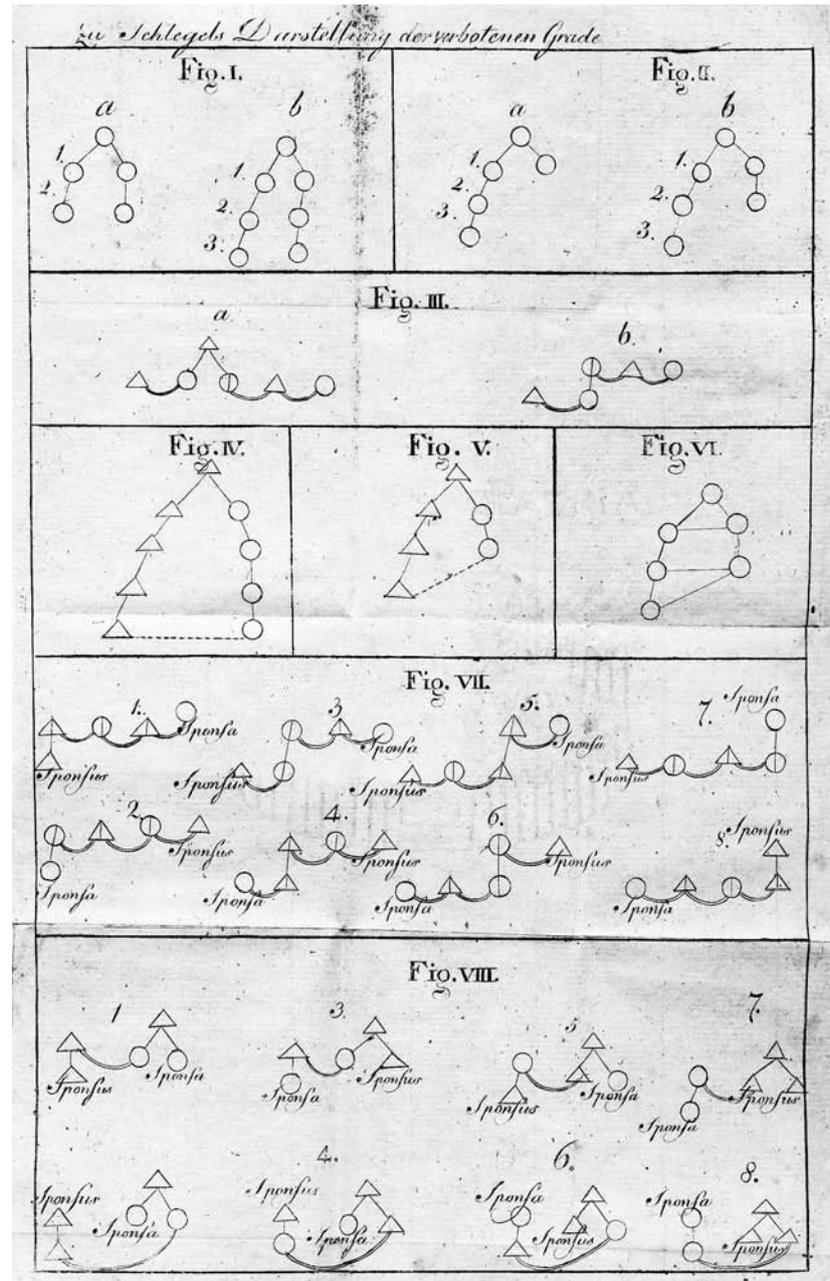
Scudi als jährlicher Durchschnitt angegeben sind, seien aus Portugal 12.000 Scudi pro Jahr und aus Spanien sogar „das Doppelte in einem einzigen Monate“ bei den päpstlichen Stellen eingelangt (Michel 1870, 39). Auch in Italien dürften spätestens ab Mitte bzw. Ende des 18. und im 19. Jahrhundert konsanguine Ehen weit vor affinen dominiert haben (Merzario 1990; García Gonzáles 2008, 294ff), während letztere im deutschsprachigen Raum häufig vorkamen. Dispensansuchen für Verbindungen zwischen nahen Blutsverwandten und solche zwischen nahen Verschwägerten konnten sich sogar die Waage halten, wie Edith Saurer für den Raum Wien und Niederösterreich Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts konstatiert hat (Saurer 1997, 358f). Dasselbe Bild zeigt sich im 19. Jahrhundert auch in der Diözese Brixen, die Nord- und Osttirol, Teile Südtirols und Vorarlberg umfasste (Lanzinger 2009). Martine Segalen hat in der Bretagne ebenfalls hohe Anteile an Eheschließungen in der Schwägerschaft festgestellt (2007, 95–103).

Die Prozentsätze der Verwandtenehen konnten in Spitzenzeiten – etwa um die Mitte des 19. Jahrhunderts – auch in Westeuropa durchaus 50 und auch mehr Prozent erreichen, allerdings nur, wenn man blutsverwandte und verschwägte Verbindungen bis zum vierten Grad kanonischer Zählung in die Berechnung einbezieht – also den, durch die katholischen Eheverbote abgesteckten Rahmen zur Grundlage nimmt. In der Debatte um gesundheitliche Gefährdungen der Kinder aus solchen Ehen, die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts zu verwissenschaftlichen beginnt, stehen – wie auch in der aktuellen medizinisch-genetischen Diskussion – nur die nahen konsanguinen Ehen im Brennpunkt des Interesses, wie auch der Beitrag von Martin Langer in diesem Heft zeigt: Dazu zählen Ehen zwischen Onkel und Nichte, vor allem aber jene zwischen Cousins und Cousinen ersten Grades. Deren Zahl be-

schränkte sich im 19. Jahrhundert in der Regel auf einige Prozentpunkte. Aus kirchlicher Sicht war dennoch jede einzelne Verwandtenehe, die in den nahen Graden geschlossen wurde, eine zuviel und die Rhetorik von dieser Wahrnehmung geprägt. Solche Heiratsvorhaben, vor allem, wenn sie nur selten vorkamen oder von dramatischen Wechselfällen begleitet waren, blieben zudem von der lokalen Öffentlichkeit im Dorf, in der Nachbarschaft, im Stadtteil, bisweilen sogar im Landkreis nicht unbemerkt und waren Gegenstand der öffentlichen Kommunikation. Wiederholt beriefen sich Brautpaare in ihren Dispensansuchen auf andere, die in derselben Konstellation erfolgreich gewesen waren.

Die Suche nach Verwandten

Ein Hauptproblem, das sich für die Kirche in Zusammenhang mit den Eheverboten stellte, war jenes, dass eine unentdeckt gebliebene Verwandtschaft oder Schwägerschaft eine Eheschließung in letzter Konsequenz ungültig machte. Damit verbunden war zugleich die Sorge, dass diese Ungültigkeit, falls das Ehehindernis dann doch eines Tages bekannt würde, dazu benutzt werden konnte, dass sich Männer von ihren Frauen trennten oder umgekehrt, was beträchtliches Aufsehen verursacht hätte (Ubl 2008, 382). Insofern lag auf den lokalen Seelsorgern einiger Druck, allfällig vorhandene Ehehindernisse rechtzeitig festzustellen. Sie befragten Braut und Bräutigam im Rahmen des so genannten „Brautexamens“ dahingehend. Auch die vorgeschriebenen „Aufgebote“ in Form des dreimaligen öffentlichen Verkündens einer jeden bevorstehenden Eheschließung sollten dazu dienen, Ehehindernisse ans Licht zu bringen. Nicht zuletzt waren die obligatorischen Matrikenbücher unter anderem deshalb eingeführt worden, um ein Kontrollinstrument in Händen zu haben und Ehehindernisse „verwaltbar“ zu machen“ (Becker 1989, 8).



Darstellung der verbotenen Grade Anhang aus: Karl August Moriz Schlegel, Kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, bey Heurathen, nach dem Mosaischen Gesetze, dem Römischen und Canonischen Rechte, und der Protestantischen Kirchenordnungen ... Hannover 1802.

Solche Schemata sind vielfach in Pastoralhandbüchern abgebildet zur Instruktion von Geistlichen in den lokalen Pfarreien. Denn diese mussten vor jeder Eheschließung prüfen, ob ein Ehehindernis der Verwandtschaft oder Schwägerschaft vorlag. Fand sich ein solches und wollte das Paar trotzdem heiraten, musste um eine Dispens angesucht werden. Zu den dafür notwendigen Unterlagen zählte ein in dieser Form aufgezeichneter Stammbaum.

Die damit verbundenen Mühen der Recherche und Rekonstruktion waren – wie aus zahlreichen Berichten und Klagen in den Akten der Dispensansuchen hervorgeht – dennoch groß, wenn sich die Seelsorger dabei nicht auch auf loka-

les Verwandtschaftswissen stützen und gezielt nach Verbindungen suchen oder deren Vorhandensein ausschließen konnten. Stand fest, dass ein Ehehindernis vorlag und wollte das Paar um eine Dispens ansuchen, dann musste der zuständige Geistli-

Verwandtenehen in den Königshäusern von Portugal und Spanien (1000–2000)

Alfons VI.

Kg. v. León-Kastilien, „imperator totius Hispaniae“

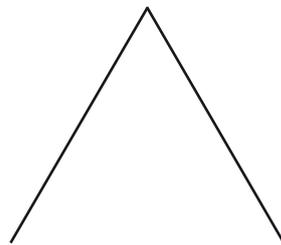
1. ∞ 1069 Agnes, To. Hzg. Wilhelms VIII. von Aquitanien, Ehe möglicherweise wegen *Blutverwandtschaft* getrennt

2. ∞ 1081 Konstanze, To. Hzg. Roberts I. v. Burgund, *Schwester der Stiefmutter seiner 1. Frau*

3. ∞ 1093 Bertha, *Schwester seines Schwiegervaters* Raimund v. Burgund

4. ∞ 1100 Zayda/Isabella, Tochter des Maurenkönigs von Denia (nicht verwandt)

5. ∞ 1108 Beatrix, To. Hzg. Wilhelms VIII. v. Aquitanien, *Halbschwester seiner 1. Frau, Nichte seiner 2. Frau*



Theresia (unehelich)
Kgin. v. Portugal
∞ 1093 Heinrich von Burgund, *Neffe ihrer Stiefmutter Konstanze*

Urraca (ehelich)
Kgin. v. León, Kastilien u. Galicien

1. ∞ 1087 Raimund v. Burgund,
Schwager ihres Cousins
2. ∞ 1109 Alfons I., Kg. v. Aragón u. Navarra,
Cousin 2. Grades
Ehe 1114 annulliert

Alfons I.
Kg. v. Portugal
∞ 1146 Mafalda v. Savoyen,
Großnichte seines Onkels
Raimund v. Burgund

kastilisches Königshaus
(Nachkommen aus 1. Ehe)

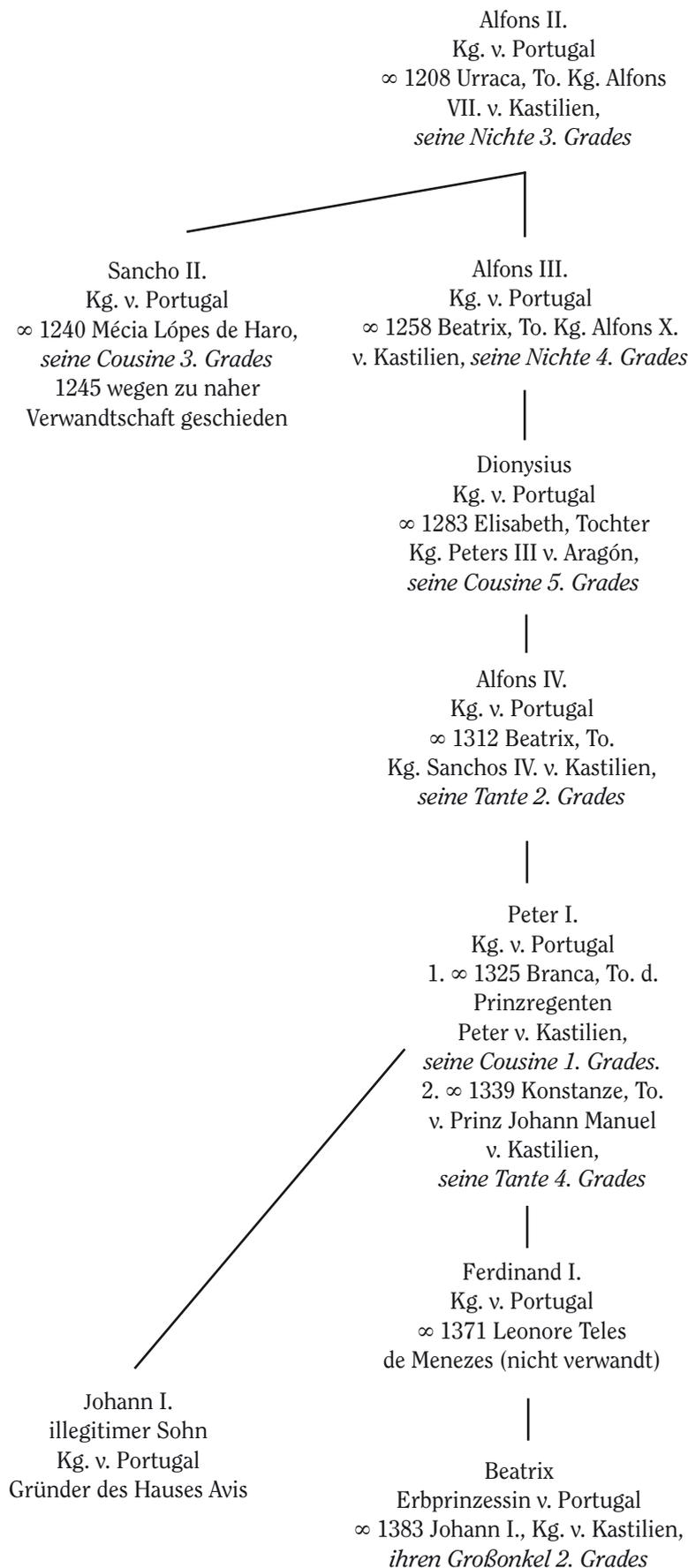
Sancho I.
Kg. v. Portugal
∞ Dulce v. Barcelona,
seine Cousine 4. Grades

Alfons II.

Verwandtenehen haben sich in den Königsdynastien der Iberischen Halbinsel früher und intensiver durchgesetzt als sonst in Europa. Vom Hochmittelalter bis ins 20. Jahrhundert lässt sich dieses Phänomen hier verfolgen. Es könnte ein Zusammenhang mit dem in dieser Region ebenso seit dem Mittelalter beobachtbaren Prinzip der Geblütsreinheit („limpieza de sangre“) bestehen.

Die vorgelegte Skizze der Hauptlinien der portugiesischen bzw. kastilisch-spanischen Königshäuser zeigt, dass nahezu alle Fürsten bzw. Fürstinnen Verwandte durch gemeinsame Abstammung bzw. durch Verschwägerung heirateten. In älterer Zeit wurde dabei mehr darauf gesehen, die seitens der Kirche verbotenen Grade zu beachten. König Alfons' VI. zweite Ehe mit der Schwester der Stiefmutter seiner ersten Frau stieß bereits auf Widerstand des Papstes.

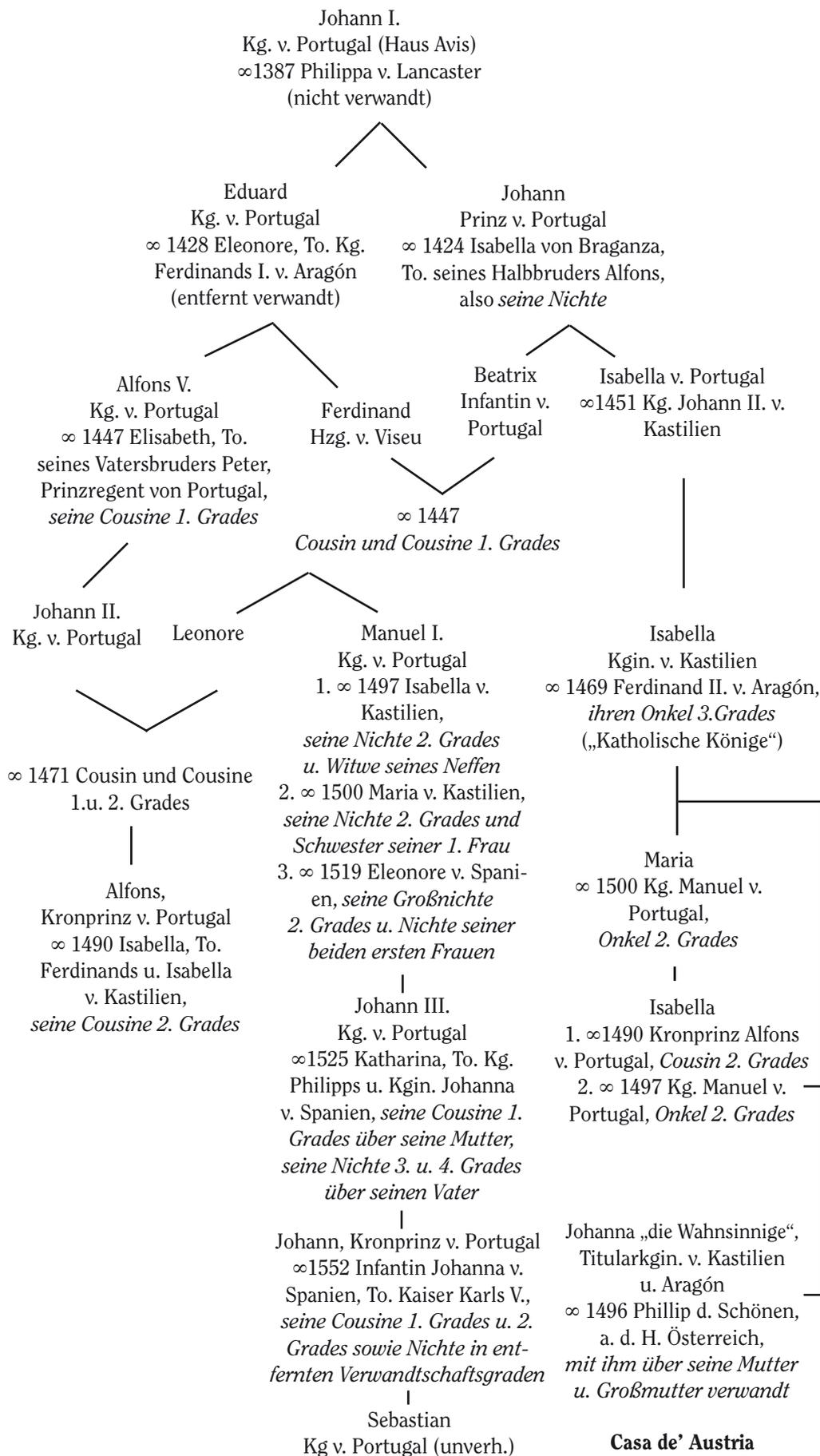
Die zweite Ehe seiner Tochter Königin Urraca mit ihrem Cousin zweiter Linie Alfons I. von Aragón wurde 1114 nach fünf Jahren Bestand vom Papst annulliert, ebenso die König Sanchos II. von Portugal mit seiner Cousine dritten Grades 1245.



Als König Sancho I. von Portugal 1191 seine älteste Tochter Theresia an König Alfons IX. von Kastilien, den Sohn seiner Schwester, verheiratete, kam es mit Rom zum offenen Konflikt. Papst Zölestin III. verhängte 1195 über Portugal das Interdikt, d.h. er verfügte die Einstellung gottesdienstlicher Handlungen als Strafe für dieses Vergehen gegen das Kirchenrecht. Der Konflikt stellt sozusagen die portugiesische Variante des Investiturstreits dar. Strafmaßnahmen wegen Heiraten innerhalb der „verbotenen Grade“ waren während des Mittelalters ein häufig praktiziertes Mittel päpstlicher Intervention.

Im Spätmittelalter geht die Zahl der von Rom annullierten Fürstenehen zurück. Ob diese Tendenz durch mehr Großzügigkeit in der Vergabe päpstlicher Dispensen bewirkt wurde, lässt sich kaum feststellen. Auch das kirchliche Dispenswesen wurde als politisches Druckmittel eingesetzt. So musste das „Katholische Königspaar“ Isabella von Kastilien und Ferdinand von Aragón nach ihrer Eheschließung 1469 innerhalb der verbotenen Grade jahrelang auf den Dispens warten, der ihnen erst 1471 von dem ihnen wohl gesonnenen Papst Sixtus IV. gewährt wurde.

Im portugiesischen Königshaus Avis erreichte die Verwandtenehe einen besonderen Höhepunkt. Heiraten mit der Cousine 1. Grades waren häufig. Auch ein erster Fall von Nichtenheirat begegnet, allerdings mit der Tochter des Halbbruders.



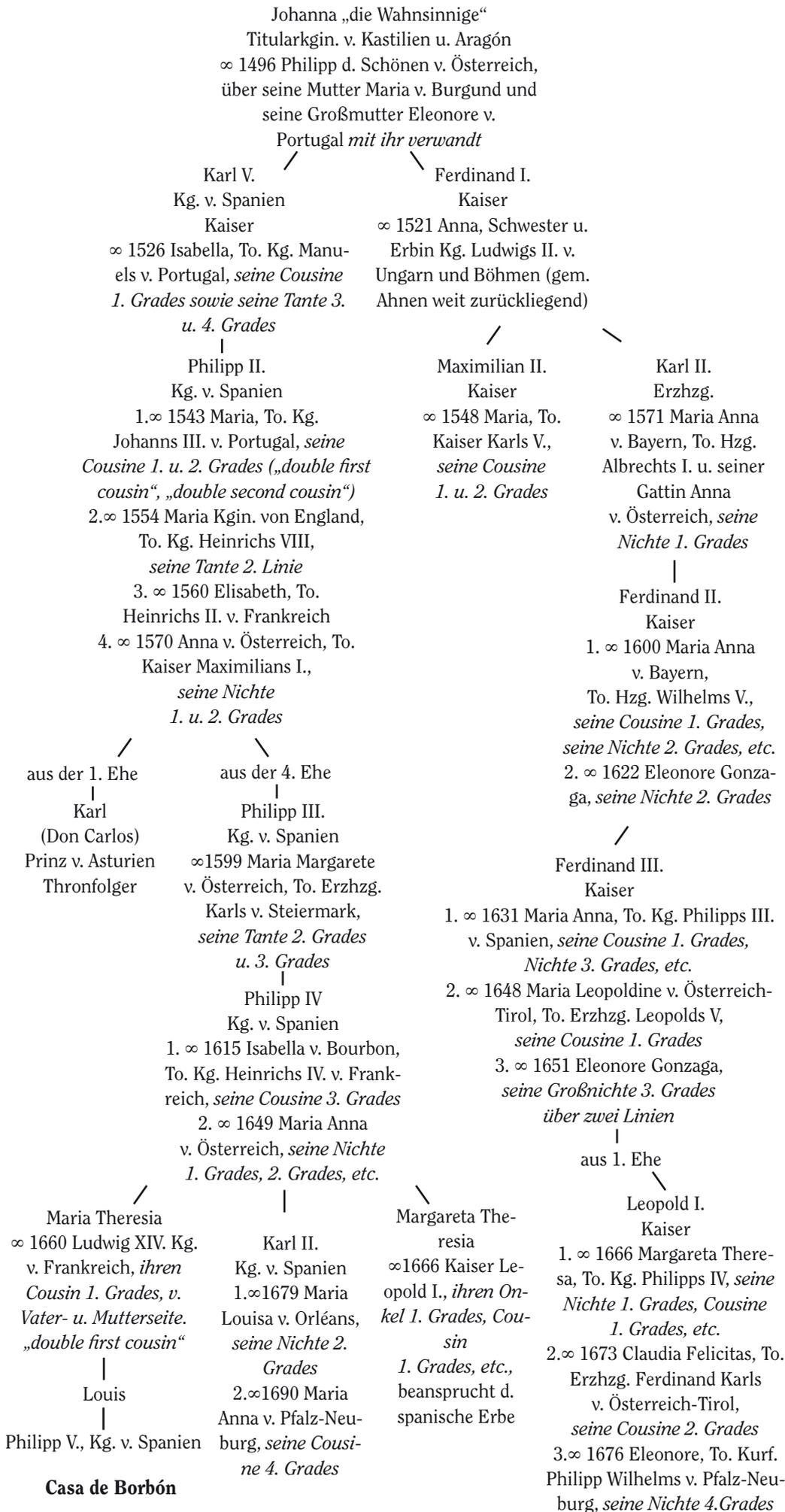
Bei einer Tochter aus dieser Ehe, Isabella von Portugal, zeigten sich schon früh Zeichen von Geisteskrankheit – ähnlich wie später bei ihrer Enkelin Johanna, die unter dem Beinamen „die Wahnsinnige“ bekannt ist. Ein Zusammenhang der Erkrankungen mit konsanguinen Heiraten ist allerdings nicht beweisbar.

Die Bemühungen, die Königreiche der Iberischen Halbinsel zusammenzuschließen, führen zu mehrfachen Verwandtenehen zwischen fürstlichen Familien.

Zwischen Isabella und Ferdinand II. gelingt die Vereinigung von Kastilien und Aragón, die schon Anfang des 12. Jahrhunderts Urraca und Alfons I. angestrebt haben. Nach ihnen kommt König Manuel von Portugal diesem Ziel nahe, das dann erst sein Enkel König Philipp II. v. Spanien realisiert. Dieses Ziel dynastischer Heiratspolitik fördert die endogamen Traditionen.

Durch die Heirat Philipps des Schönen mit Johanna, der Tochter der „Katholischen Könige“ Isabella und Ferdinand tritt das Haus Habsburg in dieses enge Netzwerk endogamer Beziehungen auf der Iberischen Halbinsel ein und übernimmt die Praxis einer solchen Heiratspolitik. Es handelt sich um keine althabsburgische Praxis. Von der zugrunde liegenden Strategie kommt das „tu felix Austria nube“ nicht aus Österreich, sondern von der Iberischen Halbinsel. Die 1494 verabredete Ehe zwischen Maximilians Kindern Philipp und Margarete mit den spanischen Königskindern Johanna und Johann hat spanische Vorbilder, nicht österreichische. Die Doppelverlobung von 1515 zwischen Maximilians Enkelkindern Ferdinand und Maria mit Anna und Ludwig von Böhmen und Ungarn schließt daran an.

Casa de' Austria

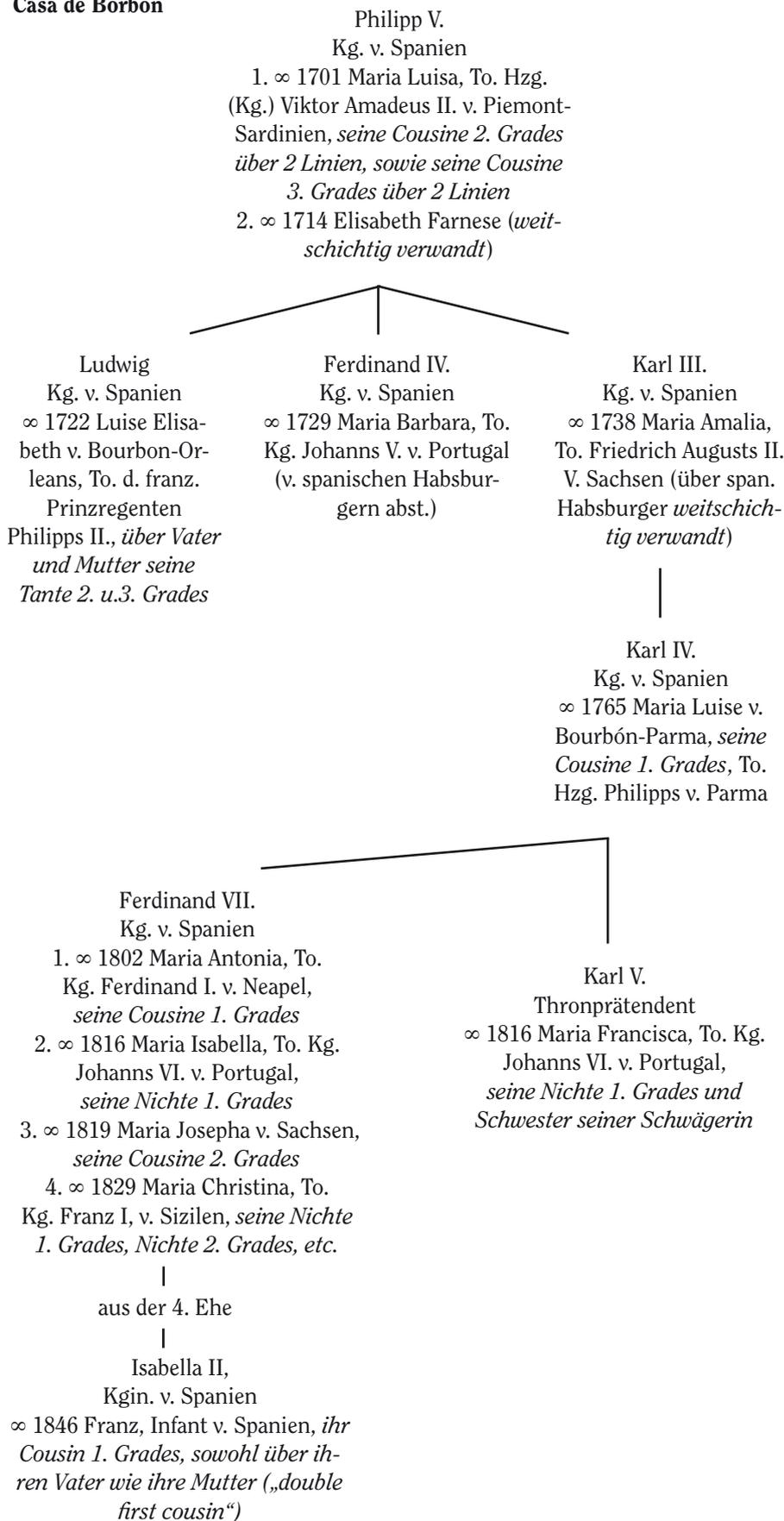


Casa de Borbón

Mit dem Aufstieg Spaniens und Österreichs zur Großmacht gab es für die beiden habsburgischen Linien nur wenige Partner von gleichem Rang. Die Reformation führte zu einer weiteren Verringerung ebenbürtiger Geschlechter. Dazu kam das Streben der beiden Höfe in Madrid und Wien, die politische Allianz immer von Neuem durch endogame Heiraten zu verstärken. Neben Heiraten mit Cousinen 1. Grades kam es nun auch zu Heiraten mit Nichten, so erstmals 1570 in der 4. Ehe König Philipps II. mit der Tochter seiner Schwester Maria v. Österreich. Das Konzil von Trient hat diesbezüglich 1563 in seinem Ehedekret eine Ausnahmebestimmung geschaffen: „In secundo gradu nunquam dispenseretur, nisi inter magnos principes...“ (im zweiten Verwandtschaftsgrad des kanonischen Rechts soll niemand dispensiert werden außer unter großen Fürsten).

Die extrem endogamen Praktiken der spanischen und der österreichischen Habsburger hatten höchst problematische gesundheitliche Folgen. Deutlich sichtbar wurden sie bei Philipps II. ältestem Sohn aus erster Ehe Karl, auf dem die Reduktion des Erbguts sowohl bei seinen portugiesischen als auch seinen habsburgischen Vorfahren lastete. Er war von Geburt an körperlich und geistig beeinträchtigt. Sein reales Leben lag fernab der Schillerschen Idealisierung im „Don Karlos“. Am meisten von dieser Last gezeichnet war König Karl II. Sein schon lange zuvor zu erwartender Tod im Jahre 1700 löste den Spanischen Erbfolgekrieg aus. Seinen von Geburt an kränkenden, früh verstorbenen Bruder Philipp Prosper hat Velázquez porträtiert. Die vielen an seiner Kleidung angebrachten Amulette sind Ausdruck der Sorge, die man sich um Prinzen dieser Abstammung machen musste. (siehe Abbildung S. 37)

Casa de Borbón



Die spanischen Bourbonen, die nach dem Erbfolgekrieg das Erbe der spanischen Habsburger antraten, vermieden zuerst die Heirat mit allzu nahen Verwandten. Das Wissen um die genetischen Folgen, das ja auch bei den österreichischen Habsburgern vorübergehend zu einer veränderten Heiratspolitik geführt hatte, könnte der Grund dafür gewesen sein. Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde das Muster der Heirat sehr naher Verwandter wieder aufgenommen, besonders ausgeprägt bei König Ferdinand VII., der zweimal eine Nichte 1. Grades heiratete. Aus einer dieser Ehen stammte Königin Isabella II., um deren Verheiratung mit ihrem „double first cousin“ Infant Franz v. Spanien sich eine politische Affäre von europäischer Dimension, die so genannten „Spanischen Heiraten“ abspielte. Man rechnete, dass diese Ehe ohne Nachwuchs bleiben würde, so dass die mit einem französischen Prinzen verheiratete jüngere Schwester Isabellas das spanische Erbe antreten könnte. Wider Erwarten gebar jedoch Isabella neun Kinder. Die Situation von 1700 wiederholte sich aber nicht. Die Vaterschaft des Ehemanns wurde allerdings bereits von den Zeitgenossen in Frage gestellt.

Isabella II.
Kgin. v. Spanien
∞ 1846 Franz Infant v. Spanien
*Cousin 1. Grades in väterlicher
und mütterlicher Linie*

|

Alfons XII.
Kg. v. Spanien
1. ∞ 1870 Maria de las Mercedes,
To. d. Hzg. Antoine d'Orléans,
seine Cousine 1. Grades
(Enkelin König Karls IV. aus vierter Ehe)
2. ∞ 1879 Maria Christine,
To. Erzhzg. Karl Ferdinands v. Österreich,
seine Cousine 3. Grades

|

Alfons XIII.
Kg. v. Spanien
∞ 1906 Viktoria v. Battenberg
(nicht verwandt)

|

Juan Carlos
Graf v. Barcelona
∞ 1935 Maria de las Mercedes
de Bourbon y Orléans,
seine Cousine 2. Grades

|

Juan Carlos
Kg. v. Spanien
∞ 1962 Sophie,
To. Kg. Pauls v. Griechenland,
Cousine 3. Linie

|

Felipe
∞ 2004 Leticia Ortiz Rocasolano
(nicht verwandt)

Mit ganz wenigen Ausnahmen hielt das spanische Königshaus am Prinzip der Heirat mit sehr nahen Verwandten fest. Erst der jetzige Thronfolger brach bei seiner Verehelichung im Jahr 2004 mit diesem Grundsatz.

che ein entsprechendes Schema aufzeichnen und seiner Korrespondenz mit der nächst höheren Stelle beilegen. Dem entsprechend enthielten Pastoralhandbücher Darstellungen aller kirchenrechtlich relevanten Konstellationen als Vorlage dafür (siehe Abb. S. 21) und beschrieben diese auch. Mitunter boten sie Merkhilfen an oder übersetzten knifflige Verwandtschaftsbeziehungen als Übungsbeispiele in Rätsel. Trotzdem kam es vor, dass Egehindernisse übersehen wurden, und ungültige Ehen einer „Revalidierung“ bedurften. Die Kirche war bestrebt, solche Vorfälle möglichst nicht publik werden zu lassen und ersuchte unter anderem, Geistliche als Trauzeugen einzusetzen.

Ziviles Recht als Konkurrenz

Die Ansicht, dass sich angesichts der bis zum vierten Grad ausgedehnten Eheverbote letztlich die Unsicherheit, ob nicht doch ein Egehindernis vorliege, kaum je gänzlich ausräumen ließe, und die damit verbundene Mühe der Feststellung ferner Verwandtschaftsverhältnisse waren mit ein Grund, dass zivile Rechtsordnungen oder auch jene anderer Konfessionen die Reichweite der Eheverbote reduzierten. In Österreich erfolgte dieser Schritt mit dem Ehepatent von 1783, erlassen von Joseph II., das die Dispenspflicht auf den ersten und zweiten Grad beschränkte. Jenseits des zweiten Grades war also keine Dispens mehr nötig, und Paare sollten einfach heiraten können. Zugleich sah das Ehepatent vor, dass in den weiterhin der Dispenspflicht unterliegenden Graden die Bischöfe selbst dispensieren sollten. Dadurch würde sich das aufwändige Prozedere der Dispenserteilung in den nahen Graden, das über die päpstlichen Stellen in Rom führte, deutlich vereinfachen und – wie auch argumentiert wurde – die damit verbundenen Geldflüsse an den Papst, das heißt, ins Ausland entfallen. Vor allem zielte diese Regelung auf eine Stärkung der Position der Bischöfe

gegenüber Rom und auf die Zurückdrängung kirchlicher Machtbefugnisse ab. In diesem Sinne wurden nun auch die politischen Landesstellen in den Verwaltungsablauf von Dispensansuchen involviert, der bis dahin den kirchlichen Institutionen vorbehalten gewesen war.

Mit zwei ‚Herren‘ konfrontiert, positionierten sich die Bischöfe in den einzelnen Diözesen recht unterschiedlich zwischen Rom und Wien. Auf die neuen Vorgaben des Ehepatents folgte eine Phase großer Unsicherheit. Kirchliche und zivile Behörden standen in einem oft unklaren Verhältnis und in Konkurrenz zueinander und mussten sich in den Folgejahren mehrfach auf neue Verfahrenswege einstellen. Die bischöflichen Konsistorien loteten und testeten Möglichkeiten der Umgehung aus; darauf mussten die zivilen Behörden wiederum reagieren. Nicht zuletzt gerieten die in jener Zeit um eine Ehedispens ansuchenden Paare in die Mühlen der nach unterschiedlichen Logiken agierenden kirchlichen und staatlichen Bürokratien und waren dem entsprechend mit vielerlei Unwägbarkeiten konfrontiert. In Diözesen wie Brixen, die sich an Rom orientierten, konnte es so weit kommen, dass die Erteilung von Dispensen in den nahen Graden praktisch blockiert war.

Unter den Nachfolgern Joseph II. erhielt die Kirche ihre Befugnisse wieder zurück. Aus der Sicht des 19. Jahrhunderts war die josephinische Neuregelung – zumindest in romtreuen Diözesen – nicht mehr als ein Intermezzo gewesen: Dispensansuchen bis zum vierten Grad finden sich weiterhin in großer Zahl, nicht nur in der Diözese Brixen, sondern etwa auch in den Diözesen Salzburg und Trient. In den nahen Graden waren wiederum die päpstlichen Stellen in Rom für die Dispenserteilung zuständig. Die konkrete Handhabung muss allerdings für die einzelnen Diözesen gesondert untersucht werden, da es beträchtliche Unterschiede in den Vorgangsweisen gab. Auf die ferneren Grade bezogen,

hieß es beispielsweise auf der Bischofskonferenz von 1849 in Wien, „dass sich der dritte und vierte Verwandtschaftsgrad als Egehindernis in Mitteleuropa nicht mehr durchsetzen lasse“, und man sei „fast im ganzen Kaiserthume [...] seit langen Jahren daran gewöhnt, daß die Nachsichtgewährung ohne Schwierigkeiten“ erfolge (Michel 1870, 67).

Dispensansuchen, kanonische Gründe und Verwaltungsabläufe

Dispensen in den weiter entfernten Graden zu erhalten, war tatsächlich kaum mit Schwierigkeiten verbunden und auch vom Ablauf her gestaltete es sich sehr viel einfacher als in den nahen Graden. Die Dispensvollmacht für den dritten und vierten Grad lag nämlich beim Bischof, ab Mitte des 19. Jahrhunderts ging diese an die Dechanten über, die den aus mehreren Pfarreien bestehenden Dekanaten vorstanden. In den betreffenden Ansuchen mussten so genannte kanonische Dispensgründe angeführt sein, deren Vorhandensein die Voraussetzung für eine gültige Dispens bildete und deren Palette von Seiten der Kirche vorformuliert war. In diesen bischöflichen bzw. an das Dekanat gerichteten Ansuchen kehrte eine kleine Gruppe dieser offiziell anerkannten Dispensgründe in meist knapper und stereotyper Form immer wieder, die – im Unterschied zu den Ansuchen in den näheren Graden – in der Regel zum Erlangen einer solchen Dispens ausreichten. Hauptsächlich handelte es sich dabei um die *angustia loci* – wörtlich die „Enge des Ortes“, was zutraf, wenn der Geburts- oder Wohnort der Braut so klein war, dass sie außerhalb der Verwandtschaft und Schwägerschaft keinen ihr standesgemäßen Bräutigam finden konnte –, die *aetas superadulta*, das fortgeschrittene Alter der Braut, das mit 24 Jahren erreicht war, und schließlich die *deficientia* oder *incompetentia dotis*, die fehlende oder nur geringe Mitgift der Braut. Die dahinter stehende Logik

ging davon aus, dass ein gewisses Alter oder mangelnde Ausstattung mit Ressourcen die Heiratschancen von Frauen drastisch sinken ließen, so dass sie in diesen Fällen die Möglichkeit haben sollten, einen Verwandten oder Verschwägerten heiraten zu dürfen.

Die hier genannten und auch andere kanonische Dispensgründe waren geschlechtsspezifisch, indem sie ausschließlich für Frauen Gültigkeit hatten. Dahinter standen katholische Vorstellungen, die Ehe als Norm setzten, als Garantin für einen ‚sittlichen‘ Lebenswandel von Frauen, als deren Schutz vor entsprechenden Gefährdungen (Saurer 1997, 356f). Dieser auf Frauen ausgerichtete Fokus der Dispensgründe stand in der Praxis allerdings häufig im Widerspruch zu den konkreten Lebenssituationen von Männern, vor allem von jenen, die sehr der Hilfe und Unterstützung bedurft hätten. Für einen Witwer mit kleinen Kindern und einer dürftigen existenziellen Grundlage, der sich auch keine bezahlte Haushaltshilfe leisten konnte, fand sich oft nur eine mit ihm oder mit der verstorbenen Frau Verwandte – vielfach aus einem Verpflichtungsgefühl gegenüber den Kindern heraus – bereit, trotz solch schwieriger Umstände eine Ehe einzugehen. Sofern es sich um nahe Grade – klassisch um ein Ehevorhaben eines Witwers und dessen Schwägerin – handelte, gab es dafür jedoch keinen offiziell anerkannten Dispensgrund. In solchen Situationen drifteten alltagsweltliche und institutionelle Logiken am weitesten auseinander (Lanzinger 2009).

Für das Erlangen einer päpstlichen Dispens in den nahen Graden bedurfte es also gewichtigerer Begründungen und insgesamt war das Prozedere sehr aufwändig, denn es durchlief – in einer Diözese wie Brixen – die gesamte kirchliche Hierarchie. In anderen Diözesen wie Trient lagen die Verwaltungsabläufe primär in der Hand von politischen Stellen, vor allem der Kreis-

ämter und Landgerichte. Auch in Wien war die politische Landesstelle deutlich stärker involviert als in Brixen (vgl. Saurer 1997, 360ff), ein ähnliches Bild zeigt sich auch in Salzburg, wo das Verhältnis zu den politischen Stellen sich als ein sehr einvernehmliches darstellt. Die für Brixen spezifischen Abläufe hatten zur Folge, dass die Akten zum Teil sehr umfangreich sind und einen sehr vielfältigen Einblick gewähren, sowohl in die lebensweltliche Situation jener Frauen und Männer, die ein Ansuchen stellten, als auch in die Praxis kirchlicher Institutionen und Verwaltungen. Der lokale Geistliche leitete eine Anfrage an das Dekanat weiter; der Dechant sandte diese an das bischöfliche Konsistorium, das darüber entschied, ob die Dispensgründe ausreichend seien und Aussicht auf Erlangen einer Dispens in Rom bestünde. In diesem Fall erging an das Dekanat der Auftrag zur Aufnahme des Matrimonialexamens mit Braut, Bräutigam und zwei Zeugen. Auf dessen Grundlage verfasste die bischöfliche Kanzlei das an die päpstlichen Stellen

gerichtete Ansuchen. Bevor dieses nach Rom geschickt wurde, musste das Paar die voraussichtlich für die Dispens zu bezahlende Summe beim Dekanat deponieren. Außerdem war bis Mitte des 19. Jahrhunderts bei der politischen Landesstelle das *placetum regium* einzuholen, die landesfürstliche Erlaubnis, sich in einer Dispensangelegenheit nach Rom wenden zu dürfen. Auch jedes aus Rom eingelangte Dispensbreve war dort vorzulegen und zu genehmigen und zugleich die landesfürstliche Dispens einzuholen, da Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum zweiten Grad nach dem ABGB auch zivilrechtlich ein Ehehindernis darstellten. In Rom war ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert die k. k. Agentie als Vermittlungsstelle eingeschaltet. Mehrere Monate dauerte es, bis aus Rom dann eine Antwort kam, länger noch in Zeiten politischer Wirren und Kriege.

Die zahlreichen Korrespondenzen, die beizulegenden Dokumente, die oft stundenlange Anreise von Brautpaar und Zeugen zur Aufnahme des Matrimonialexamens am De-



Päpstliches Dispensbreve und Dispensakten: Für Eheschließungen in den nahen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft mussten katholische Paare in Rom um eine Dispens ansuchen. Ein römisches Dispensbreve drückt die Macht der Kirche und den von ihr gewährten Akt der Gnade aus. Das aufwändige, über die päpstlichen Stellen in Rom laufende Prozedere war insgesamt dazu angetan, Respekt zu erzeugen und das Gewicht kirchlicher Normen zu unterstreichen. Diözesanarchiv Brixen, Konsistorialakten 1851, Fasz. 5a Römische Dispensen, Nr. 1.

kanatsstandort, Ernst und Strenge, die im Laufe des Verfahrens immer wieder vermittelt wurden, die mit einer Dispens verbundenen Kosten, der Umstand, dass das Ansuchen nach Rom und an den Papst ging, die durchaus zahlreichen abgelehnten Gesuche – all dies ist ein nicht zu unterschätzender Teil der Geschichte von Verwandtenehen. Damit und nicht zuletzt auch mit den großformatigen Dispensbrevien von feinstem Papier (vgl. Abb. S. 29) repräsentierte sich die Kirche als machtvolle Institution.

Verschärfte Dispenspolitik: Ehen in der nahen Schwägerschaft

Mit dem Amtsantritt von Gregor XVI. (1831–1846) im Jahr 1831 verschärfte sich die päpstliche Dispenspolitik in Bezug auf Verbindungen zwischen Schwager und Schwägerin und machte diese nahezu unmöglich. Auch Vorgänger hatten schon ihre Besorgnis über die Zunahme an Ansuchen im ersten Grad der Schwägerschaft geäußert. So wird kolportiert, dass Pius VII. (1800–1823) „noch auf seinem Sterbebette“ einem Kardinal aufgetragen haben soll, „künftig in Ertheilung von derlei Dispensen hart zu sein, indem es den Anschein genommen habe, daß in Deutschland für Schwäger es keine anderen Weiber mehr gebe als Schwägerinnen“ (Kutschker 1857, 83). Ein Heiratsvorhaben in dieser Konstellation war häufig die Folge davon, dass eine Schwester der verstorbenen Frau dem Witwer den Haushalt führte, ihn in geschäftlichen und anderen haushaltsökonomischen Belangen unterstützte, dessen Kinder – ihre Neffen und Nichten, oft zugleich auch ihre Patenkinder – betreute, nicht selten im Auftrag der Verstorbenen.

Lebensweltliche Logiken, das persönliche Naheverhältnis, sehr oft auch finanzielle Verstrickungen oder bereits vorhandene gemeinsame Kinder sprachen in zahlreichen dieser Situationen sehr für eine eheliche Verbindung. Doch war

Schwager und Schwägerin

Johann Georg Kropf, 40 Jahre alt, aus Elbigenalp im westlichen Nordtirol war seit dem Frühjahr 1839 verwitwet. Er handelte mit Wein, Branntwein und Esswaren und war auch Fuhrmann, also sehr oft abwesend von zu Hause. Seine Frau hatte vier kleine Kinder hinterlassen. Wie häufig in solchen Fällen betreute eine Schwester der Verstorbenen, Katharina Lumper, die Kinder und führte auch den Haushalt.

Im Frühjahr 1841 wollte Georg Kropf diese seine Schwägerin heiraten. Der lokale Geistliche unterstützte das Ansinnen und der Dekan fand sich bereit, eine Anfrage an das fürstbischöfliche Konsistorium in Brixen zu senden. Dieses wies die Dispensanfrage als aussichtslos ab und forderte die Entfernung der Schwägerin aus Kropfs Haus. Das war allerdings nicht so einfach möglich, denn die beiden besaßen „ein gemeinschaftliches Anwesen“. Einen Monat später traf die nächste Anfrage in Brixen ein, die wiederum zurückgewiesen wurde. Johann Georg Kropf gab jedoch nicht auf, und das Konsistorium in Brixen war Ende des Jahres 1841 schließlich bereit, das Dispensgesuch nach Rom weiterzuleiten, obwohl seit der Verschärfung der Dispenspolitik unter Gregor XVI. gerade in dieser Konstellation wenig Hoffnung auf Erfolg bestand.

Als Argumente, die für diese Ehe sprachen, wurden die beschränkten Vermögensverhältnisse genannt sowie der Umstand, dass sie ein gemeinschaftliches Anwesen innehatten und schwer voneinander zu trennen seien. Auch sei die Gemeinde klein, eine anderweitige Eheschließung für beide daher schwierig, insbesondere für die Braut, „da sie einerseits im Alter sehr vorgerückt“ sei – sie war 38 Jahre alt – und andererseits vor 15 Jahren ein uneheliches Kind geboren habe. Für die vier Kinder des Bräutigams aus erster Ehe erweise sich die Braut „wirklich als eine wahre Mutter“. Nicht zuletzt käme der Bräutigam durch seine Handelstätigkeit „viel in die Fremde u[nd] in Berührung mit Ausländern u[nd] Akatholischen“ und würde „da ganz natürlich allerlei üble Einflüsterungen“ vernehmen. Über das tatsächliche Vorhandensein einer diesbezüglichen „Gefahr“ ordnete das Konsistorium genauere Erhebungen an. Die Nachfragen ergaben jedoch, dass sich seine Handelstätigkeit lediglich auf das „Innland“ erstrecke, und damit fiel der in dieser Zeit ausschlaggebende Dispensgrund der „Gefahr des Abfalls vom Glauben“ weg. Aus Rom kam die Ablehnung des Ansuchens. Johann Georg Kropf „molestierte“ weiterhin, und das Konsistorium unternahm einen zweiten Anlauf im Herbst des Jahres 1842 in Rom mit dringlicher Empfehlung des Ansuchens, das im April 1843 jedoch wiederum abgewiesen wurde. Kropf schaltete nun „Advokaten“ und „Agenten“ ein und richtete 1844 ein „Majestäts-Gesuch“ an den Kaiser in Wien. Auch diesem Unterfangen war kein Erfolg beschieden, denn das Gesuch wurde von Wien an das Landesgubernium in Innsbruck und von dort an das Konsistorium in Brixen zurückgeschickt. Die Aktivitäten des rührigen und findigen Kropf nahm das Konsistorium sehr negativ auf: Die Dispens wolle „auf einem hierlandes noch nie erhörten Wege ertrotzt werden“, entrüstete man sich.

In den drei darauf folgenden Jahren sind keine weiteren Versuche dokumentiert. Im Jahr 1847 sah Johann Georg Kropf bzw. der lokale Geistliche, der die ganze Zeit über sehr unterstützend agiert hatte und dafür von Brixen auch gerügt worden war, eine neue Chance. Mit Pius IX. war 1846 ein neuer Papst ins Amt getreten, der vor allem zu Beginn seiner Amtszeit eine etwas liberalere Dispenspolitik verfolgte. So hatte Johann Georg Kropf bereits von ähnlich gelagerten und in letzter Zeit positiv entschiedenen Dispensfällen in seinem Wohnort Elbigenalp und auch im benachbarten Vorarlberg gehört. In einem neuerlichen Bittbrief schwenkte er nun auf eine devote Linie ein. Doch erst nach einem weiteren Anlauf war das Konsistorium in Brixen bereit, das Ansuchen nochmals nach Rom zu leiten – und dieses Mal auch mit Erfolg. Johann Georg Kropf und Katharina Lumper erhielten die Dispens mittels „Spezialgnade“ im September 1848 – nach fast acht Jahren.

DIÖAB, Konsistorialakten 1847, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 6 (mit den Korrespondenzen ab 1841) und ebd., 1848, Nr. 13.

die Dispenserteilung nunmehr äußerst restriktiv. Einzig der Dispensgrund der „Gefahr des Abfalls vom

katholischen Glauben“, eine drohende Konversion, wurde im ersten Grad der Schwägerschaft aner-

Onkel und Nichte

Nur sehr vereinzelt kommen in den Dispensakten Fälle vor, in denen Onkel und Nichte um eine Heiratserlaubnis angesucht haben. Hierbei handelte es sich um den nächsten Grad, in dem in der Blutsverwandtschaft eine Dispens erteilt werden konnte. Die wechselvolle Geschichte von Franz Thury aus Linz und Rosina Aßlberger aus Neumarkt bei Freistadt zeigt einerseits, wie unterschiedlich Bischöfe in derselben Situation agierten und andererseits welche Handlungsmöglichkeiten Paare – zum Teil vergeblich, zum Teil erfolgreich – genutzt haben, um ihr Ziel zu erreichen. Das Bild des greisen Onkels und des jungen Mädchens trifft hier keineswegs zu: Der Bräutigam war 37 und die Braut 33 Jahre alt, nur vier Jahre trennten sie.

Der Linzer Bischof schrieb im November 1860 an den Salzburger Fürsterzbischof in Betreff des Franz Thury und der der Rosina Aßlberger: Er habe das Dispensgesuch dieser Brautleute „standhaft zurückgewiesen“, obwohl sie „alles Mögliche“ versucht hätten, ihn dazu zu bewegen, dass er ihr Ansuchen nach Rom weiterleite. Sie hätten sich sogar „erkühnt, mit dem Abfall vom Glauben zu drohen“, und sich in der Folge persönlich an den apostolischen Nuntius und an den k. k. Agenten in Rom gewandt. Dies alles sei ohne Erfolg und die „Bitte“ des Paares „unberücksichtigt“ geblieben. So sei er nicht wenig erstaunt gewesen, als der Stadtpfarrer von Linz (als Pfarrer des Bräutigams) und der Pfarrer von Neumarkt bei Freistadt (als Pfarrer der Braut) aus Salzburg die Anzeige mit der Verkündigung von deren bevorstehender Eheschließung erhielten. Denn daraus könne nur geschlossen werden, dass „diese Brautleute die römische Dispens dennoch erlangt oder erschlichen“ hätten. Er ersuchte den Salzburger Fürsterzbischof um entsprechende Aufklärung. Die Trauung durfte bis dahin nicht stattfinden.

Größere Nachforschungen bedurfte es nicht: Der Salzburger Fürsterzbischof hatte nämlich für das Paar um Dispens in Rom angesucht. Er war dazu ermächtigt, da Rosina Aßlberger Anfang des Jahres als „Gouvernante in einem angesehenen Handlungshause“ nach Salzburg gezogen war. Das Ansuchen fiel damit in die Zuständigkeit seiner Diözese, denn in Dispensangelegenheiten war der Wohnort der Braut ausschlaggebend. Er habe – schrieb der Salzburger Fürsterzbischof nach Linz – einen Versuch gemacht und die Dispens sei „wider Verhoffen“ eingelangt. Es täte ihm sehr leid, „wenn durch diesen Vorgang ganz unabsichtlich Euer Liebden eine Unannehmlichkeit bereitet worden wäre.“ Der Linzer Bischof gab sich damit noch nicht zufrieden. Er wollte aus Rom bestätigt haben, ob ein mehrmonatiger Aufenthalt der Braut ausreiche, dass Salzburg die Dispensangelegenheit übernehmen könne. Um ein weiteres Risiko auszuräumen, zog daraufhin auch der Bräutigam nach Salzburg, nachdem er dort bereits eine „Bewilligung zur Ausübung eines Putzwaarengeschäftes“ erworben hatte. Damit entfiel die Notwendigkeit des Aufgebotes dieser Ehe in den oberösterreichischen Herkunftspfarrten. Damit stand – wie man in Salzburg daraufhin konstatierte – der Ausführung der Dispens für Franz Thury und Rosina Aßlberger „nichts weiteres mehr“ entgegen, so dass „sohin zur Trauung derselben geschritten werden könne“.

Während also der Salzburger Fürsterzbischof sich für die Erteilung der Dispens eingesetzt und das Paar vermutlich auch mit seinem Rat unterstützt hatte, vertrat der Linzer Bischof eine kategorische Linie. In einem Schreiben hatte er erklärt, dass er und der Erzbischof von Wien sich vor einigen Jahren das Wort gegeben hätten, nie um eine Dispens zugunsten einer Verbindung zwischen Onkel und Nichte in Rom vermittelnd „einzuschreiten“. Dies war lange nicht der einzige Fall, in dem ein Wechsel des Aufenthaltsortes und zugleich der Diözese zur gewünschten Dispens verhelfen konnte.

Archiv der Erzdiözese Salzburg, Kasten 22/38 Päpstliche Dispensen 1856–1867, 1861.

kannt. In der Diözese Brixen konnten Paare aus Vorarlberg und dem westlichen Tirol aufgrund der Nähe zur Schweiz und damit zu den ‚gefährlichen‘ Protestanten am ehesten damit argumentieren. Doch waren

die Geistlichen aufgerufen, sehr darauf zu achten, dass es sich dabei nicht um reine Androhungen handelte. Im einen oder anderen Fall schafften es Paare auch, über Spezialempfehlungen eine Dispens zu er-

langen. Doch wiesen die römischen Stellen und infolge dessen die bischöflichen Konsistorien bereits im Vorfeld in den 1830er und 1840er Jahren solche Dispensansuchen in der Regel dezidiert ab.

Die dramatischsten Dispensfälle stammen so aus dieser Zeit. Denn so manche Paare gaben ihr Vorhaben nicht auf und reichten das Ansuchen in immer wieder neuem Anlauf ein, mit zusätzlichen Gutachten und seitenlangen Bittbriefen. Sie schalteten Vermittlungspersonen und Advokaten ein, kamen persönlich ans bischöfliche Konsistorium nach Brixen, kündigten an, auch bis nach Rom reisen zu wollen. Der Weinhändler Georg Kropf wandte sich mit einer Supplik sogar nach Wien an den Kaiser, was das bischöfliche Konsistorium in Brixen sehr aufbrachte: Hier wolle eine Dispens „auf einem hierlandes noch nie erhörten Wege ertrötzt werden“. Jahrelang kämpfte er um eine Dispens, von 1841 bis 1848, bis er dann, wie zahlreiche andere Paare auch, die ebenfalls mehrfach abgewiesen worden waren, das Ansuchen unter dem neuen Papst Pius IX. nochmals und nunmehr mit Erfolg einreichte. Denn es sprach sich offensichtlich relativ rasch herum, dass Dispensen in der nahen Schwägerschaft nun wieder zu erlangen seien.

Die Cousinenehe im Brennpunkt

Im ausgehenden 19. Jahrhundert richteten sich die Vorbehalte dann zunehmend gegen Ehen zwischen Cousins und Cousinen ersten Grades. Debatten über mögliche gesundheitliche Gefährdungen, über „Degeneration“, Unfruchtbarkeit etc. waren seit Jahrzehnten im Gange – in juristischen Kommentaren ebenso wie in medizinischen Schriften oder Kirchenblättern. Und nicht nur das: Verwandten Paaren kommunizierten Geistliche regelmäßig, dass solche Ehen häufig unglücklich seien. Das war alles nicht neu. Aufgrund der hohen Raten von Verwandtenheiraten wohl nicht zu-

fällig, war die Cousinenehe lange schon Thema in der Spanischen Literatur. In einem Stück von Tirso de Molina, „El amor médico“, das 1636 erschien, sagt beispielsweise Estefanía, dass Cousinenehen meist wenig gelungen seien oder sich nicht an Kindern erfreuen könnten: „[...] que casamientos entre primos, / o se logran siempre poco, / o no se alegran con hijos.“ (3. Akt, Szene XIV, Verse 3546–3548). Was sich ab dem Ende des 18. Jahrhunderts ändert, ist die Verdichtung des Diskurses. Die theologischen Grundlegungen der Eheverbote und die entsprechenden Verwandtschaftskonzepte bekamen immer mehr Konkurrenz aus den sich mit Vererbung befassenden Bereichen der Naturforschung (als Überblick Müller-Wille/Rheinberger 2007).

In der Dispenspraxis fanden entsprechende Vorbehalte erst relativ spät einen Niederschlag. Es hing offensichtlich an einzelnen Personen, ob eine strengere Linie gefahren wurde oder nicht. Anfang der 1860er Jahre war Josef Feßler Generalvikar in Feldkirch und versuchte Ehevorhaben zwischen Cousins und Cousinen zu blockieren und sprach sich gegenüber dem Konsistorium in Brixen für die Ablehnung solcher Ansuchen aus. Er erklärte seine Haltung in seiner Antwort auf ein Dispensgesuch des Jahres 1864 damit, dass es sein „fester Vorsatz“ sei, „bei Geschwisterkindern die Ehen ein für allemal abzuschneiden, um die nieder geworfene Mauer wieder aufzurichten u[nd] die Vorstellung wieder praktisch lebendig zu machen: Zwischen Geschwisterkindern ist eine

Ehe nicht möglich, nicht denkbar.“ Die in diesen Jahren abgewiesenen Paare suchten nach dem Abgang von Bischof Feßler nach St. Pölten erneut an und erhielten die Dispens. Ab Mitte der 1880er Jahre vertrat dann das Brixner Konsistorium selbst eine strengere Handhabung, und es kam wiederum vermehrt zu Abweisungen von Cousinenheiraten. Ein zunehmendes Problem für die Kirche entstand jedoch durch die Einführung der so genannten Notzivilhe mit den Maigesetzen des Jahres 1868 (RGBl 49/1868), die verwandten Paaren eine Umgehung der kanonischen Vorschriften und eine Eheschließung ohne kirchliche Dispens ermöglichte und die Kirche bis zu einem gewissen Punkt erpressbar machte. Denn schwerer als eine Dispens für ein Cousin-Cousinen-Paar zu erteilen, wog aus Sicht der Kirche in jener Zeit eine Zivilehe.

Die Frage nach Verwandtenehen greift so in verschiedenste Bereiche hinein: in theologische, juristische, medizinische und naturwissenschaftliche Diskurse, in unterschiedliche Konzeptualisierungen von Verwandtschaft und die Organisation von Verwandtschaftswissen, in kirchliche und staatliche Normen, Machtpolitiken und Verwaltungslogiken und ganz zentral in Geschlechterbeziehungen sowie in die Figuration von Familie und Verwandtschaft.

Eheverbote heute

Nach dem in Österreich geltenden Ehegesetz darf – wie in allen anderen europäischen Ländern auch – zwischen Blutsverwandten gerader Linie und Geschwistern keine Ehe geschossen werden. Des Weiteren soll keine Ehe zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern geschlossen werden (§§ 6 und 10 EheG). In allen anderen Konstellationen gibt es staatlicherseits kein Eheverbot mehr. Dasselbe gilt auch für Deutschland und für die Schweiz, wo 2002 das Eheverbot zwischen Onkel und Nichte bzw. Tante und Nefte außer Kraft trat und 2006 jenes zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.

Das katholische Kirchenrecht hat Eheverbote in der Blutsverwandtschaft bis zum vierten Grad beibehalten, das der aktuellen Zählweise zufolge Cousins und Cousinen ersten Grades einschließt. Diese – wie auch Onkel und Nichte, Tante und Nefte – benötigen also weiterhin eine Dispens, um eine katholische Ehe eingehen zu können. Neben Verbindungen zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern fällt nach dem Codex von 1983 auch die Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern unter die Ehehindernisse (Codex Iuris Canonici 1983, can. 1091, 1092 und 1094).

LITERATUR

- G. ALFANI, Geistige Allianzen. Patenschaft als Instrument sozialer Beziehung in Italien und Europa (15. bis 20. Jahrhundert), in: M. LANZINGER/E. SAURER (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*. Göttingen 2007, 25-54.
- P. BECKER, *Leben, Lieben, Sterben. Die Analyse von Kirchenbüchern*. St. Katharinen 1989.
- G. DELILLE, *Famille et propriété dans le Royaume de Naples (XVe–XIXe siècle)*. Rome - Paris 1985.
- G. DELILLE, Kinship, Marriage, and Politics, in: D. W. SABEAN/S. TEUSCHER/J. MATHIEU (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1800–1900)*. New York - Oxford 2007a, 163-183.
- G. DELILLE, Position und Rolle von Frauen im europäischen System der Heiratsallianzen, in: M. LANZINGER/E. SAURER (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*. Göttingen 2007b, 227-254.
- F. GARCÍA GONZÁLEZ, La historia de la familia en el interior castellano. Estado de la cuestión y esbozo bibliográfico (ss. XVI–XIX), in: ders. (Hg.), *La historia de la familia en la Península Ibérica. Balance regional y perspectivas*. Cuenca 2008, 277-329.
- J.-M. GOUESSE, Mariages de proches parents (XVIIe –XXe siècle). Esquisse d'une conjoncture, in: *Le modèle familial Européen. Normes, déviances, contrôle du pouvoir. Actes des séminaires organisés par l'École française de Rome et l'Università di Roma*. Roma 1986, 31-61.
- E. JORIS, Kinship and Gender: Property, Enterprise, and Politics, in: D. W. SABEAN/S. TEUSCHER/J. MATHIEU (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1800–1900)*. New York - Oxford 2007, 231-257.
- B. JUSSEN, Künstliche und natürliche Verwandtschaft? Biologismen in den kulturwissenschaftlichen Konzepten von Verwandtschaft, in: Y. L. BESSMERTNY/O. G. OEXLE (Hg.), *Das Individuum und die Seinen. Individualität in der okzidentalen und der russischen Kultur in Mittelalter und Früher Neuzeit*. Göttingen 2001, 40-58.
- Ch. KLAPISCH-ZUBER, *L'ombre des ancêtres: Essai sur l'imaginaire médiéval de la parenté*. Paris 2000.
- Ch. KLAPISCH-ZUBER, *Stämmebäume. Eine illustrierte Geschichte der Ahnenkunde*. München 2004.
- N. KNOPP, *Vollständiges katholisches Eherecht. Mit besonderer Rücksicht auf die practische Seelsorge*. Regensburg 1854.
- J. KUTSCHKER, *Das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis. Mit besonderer Berücksichtigung der in Österreich bestehenden Gesetze*, Bd. 5. Wien 1857.
- M. LANZINGER, Schwestern-Beziehungen und Schwager-Ehen. Formen familialer Krisenbewältigung im 19. Jahrhundert, in: E. LABOUIE (Hg.), *Schwester und Freundinnen. Zur Kulturgeschichte weiblicher Kommunikation*. Köln - Weimar - Wien 2009, 263-282.
- M. LANZINGER, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“. Das Eheverbot der Schwägerschaft, in: *Mitteilungen des Instituts für Wissenschaft und Kunst* 1-2 (2006), 36-42.
- L'HOMME. Z.F.G. 13, 1 (2002), Themenheft: „Die Liebe der Geschwister“.
- J. MATHIEU, Verwandtschaft als historischer Faktor. Schweizer Fallstudien und Trends, 1500–1900, in: *Historische Anthropologie* 10, 2 (2002), 225-244.
- J. MATHIEU, Kin Marriages. Trends and Interpretations from the Swiss Example, in: D. W. SABEAN/S. TEUSCHER u. ders. (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1800–1900)*. New York - Oxford 2007, 211-230.
- R. MERZARIO, *Il paese stretto. Strategie matrimoniali nella diocesi di Como, secoli XVI–XVIII*. Torino 1981.
- R. MERZARIO, Land, Kinship and Consanguineous Marriage in Italy from the Seventeenth to the Nineteenth Century, in: *Journal of Family History* 15 (1990), 529-546.
- A. Th. MICHEL, *Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eherechtes*. Graz 1870.
- M. MITTERAUER, Christentum und Endogamie, in: ders., *Historisch-Anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen*. Wien - Köln 1990, 41-85.
- St. MÜLLER-WILLE/H.-J. RHEINBERGER (Hg.), *Heredity Produced. At the Crossroads of Biology, Politics, and Culture, 1500–1870*. Cambridge, Mass.-London 2007.
- D. W. SABEAN, Kinship and Class Dynamics in Nineteenth-Century Europe, in: ders., S. TEUSCHER/J. MATHIEU (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1800–1900)*. New York - Oxford 2007, 301-313.
- D. W. SABEAN, *Kinship in Neckarhausen, 1700–1870*. Cambridge 1998.
- E. SAURER, Stiefmütter und Stiefsöhne. Endgamieverbote zwischen kanonischem und zivilem Recht am Beispiel Österreichs (1790–1850), in: U. GERHARD (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. München 1997, 345-366.
- M. SEGALAN, *Fifteen Generations of Bretons. Kinship and Society in Lower Brittany 1720–1980*. Cambridge u. a. 2007.
- S. TEUSCHER, *Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500*. Köln - Weimar - Wien 1998.
- S. TEUSCHER, *Flesh and Blood in the Treatises on the Arbor Consanguinitatis (13th–16th c.)*, in: Ch. H. Johnson u. a. (Hg.), *Kinship and Blood: Incorporation – Genealogy – Race – Genes*. New York - Oxford, Druck in Vorbereitung.
- K. UBL, *Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100)*. Berlin - New York 2008.

Die konsanguine Ehe – eine medizinische und sozio-kulturelle Herausforderung

Einleitung

Die Wahl des Ehepartners scheint uns heute als eine zutiefst emotionale und individuelle Entscheidung, und doch wurde und wird sie immer noch durch Regeln der Gesellschaft wesentlich mitbestimmt. Partner entstammen häufig aus ähnlicher sozialer Schicht, Erziehung und ähnlichem Berufsumfeld, hingegen gilt biologische Verwandtschaft engeren Grades in Europa als ein gewisses Tabu. Gerade im 19. Jahrhundert jedoch waren sowohl im Adel als auch im Bürgertum und darüber hinaus Verwandtenehen eine durchaus

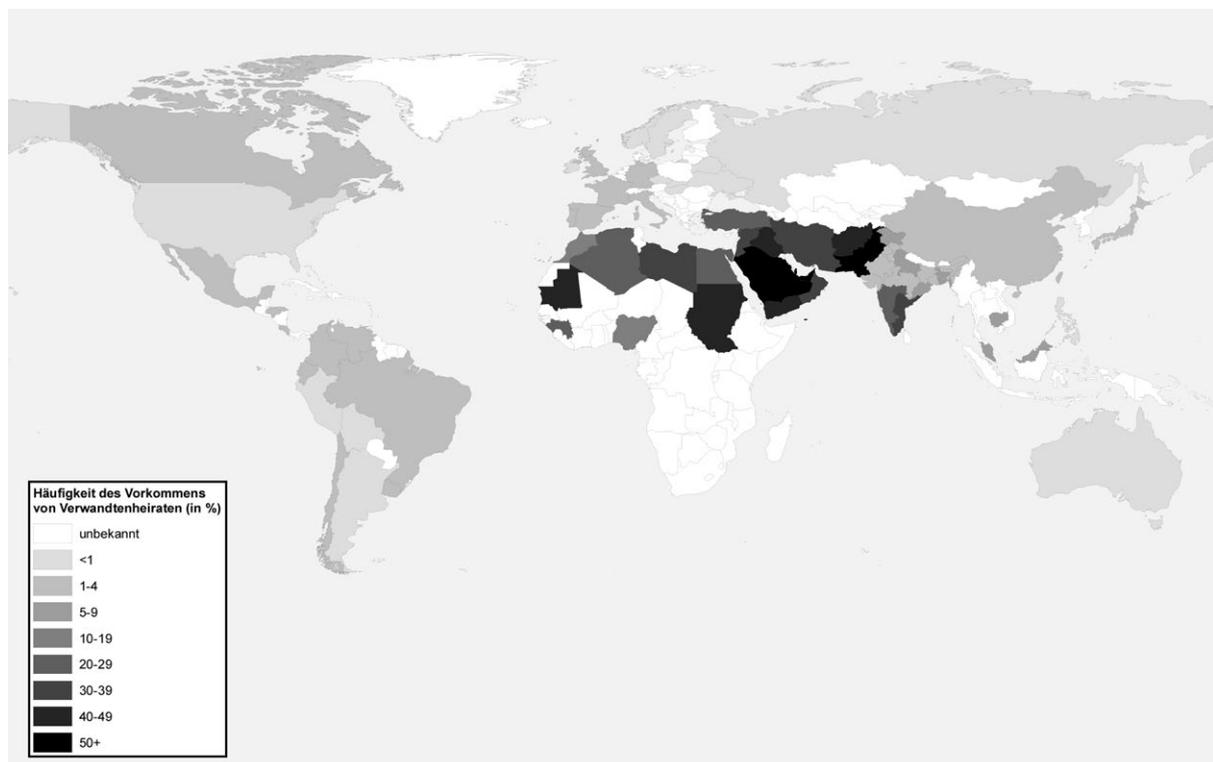
übliche Praxis; berühmte Beispiele dafür sind Königin Victoria und Prinz Albert, Kaiser Franz Joseph und Sisi, Albert und Elsa Einstein sowie die Familien Darwin-Wedgwood-Galton, wobei fatale Auswirkungen auf die daraus hervorgehenden Kinder zumindest vermutet und in jener Zeit auch verstärkt diskutiert wurden. In geographisch oder sozial isolierteren Gesellschaften wie in Alpentälern, auf Inseln oder im Fall religiöser Sekten wurde aus Mangel an möglichen Partnern oft in hohem Maß innerhalb der Verwandtschaft geheiratet – häufiger allerdings in fernerer Graden.

Durch die Migrationsbewegungen der letzten zwanzig Jahre trifft nun die Praxis naher konsanguiner Ehen aus außereuropäischen Kulturkreisen mit moderner westlicher Medizin zusammen. Pränataldiagnostik, Geburtshilfe und Pädiatrie sind in Folge konfrontiert mit den Erkrankungen der aus diesen Verwandtenehen hervorgehenden Kinder, und sie müssen diese Probleme ansprechen und an konstruktiven Lösungen mitwirken.

Konsanguinität und Verwandtschafts- bzw. Inzuchtkoeffizient

Als konsanguin gilt aus medizinischer Sicht eine Ehe zwischen Personen, die biologisch als Cousins zweiten Grades oder enger verwandt sind. Die in der heutigen medizinischen Praxis wichtigste und der Heiratsregel einer bevorzugten Verbindung mit der Vaters-Bruder-Tochter folgend auch am meisten verbreitete Form der Verwandten-

Globale Frequenzen konsanguiner Ehen



Kartenerstellung: Roman Dangl (siehe auch Farbversion der Karte auf U4) Daten nach Bittles 2010 (Bildquelle: <http://www.annual-reviews.org/doi/abs/10.1146/annurev.anthro.012809.105051?journalCode=anthro>, Zugriff v. 17.5.2011)

ehe ist die Cousinenehe mit einem/r Cousin/Cousine ersten Grades. Diese Partner haben 1/8 ihrer Gene von einem gemeinsamen Vorfahren geerbt, ihr Verwandtschaftskoeffizient ist daher 0,125. Ihre Kinder wiederum haben gleiche Erbanlagen von Vater und Mutter (sind homozygot) bei 6,25% aller Genloci, tragen daher einen Inzuchtkoeffizient $F = 0,0625$. Andere, praktisch wichtige konsanguine Ehen sind die ‚Avuncular-Ehe‘ zwischen Onkel und Nichte oder die ‚double-first-cousin-Ehe‘, in der zwei Geschwister einer Familie ihre Cousins heiraten, die ebenfalls Geschwister sind, also Cousins sowohl über die Vater- als auch über die Mutterlinie. Gehen aus einer derartigen Ehe Kinder hervor, so sind diese dann miteinander genetisch so verwandt wie Halbgeschwister, weil sie dieselbe genetische Ausstattung von beiden Ahnenseiten her erben.

Von der Cousinenehe streng zu trennen, und zwar sowohl aus rechtlicher, kultureller und wohl auch tiefenpsychologischer Sicht ist der Inzest im engeren Sinn. Darunter verstehen wir Verbindungen zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Geschwistern. Gegen derartige inzestuöse Verbindungen gibt es in praktisch allen Gesellschaften rechtliche Verbote und traditionsbedingte Tabus. Cousinenehen hingegen sind in vielen Staaten der Welt erlaubt bzw. sogar erwünscht und daher primär eine medizinische Frage.

In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass eine Cousinenehe, die wegen des Alters der Partner oder aus freiem Entschluss kinderlos bleibt, abgesehen von einem evt. äußeren Zwang zur Ehe, medizinisch natürlich kein Problem darstellt!

Wie in Karte auf S. 34 zu sehen ist, liegen die Länder mit der höchsten Konsanguinitätsrate im Nahen Osten und sind verwoben, aber nicht ident mit dem Islam. Die dort erstrebenswerte und zahlenmäßig wichtigste Form ist die Heirat mit der Tochter des Onkels väterlicherseits, also der Cousine/ dem Cousin in der väterlichen Linie (‚father’s brother’s

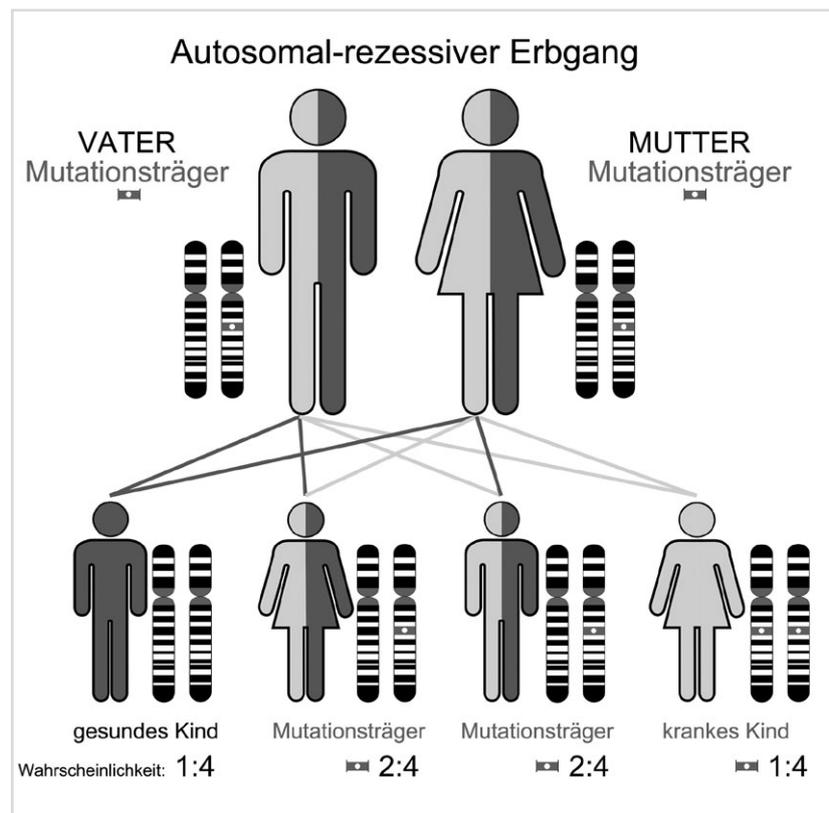
daughter‘, ‚marriage arabe‘). Zu den Heiratsregeln in verschiedenen Kulturen gibt es eine reichhaltige anthropologische und historische Literatur; zum arabischen Raum das Buch von Annegret Nippa „Haus und Familie in arabischen Ländern vom Mittelalter bis zur Gegenwart“. Stellvertretend für andere Räume sei das Oeuvre von Claude Lévi-Strauss genannt.

Im Unterschied zu sporadischen Verwandtenehen in europäischen Ländern besteht in den Ländern des Nahen Ostens eine seit vielen Generationen und Jahrhunderten nicht nur geübte Tradition von Cousinenehen, sondern eine erklärte Präferenz für Verbindungen mit patrilinear nahe verwandten Partnerinnen. Dadurch kommt es zu einem ‚Verlust an Heterozygotie‘

(genetischer Vielfalt) in der gesamten Population; in deren Folge zeigen auch Partner, die formal nicht verwandt sind oder sich nicht verwandt fühlen, einen viel höheren Grad an Homozygotie (genetischer Ähnlichkeit) als der formale Verwandtschaftsgrad angeben würde. Dieses Phänomen lässt sich z. B. anhand der pakistanischen Clans oder ‚biraderis‘ studieren (A. H Bittles).

Medizinische Folgen konsanguiner Ehen

Zum Verständnis der medizinischen Folgen bei Kindern aus konsanguinen Ehen ist es notwendig, sich die Grundlagen der Vererbungslehre zu vergegenwärtigen (siehe Abb. weiter unten). Jeder Mensch trägt eine Reihe von potentiell krankheitsaus-



Typische Beispiele solcher Krankheiten sind durchwegs schwere Störungen, wie etwa die autosomal rezessive polycystische Nierenerkrankung (ARPKD), angeborene Taubheit, Hämoglobinopathien, Hauterkrankungen (z. B. Epidermiolysis bullosa, Netherton-Syndrom, Xeroderma pigmentosum), Skelettdysplasien oder Glykogenspeichererkrankungen. Neben monogenen Erkrankungen sind es aber vor allem multifaktoriell ererbte Erkrankungen, wie etwa Vitiien (ASD/ VSD), die mit z. T. völlig atypischer Anatomie den Pränataldiagnostiker vor große Herausforderungen stellen.

Bildquelle: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Autorecessive_01.png&filetimestamp=20080607175836, Zugriff v. 17.5.2011

lösenden Genen in sich, nachdem diese Aberration aber nur die Hälfte der Erbanlagen betrifft, kommt es weder beim Träger noch bei dessen Kindern zum Ausbruch der Erkrankung. Bei der Verwandtenehe hingegen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass zwei Träger eines Krankheitsgens zusammentreffen und ihren Kindern je einen Satz des veränderten Gens weitergeben (=Homozygotie). Durch diese erhöhten Homozygotitätsrate kommt es zu einer erhöhten Rate monogener, autosomal rezessiver Krankheiten.

Ebenso stringent ist aber auch, dass dies entsprechend der Erbgesetze (s. Abb. 2) nur 25% aller Kinder betrifft. Bedenkt man, dass natürlich nicht alle konsanguinen Paare Überträger ein und derselben Krankheit sind und dass es weiters auch bei nicht-verwandten Partnern zu einem zufälligen Zusammentreffen derselben Mutation kommen kann (z. B. bei Cystischer Fibrose), dann wird verständlich, wieso es bei konsanguinen Paaren ‚nur‘ zu einer Verdoppelung der Rate an Fehlbildungen und rezessiver Erkrankungen kommt (1-2% => 2-4%).

Typische Beispiele solcher Krankheiten sind durchwegs schwere Störungen, wie etwa die autosomal rezessive polycystische Nierenerkrankung (ARPKD), angeborene Taubheit, Hämoglobinopathien, Hauterkrankungen (z. B. Epidermolysis bullosa, Netherton-Syndrom, Xeroderma pigmentosum), Skelettdysplasien oder Glykogenspeichererkrankungen. Neben monogenen Erkrankungen sind es aber vor allem multifaktoriell ererbte Erkrankungen, wie etwa Vitien (ASD/VSD), die mit z. T. völlig atypischer Anatomie den Pränataldiagnostiker vor große Herausforderungen stellen.

Alle diese Störungen zusammen genommen kumulieren dann in manchen Brennpunkten der Verwandtenehentradition zu hoher Mortalität. So ergab etwa eine Studie unter der pakistanischen Bevölkerung in Birmingham einen Konsanguinitätsgrad von 55% und im

Gefolge ein 13-faches relatives Risiko für neonatale Mortalität im Vergleich zur englischen Bevölkerung. Die Vorstellung dieser Studie anlässlich einer Enquete im Britischen Unterhaus hat im Jahr 2002 einen Anstoß dafür gegeben, die Folgen der Konsanguinität als sozialmedizinisches Problem zu erkennen. Denn auch wenn man andere potentielle Einflüsse auf erhöhte Mortalität wie Einkommen und Lebensstandard berücksichtigt, bleibt die Konsanguinität als unabhängiger Faktor, der die Lebenserwartung senkt.

Für die in Österreich lebenden Angehörigen der in Frage kommenden Kulturen kann ein Konsanguinitätsgrad von ca. 25% angenommen werden. Eine grobe Schätzung auf Basis der obigen Grundannahmen zeigt, dass es sich bei Schäden aus konsanguinen Ehen nicht um ein quantitativ, infolge des Schweregrades der kindlichen Erkrankungen wohl aber um ein qualitativ relevantes Problem handelt.

Motive für eine Verwandtenehe

Zumindest in Ansätzen sind die negativen medizinischen Folgen auch in weniger entwickelten Gesellschaften bekannt. Welche Motive bewegen also Gesellschaften der Gegenwart dazu, ihre Heiratstraditionen genau dahingehend auszurichten? Durch Verwandtenehen soll vor allem folgendes erreicht werden:

- Vermögen (evt. der Brautpreis) soll in der Familie bleiben (wirtschaftliche Motive)
- Gleiche Werte und Lebenseinstellungen werden erhalten (Vertrauthets-Motive)
- Festerer Familienzusammenhalt, örtliche Nähe, weniger Gewalt (Clan-, Biraderi-Motiv)
- Keine Geheimnisse, z. B. Wissen um Krankheiten, die in der Familie vorkommen
- Verwandtenehen sind in hohem Ausmaß arrangierte Ehen oder Zwangsehen, dienen der Kontrolle der ‚Kinder‘ und vor allem der Ehre der Frau (Kontroll-Motiv)

Faktoren, die eine Verwandtenehe begünstigen, sind ländliche Herkunft, Leben in der Großfamilie, geringe Schulbildung und arrangierte Ehe. Kontrolle vs. Unterstützung sind zwei Seiten der Medaille des ‚Lebens in der Großfamilie‘: in einer sozialwissenschaftlichen Untersuchung in türkischen Landgemeinden wurde eine mehr als doppelt so hohe soziale Unterstützung für konsanguine Ehen gegenüber nicht-konsanguinen erhoben!

Neben diesen sozialen Vorteilen für das Eingehen von Cousinenehen gibt es durchaus auch medizinisch nachvollziehbare Gründe, warum sich diese Praxis in vielen Ländern – gemessen an deren Häufigkeit – als Erfolgsmodell erwiesen hat und nicht wegen Nachwuchsschädigung zurückgedrängt wurde. In Ländern mit hoher Säuglingssterblichkeit geht nämlich der Beitrag rezessiver Erkrankungen im ‚Hintergrundrauschen‘ anderer Todesursachen, wie Infektionen und allgemeine Frühgeburtlichkeit, unter; erst wenn letztere Gründe fehlen, wird der Anteil hereditärer Krankheiten offensichtlich. So erhob Stoltenberg den Anteil der Konsanguinität an der Gesamtmortalität bei der pakistanischen Bevölkerung in zwei unterschiedlichen Ländern: In Pakistan bei einer ca. 10%igen perinatalen Mortalität betrug der Anteil der Konsanguinität an der Mortalität 15%, in Norwegen bei einer 1,4%igen perinatalen Mortalität hingegen 41%!

Weiters führt die ‚präreproduktive Mortalität‘, also die Sterblichkeit vor der Fortpflanzung, der von rezessiven Krankheiten betroffenen Kinder und Jugendlichen dazu, dass die zugrunde liegenden Gene über lange Zeit hinweg ausselektiert werden.

Veränderung der Konsanguinitätsraten

Eine genaue Erhebung der Raten von Konsanguinität und noch mehr jene von deren zeitlichen Veränderung gestaltet sich schwierig. Wie betont, handelt es sich meist um

ländliche Gebiete, die Angaben der befragten Personen sind oft beeinflusst von sozial erwünschten Vorstellungen und infolge der Verwandtenehen, die sich über mehrere Generationen wiederholen, ist die biologische Verwandtschaft oft näher als die formale. Für die Länder des Nahen Ostens gibt es jedoch empirische Daten und viele andere Hinweise, dass die Konsanguinität ansteigt: eine Erhebung in mehreren arabischen Ländern (Qatar, Jemen, Vereinigte Arabische Emirate) ergab eine eindeutige Zunahme vor allem bei Familien der sozialen Oberschicht, eine Längsschnittuntersuchung in ländlichen Gebieten der Südtürkei zwischen 1989 und 2002 beschrieb einen Anstieg von 32 auf 40,7%. Die generelle Konsanguinitätsrate in der Türkei wird von mehreren Autoren übereinstimmend als zwischen 20-25% angegeben.

In westeuropäischen Ländern zeigt sich bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund ein uneinheitlicher Trend: in einer methodisch akribisch durchgeführten Studie erhob C. Stoltenberg einen Rückgang der Konsanguinitätsrate von Pakistanis in Norwegen, während die marokkanische Bevölkerung in den Niederlanden häufiger innerhalb der Familie heiratet als früher. Zwei gegenläufige Motive sind für diese Widersprüchlichkeit verantwortlich: In der durch die Emigration verursachten, persönlichen und kulturellen Verunsicherung sucht man Vertrautes in der Tradition und somit eine Partnerin aus der eigenen Verwandtschaft. Für die 2. (und mittlerweile 3.) Generation der Migranten gilt hingegen eher, dass Bildung und ein urbaner Lebensstil der Frauen und die damit

verknüpfte Verringerung der Kinderzahl mit einem Rückgang arrangierter Cousinenehen einhergeht.

Zusammenfassung und Strategien zur Verbesserung

Die Verwandtenehe ist ein weltweites Phänomen mit Wurzeln vor allem in der Tradition der arrangierten Ehe, aber auch mit Religion verknüpft. Viele Erhebungen zeigen ansteigende Inzidenzzahlen, und zwar sowohl in den Herkunfts- als auch in den Immigrationsländern. Bei den Kindern, die aus konsanguinen Ehen hervorgehen, kommt es zu einer auf das Doppelte erhöhten Zahl autosomal-rezessiv vererbter Krankheiten und erhöhter Abortus- und Totgeburtenrate. In Gesellschaften mit einem hoch entwickelten medizinischen System und niedriger perinataler Mortalität bilden diese Morbiditätsgründe einen höheren relativen Anteil als in den Herkunftsländern. Nachdem nun in europäischen Ländern ebenfalls mit einem Weiterbestehen der Problematik zu rechnen ist, sollte sie weiterhin wissenschaftlich untersucht werden; parallel dazu sollten aber auch Anstrengungen unternommen werden, die Auswirkungen weitgehend zu verhindern.

Welche Strategien versprechen Erfolge bei diesen Absichten und welche haben sich bereits als nicht zielführend erwiesen? Gesellschaftliche Ächtung oder gar Verbote sind unangemessen und wirkungslos, vor allem dann, wenn – wie in der Türkei – die Verwandtenehe einen integralen Bestandteil des kulturellen und sozialen Lebens darstellt.

Bei betroffenen Paaren führen die (oft berechnete) Angst von Schuld-

zuweisung, Stigmatisierung und Gefährdung der Ehe zu einer Verweigerungshaltung. Ungezielte Aufklärungskampagnen von offizieller Seite, die sich nicht an den AdressatInnen orientieren, verfehlen daher ebenfalls die Wirkung bei der Zielgruppe, wie sich bei Versuchen in den Niederlanden bei marokkanischen und türkischen Immigranten gezeigt hat: Sie haben keinen Effekt auf die Häufigkeit von Ehen in den medizinisch relevanten Graden der Konsanguinität.

Wirksam sind ausschließlich jene Strategien, die sich als ‚empowerment‘ der betroffenen Frauen zusammenfassen lassen, also im Einzelnen:

- Erstes Ziel muss die Alphabetisierung und Bildung der Frauen und deren Integration in den Arbeitsprozess sein.
- Deren Folgen sind geringere Kinderzahlen und so sind dann auch weniger Cousins/Cousinen für Eherearrangements verfügbar.
- Durch die sozialrechtliche Besserstellung – vor allem durch öffentliche Alterspensionen – sind Frauen unabhängiger von der Versorgung durch die Großfamilie und damit auch von deren Macht.

Bei Familien mit bereits bekanntem genetischen Risiko sollte unbedingt ein ‚premarital counselling‘ mit Schärfung des Risikobewusstseins durchgeführt werden, nach der Geburt von schon betroffenen Kindern eine ausführliche genetische Beratung mit Aufzeigen von Alternativen wie z.B. Adoption, auch wenn letzteres nur geringe Erfolgsaussichten erwarten lässt. Bei bekannter und diagnostizierbarer genetischer Veränderung wäre auch die Präimplantationsdiagnostik eine sinnvolle Möglichkeit.

LITERATUR

- E. H. ALPER OM u. a., Consanguineous marriage in the province of Antalya, Turkey, in: *Ann Genet* 47, 2 (2004), 129.
 A. H. BITTLES/M. L. BLACK, Consanguinity, human evolution and complex diseases. *Proc. Nat. Acad. Science USA* 2009.
 A. M. GRJIBOVSKI u. a., Decrease in consanguinity among parents born in Norway to woman of Pakistani origin, in: *Scand J Pub Health* 54 (2009), 16.
 T. KIR u. a., Frequency and effective factors of consanguineous marriage in a group of soldiers in Ankara, in: *J Biosoc Sci* 37, 4 (2005), 519.
 C. STOLTENBERG, Of the same blood, in: *Int J Epidemiol* 38, 6 (2009), 1442.



Charles und Emma Darwin, Portraits v. George Richmond, Ende 1830. Charles Darwin heiratete seine Cousine ersten Grades Emma Wedgwood. Für einen Wissenschaftler, der früh die Bedeutung der Vererbung und der natürlichen Selektion erkannt hatte, mag das überraschend erscheinen. Aus der Ehe gingen zehn Kinder hervor, von denen drei früh starben. Vor allem der Tod seiner Lieblingstochter Annie mit zehn Jahren, ließ bei ihm Bedenken aufkommen, ob diese endogame Partnerwahl richtig gewesen sei. Sein zweiter Sohn George griff das Thema wissenschaftlich auf und veröffentlichte 1875 eine Studie „Marriages between first cousins in England and their effects“, in der er solche Bedenken zerstreute.

Bildquelle: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Charles_Darwin_by_G._Richmond.jpg&filetimestamp=20060305162920; http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Emma_Darwin.jpg (wikimedia commons Lizenzen, Zugriff v. 5.5.2011)



Diego Rodríguez de Silva y Velázquez, Infant Philipp Prosper 1659, Kunsthistorisches Museum Wien. Infant Philipp Prosper war der älteste Sohn von König Philipp IV. von Spanien (1605–65) aus dessen zweiter Ehe mit Maria Anna von Österreich, der Tochter Kaiser Ferdinands III., seiner Nichte ersten Grades. Die endogamen Heiraten des spanischen Königshauses wirkten sich bei ihm genauso aus wie bei seinem jüngeren Bruder, König Karl II., dem letzten spanischen Habsburger (siehe Stammbaum „Verwandtenehen“, S 22-27). Der so genannte „Ahnenschwund“ hatte bei ihm eine Reduktion auf 10 Vorfahren in der fünften Generation, in der man normalerweise über 32 Ahnen verfügt, zur Folge. Philipp Prosper war von schwächlicher Konstitution und litt von Geburt an unter verschiedenen Krankheiten, an denen er mit vier Jahren verstarb. Das Velázquez- Bild zeigt ihn mit vielen Amuletten behangen, die ihn gegen seine Leiden beschützen sollten.

Bildquelle: http://commons.wikimedia.org/wiki/Image:Diego_Vel%C3%A1zquez_046.jpg (wikimedia commons Lizenz, Zugriff v. 5.5.2011)

Orient Express Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen



Frauenberatungsstelle Frauenservicestelle

Wir über uns Wir für Frauen Kooperationen Kontakt Förderer Links

Orient Express

Eine spezielle Frauenberatungsstelle von wenigen – keine von vielen

Orient Express ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein, der eine Frauen- und eine Familienberatungsstelle sowie ein Kurszentrum betreibt.

Die Anfänge

1988 wurde der Verein als Verein Türkischer Frauen – Haus der Freundschaft von Frauen aus der Türkei für Frauen aus der Türkei gegründet. Die damalige Intention war es, Frauen neben Deutschkursen vor allem Näh- und Handwerkskurse anzubieten, aber auch damals schon mit Kinderbetreuung. Es ging vor allem um Freizeitgestaltung, Ausstellungen, Theateraufführungen etc. Bis 1993 war der Verein im Dachverband der Bildungs- und Beratungseinrichtungen für ausländische Frauen organisiert. Ausgedehntere Beratung setzte erst um 1993 ein, weil die Nachfrage ständig stieg. 1997 erfolgte auch auf einstimmigen Beschluss der Vereinsmitglieder die Namensänderung in Orient Express. Seinen Standort hat der Verein in der Hillerstraße 6/3-5, wo sich seit Juli 1999 die Beratungsstelle befindet und im multikulturellen Kinder- und Jugendzentrum Mex-Treff, wo das Kurszentrum ist.

Seit 1. 1. 1997 ist der Verein Orient Express auch eine Frauenservicestelle für Migrantinnen. Seit 1. 5. 2002 wird Familienberatung mit dem Schwerpunkt Frauen angeboten (offizieller Beobachtungszeitraum hin zur Anerkennung durch das BMSG / Abteilung Familie). Selbst wenn die Beratung nach möglichst objektiven Kriterien zu erfolgen hat, hat sie im Sinne der Klientinnen parteilich zu sein, da das multikulturelle Team des Vereins Orient Express sich als niederschwellige Service-, Informations- und Anlaufstelle für Frauen versteht, sozusagen als Kompetenzzentrum.

Wir über uns

- ▶ Orient Express
- ▶ Das Team
- ▶ Tätigkeitsbericht 2002
- ▶ Tätigkeitsbericht 2003

Website des Vereins Orient Express unter www.orientexpress-wien.com

Leitbild

Orient Express ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein, der eine Frauenberatungsstelle sowie ein Kurszentrum betreibt.

Beraten und betreut werden Migrantinnen und ihre Angehörigen vor allem aus der Türkei und den arabisch sprachigen Ländern bei familiären- und partnerschaftlichen Problemen, bei Gewalt und Missbrauch, bei Zwangsverheiratung, Frauenbeschneidung, Generationenkonflikten und somit aus oben genannten Themen ergebendweiterführend bei aufenthaltsrechtlichen, arbeitsspezifischen, sozialen, gesundheitlichen und in bestimmten Fällen bei juristischen Problemen und Fragestellungen. Die Beratung ist kostenlos, anonym sowie ganzheitlich und wird auf Deutsch, Türkisch, Arabisch und Englisch angeboten. Die Kursmaßnahmen mit Kinderbetreuung stehen Frauen aller Nationalitäten und Zugehörigkeiten offen.

Geschichte

Der Verein wurde 1988 als Verein Türkischer Frauen – Haus der Freundschaft von Frauen aus der Türkei für Frauen aus der Türkei – gegründet. Die damalige Intention war es, Frauen neben Freizeitgestaltung vor allem Deutschkurse anzubieten, aber auch damals schon mit Kinderbetreuung.

Bis 1993 war der Verein im Dachverband der Bildungs- und Beratungseinrichtungen für ausländische Frauen organisiert. Aufgrund stetig steigender Nachfrage setzte eine ausgedehntere Beratung erstmals im Jahr 1993 ein. 1997 erfolgte schließlich nach einstimmigem Beschluss der Vereinsmitglieder die Namensänderung in Orient Express.

Seit 1997 ist der Verein Orient Express außerdem eine Frauenservicestelle für Migrantinnen und Mitglied im Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen.

Ressourcen und Empowerment

Unter Ressourcen und Empowerment verstehen wir das Erschließen und Aufzeigen von Bildungsmöglichkeiten und Befähigung zur Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, Wahrnehmung sozialer Rechte und Angebote, Stärkung der Kommunikationsfähigkeiten und der Sinnorientierung, Wahrnehmung von Verantwortung, Eigenständigkeit und Toleranz – Empowerment von Frauen mit Migrationshintergrund.

**WWW.GEGEN-
ZWANGSHEIRAT.AT**



Was ist Zwangsheirat?

**Wer ist in Österreich von
Zwangsheirat bedroht/betroffen?**

Warum passiert Zwangsheirat?

**Wie kann Orient Express
Betroffenen helfen?**

Kontakt zum Orient Express

**ZWANGSHEIRAT KOSTET DICH
DEINE FREIHEIT. LEBENSLÄNGLICH!**

Wie kann Orient Express Betroffenen helfen?

Die Betroffenen wissen meist nicht, an wen sie sich in ihrer Not wenden sollen. Sie wissen nicht, dass es den Verein Orient Express gibt, der helfen kann.

Meistens können die Mädchen diese Gefahr zu Hause spüren, aber sie können sich nicht äußern. In diesem Fall ist es sehr wichtig Anlaufstellen zu kennen, sich Hilfe zu holen. Manchmal ist der Druck von der Familie so groß, dass die Jugendlichen dringend eine Vertrauensperson benötigen. Genau dafür gibt es Beratungsstellen wie Orient Express.

Mögliche Lösungen

- Versuch einer Konfliktregelung
- Kontakt zum zuständigen Jugendamt
- Kontakt zu und Vermittlung bei den Eltern, je nach individueller Situation der Betroffenen
- Unterstützung beim Auszug aus der Elternwohnung
- Intensive Betreuung

Unter der Webadresse www.gegen-zwangsheirat.at betreibt der Verein Orient Express auch eine Internetseite gegen Zwangsheirat.

John Morrissey

Verwandtenehen – Unterrichtsmodell dringend gesucht!

Heikle Themen im Unterricht, vor allem im Fach „Geschichte und Politische Bildung“ – da hat sich in den letzten Jahrzehnten einiges getan. Was vor über dreißig Jahren noch weitgehend als Tabu galt, wird heute selbstverständlich unterrichtet und bedarf keiner nennenswerten Bedenklichkeitsreflexion der Lehrenden. Österreich-Ungarns Mitschuld am Ersten Weltkrieg, statt „der Krieg, den keiner wollte“ – also doch „Mit Hurra in den Abgrund“? Oder die führende Rolle vieler Österreicher im NS-System und beim Holocaust? Beides glücklicherweise im Mainstream der Lehrenden angekommen. Zivilisatorische Leistungen des europäischen Kolonialismus und Imperialismus? Eine kritische Betrachtungsweise dieses Herrschaftssystems ist mittlerweile fixer Bestandteil des Geschichtsunterrichtes.

Doch gerade angesichts solcher nachhaltiger Erfolge einer „aufgeklärten“ Didaktik ergeben sich neue Probleme. Sie erfordern weniger historisches Fachwissen und methodische Raffinesse als schlichtweg soziale Beweglichkeit und Sensibilität. Was nützt das beste Detailwissen, gepaart mit politischem Engagement, wenn während des Lehrer-Schüler-Gesprächs oder im Projekt verkündet wird: „Mein Urgroßvater war auch bei der SS“, und man gerade über die Gräueltaten jener Mord-

truppe arbeiten wollte. Soll man mit der (berechtigten) Kraft der Moral das Kind mit einer Fülle an harten Fakten konfrontieren? Oder die Meldung einfach ignorieren? Oder, auch wenn es nur ein Schüler von 25 anderen ist, die eigenen (ich wiederhole: berechtigten) Ansprüche zunächst zurückschrauben, um das pädagogische Ziel vielleicht auf Umwegen zu erreichen? Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass es für diesen Schüler, aber auch für die anderen Jugendlichen in einer Klasse wenig bringt, wenn man die Nachfahren von Nazis oder Nazisympathisanten in die Defensive treibt.

Oder wie verhält es sich, wenn engagierter Unterricht womöglich zum Applaus von falscher Seite führt? Eine Darstellung der Vergeltungsaktionen antifaschistischer Partisanen im Jahr 1945 (zum Beispiel im Karstgebiet rund um Triest) könnte bei Nazi-Apologeten begeisterte Zustimmung auslösen. Beziehungsweise das könnte den Schülern suggerieren, NS-Verbrechen wären ohnehin nichts Anderes als Gewalttaten, wie sie von der Antike bis in die Gegenwart verübt wurden. Ähnliches gilt für den Konflikt zwischen Israel und Palästinensern: Auch dieses Thema kann unvorhergesehen antisemitische Gefühle hochschwappen lassen.

An diesen Beispielen zeigt sich das Dilemma des aufklärerischen Unter-

richts – nicht nur beim Fach „Geschichte und Politische Bildung“. Das vom Lehrplan geforderte Unterrichtsziel sowie der eigene pädagogische Anspruch erfordern möglichst große Offenheit und die Bereitschaft, konfliktbeladene Themen zuzulassen. Die emotionale Befindlichkeit unserer SchülerInnen (und damit ihre Motivation zur Mitarbeit) erfordert hingegen sehr oft Zurückhaltung. Anderes Beispiel? Gewalt an Kindern – in welcher Form auch immer. Wenn die Statistiken stimmen, dann sitzen im Klassenzimmer vielleicht zwei oder drei Opfer von Missbrauch. Zu diesem Thema gibt es quer durch die Unterrichtsfächer, von Fremdsprachen zur Biologie, tonnenweise didaktisches Material. Glücklicherweise. Aber auch die beste Unterrichtsvorbereitung könnte zur Makulatur werden, wenn sich unter ihren SchülerInnen auch nur ein Missbrauchsoffer findet. Stehen die so dringend notwendige Information und Analyse noch immer im Vordergrund – oder die Verstörung des Kindes oder Jugendlichen? Denn angesichts der offen angesprochenen Schande schämen sich Betroffene womöglich noch mehr und ziehen sich zurück. Wie man so schön sagt: Gut gemeint ist nicht immer gut gemacht.

Damit komme ich zum Thema dieses Heftes: Verwandtenehen. Klingt zunächst harmlos. Bleibt man bei den Ptolemäern und den iberischen Königshäusern des Mittelalters. Es wird etwas delikater bei Habsburgern und Bourbonen, noch heikler bei orthodoxen Juden – und stellt sich schlussendlich als ein Tabuthema heraus, wenn es um türkische EmigrantInnen geht. Wie geht man dieses Thema an, angesichts der Gefahr, missverstanden zu werden oder jemand zu krän-

ken? Das blüht vielleicht ohnehin diesem Heft – so manche Passage könnte aus dem Zusammenhang gerissen und bewusst fehlinterpretiert werden. Munition für diverse Krawallautoren und -zeitungen sowie für populistische Politiker. Ähnliches gilt für den Unterricht. Islamophobe Reaktionen sind einzukalkulieren, selbst wenn noch so oft betont wird, endogame Ehen hätten nichts mit dem Islam oder „den“ Türken zu tun. Und andererseits? Es könnten türkische oder muslimische Jugendliche in Ihrer Klasse sitzen, welche Cousinenheirat aus der eigenen Familie kennen und nicht wissen, ob sie sich davor fürchten oder es akzeptieren sollen. Außerdem könnten Schüler ohnehin solch eine Tradition der Eheschließung ablehnen und sich erst recht angegriffen fühlen. Man sollte Konflikte einplanen. Yasemine Yadigaroglu, Sozialwissenschaftlerin und Initiatorin der Aufklärungskampagne Verwandten-Heirat? Nein danke! meinte dazu in einem Interview mit dem Westdeutschen Rundfunk: „Die betroffenen Schüler und Eltern reagieren verärgert, sind regelrecht eingeschnappt. Manche rasten aus und schreien mich an.“

Worauf will ich hinaus? Seit etwa zwanzig Jahren schreibe ich für diese Hefreihe und da war so manch Kontroversielles dabei. Doch dieser Beitrag ist für mich der schwierigste. Das klingt jetzt nach: Finger weg! Zu heiß! Aber so sind die vorangegangenen Abwägungen nicht gemeint. Im Gegenteil: Diese Angelegenheit kann früher oder später den ‚Das-wird-man-doch-endlich-sagen-dürfen-Propagandisten‘ in die Hände fallen. Daher sollten nicht nur Medien, Politiker und Wissenschaftler gegensteuern, sondern auch die Schule.

Didaktische Überlegungen

- Mit Recht kann man einwenden, „Verwandtenehen“ seien angesichts all dessen, was im Geschichtsunterricht behandelt

werden sollte, nur von marginaler Bedeutung. Doch gerade sogenannte Nischen-Themen oder historische Mikro-Analysen können die Neugierde für das „große Ganze“ wecken. Vom Schicksal Einheimischer bei der Eroberung Jerusalems durch christliche Kreuzfahrer kommt man zur Gesamtdarstellung der Kreuzzüge (etwa mit Texten aus Hans Wohlschlägers „Die bewaffneten Wallfahrten gen Jerusalem“). Von Emmanuel LeRoy Laduries „Montaillou. Ein Dorf vor dem Inquisitor“ zu einem umfassenden Blick auf Alltag und Politik im Mittelalter. Vom Tagebuch der Anne Frank zur Analyse des NS-Systems. Greifbare persönliche Schicksale bewirken beim Schüler fast immer Identifikation und Empathie.

- Das Thema ist wohl eher für die Oberstufe geeignet, sei es im regulären Geschichtsunterricht oder im Wahlpflichtfach. Und selbst so mancher Teenager könnte von der Arbeit überfordert sein. Das heißt:
- Ich würde ein solches Thema nicht im freien Projektunterricht erarbeiten lassen. Die Gefahr eigenartiger oder kontraproduktiver Verselbständigung ist zu groß. Das scheint ein autoritärer Standpunkt zu sein, aber es gibt genug Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche vom „Vertrauensgrundsatz“ und von der Eigenverantwortung ausgenommen sind. Das gilt nicht nur für den Straßenverkehr oder den Konsum von Filmen sondern auch (hoffentlich nicht allzu oft) für den Unterricht. Meiner Meinung nach bietet sich für die Erarbeitung der „Verwandtenehen“ das klassische Lehrer-Schüler-Gespräch an. Also eine intensive Diskussion, für die ich mindestens zwei Unterrichtsstunden einräumen würde.
- Man sollte die Materialien, mit denen die Schüler arbeiten, genau kontrollieren. Vor allem,

wenn sie im Internet recherchieren.

- Notenvergabe halte ich angesichts des Themas für problematisch, da könnten ambivalent führende oder gar betroffene Kinder den Rückzug antreten.
- Welches Material könnte im Unterricht verwendet werden? Besonders geeignet erscheinen mir die Stammbäume der portugiesischen und spanischen Königshäuser, der Internet-Chat zwischen deutschen muslimischen Jugendlichen im Shia-Forum sowie das Tagebuch der fünfzehnjährigen Zarina. Natürlich wäre auch – vielleicht via „Asterix und Kleopatra“ – eine Diskussion der alten Ägypter ein gangbarer Weg. Denn üblicherweise kommt von Schülern ohnehin oft die Frage: „Warum hatten die Ägypter so einen tollen Staat, wenn sie dauernd ihre Geschwister heirateten? Die Pharaonen müssten ja ziemlich blöd gewesen sein!“ Auch die Lebensgeschichte des angeblich so glanzvollen Don Juan d’Austria oder des als Tölpel beschriebenen Vorgängers Franz Josephs, Kaiser Ferdinand, gäbe einiges her. Besonders gut als Einstiegstext eignet sich meiner Meinung nach das bereits erwähnte Interview mit Yasemine Yadigaroglu.
- Besonders wichtig erscheint mir, verschiedene Kulturen bzw. historische Epochen zu vergleichen. Schließlich waren endogame Eheschließungen in weiten Teilen Europas üblich – und zwar nicht nur bei Aristokraten. Und zur Betrachtung der Gegenwart könnte man auf folgendes Zitat zurückgreifen, das die Resultate einer Studie zum Problem Zwangsheirat in der Schweiz zusammenfasst: „Hinduistische Tamilinnen und TAMILen, christlich-orthodoxe Assyrerinnen und Aramäer, muslimische oder katholische Kosovarinnen, orthodoxe jüdische Personen, sunnitische Türkinnen und alevitische Kurdinnen. Zwangsheirat

hat also viel mehr mit traditionellen, patriarchalen und familialistischen Vorstellungen zu tun.“ (www.zwangsheirat.ch, zitiert in Polis Aktuell, Nr.1/ 2006, S. 3)

- Welche anderen Unterrichtsfächer könnten einbezogen werden? Da ist wohl jede Kombination möglich. Vielleicht wäre eine Koppelung mit Biologie besonders zielführend. Aber warum nicht statt fächerübergreifend zur Abwechslung mit den medizinischen Betreuern der Schule zusammenarbeiten? Ich könnte mir mit unseren beiden Ärztinnen eine solche Kooperation gut vorstellen – und damit wäre einmal eine „Nicht-Lehrperson“ zentral am Unterricht beteiligt.

Bei dieser Gelegenheit Dank an unsere Schulärztin Judith Glazer, die mir für dieses Thema medizinisches Wissen mitgab. Und an meine Kollegin Barbara Zottel für ihre Ratschläge.

Leider haben wir die ideale Gelegenheit verpasst – eher harmlos und auf Umwegen – Verwandtenehen unter Aristokraten oder speziellen ethnischen Gruppen im Unterricht zu behandeln: Das Spektakel rund um Prinz William und seine nichtverwandte Kate. Die Hochzeit des Jahrhunderts hat meine emanzipierten und kritischen SchülerInnen (erstaunlicherweise) übermäßig interessiert. Wäre eine gute Gelegenheit gewesen, aber da grübelte und diskutierte ich noch über diesen Artikel. Bei der Eheschließung zwischen dem Bourbonen Felipe und der bürgerlichen Letizia waren meine Schüler noch sehr jung. Sie haben das zur historischen Debatte gut geeignete Heiratsspektakel nicht bewusst erlebt. Wann kommt also der nächste Mega-Königshochzeit-Event? Oder behandeln wir lieber bald das heikle Thema auch ohne glamourösem Anlass – bevor sich die Populisten darauf stürzen?

Vorschläge zur Behandlung des Themas im Unterricht

1) Zarinas Tagebuch

Zarina lebt mit ihrer Familie in einer kleinen Stadt irgendwo in Österreich. Heute sind sie alle österreichische StaatsbürgerInnen, aber vor vielen Jahren, als Zarina noch ganz klein war, sind ihre Eltern mit ihr und ihren beiden älteren Brüdern aus Pakistan nach Österreich eingewandert. Die Familie hat sich sehr schnell hier zurechtgefunden und Eltern und Kinder hatten bald österreichische Freundinnen.

Heute betrachtet Zarina ganz klar Österreich als ihr Heimatland. Das führt manchmal sogar zu Auseinandersetzungen mit ihren Eltern, die sehr darauf bedacht sind, die Traditionen aus ihrer alten Heimat weiter zu pflegen. Vor allem Zarinas Vater nimmt das sehr wichtig. „Ein Baum, der seine Wurzeln verliert, stirbt“, pflegt er zu sagen. Dabei ist Zarina sich gar nicht so sicher, ob nicht manche der „Traditionen“, die ihm so viel bedeuten, inzwischen auch in Pakistan längst überholt sind. Das meint auch Susanne, Zarinas beste Freundin.

Abgesehen von solch kleinen Unstimmigkeiten hat Zarina ihre Familie sehr lieb und sie fühlt sich geborgen und glücklich. Doch eines Tages wird dann plötzlich alles anders, wie Zarina in ihrem Tagebuch erzählt:

16. März

Heute war mein Geburtstag - 15 Jahre. Wir haben ein sehr schönes Fest gehabt bei uns zu Hause. Susanne war auch da. „Unsere kleine Zarina ist jetzt eine Frau“, hat mein Vater ganz feierlich gesagt. Komischer Gedanke. Ich fühle mich überhaupt nicht erwachsener als gestern. Aber vielleicht heißt das, dass ich am Abend jetzt länger ausbleiben darf; dann soll mir das nur recht sein.

18. März

Vater hat beim Abendessen wieder davon angefangen, dass ich jetzt eine Frau sei. Er hat auch von seiner Mutter erzählt, die mit 15 geheiratet und insgesamt sieben Kinder großgezogen hat. So etwas könnte ich mir überhaupt nicht vorstellen. Wer weiß, ob ich überhaupt jemals Kinder haben möchte. Aber das habe ich nicht gesagt, denn ich weiß, dass das meine Eltern verletzt hätte.

11. April

Heute sind mein Onkel - der Bruder meines Vaters - und meine Tante aus Pakistan zu Besuch zu uns gekommen. Ihr Sohn Rasool ist auch mit dabei. Rasool ist ein paar Jahre älter als ich und ich kann ihn eigentlich ganz gut leiden, aber viel zu reden haben wir nicht miteinander. Irgendwie traurig, wie fremd mir meine pakistanischen Verwandten und deren Anschauungen sind.

18. April

Unsere Besucher sind heute früh wieder abgereist. Beim Abendessen hat mein Vater gesagt, dass Rasool ein guter Mann für mich wäre. Als ich darüber gelacht habe, ist er ganz beleidigt geworden und hat mir vorgeworfen, ich hätte keinen Respekt für ihn und seine Familie.

3. Mai

Ich bin immer noch ganz außer mir. Gestern hat mein Vater einen Brief von seinem Bruder bekommen. Nachdem er ihn gelesen hatte, hat er die ganze Familie versammelt und dann feierlich erklärt, er und sein Bruder wären einig, dass Rasool und ich heiraten sollten. Ich habe gesagt, dass ich Rasool nett fände, aber dass ich mir überhaupt nicht vorstellen könne, ihn irgendwann zu heiraten. Da ist mein Vater plötzlich explodiert. Er hat gebrüllt, dass er sich so einen Ton nicht gefallen ließe, schließlich sei er das Oberhaupt der Familie und er würde nicht zusehen, wie seine Tochter ihre Heimat, ihre Kultur und ihre Familie verachte. Ich habe zurück geschrien, dass meine Heimat Österreich sei und dass nur ich allein entscheiden würde, ob und wen ich heiraten wolle. Das hat meinen Vater nur noch wütender gemacht. Zum Glück hat meine Mutter eingegriffen und die Situation beruhigt, sonst weiß ich nicht, was noch geschehen wäre. Ich bin dann auf

mein Zimmer gelaufen und dort habe ich den Rest des Abends verbracht; ich war so aufgebracht. Meinen Vater habe ich noch lange herumschimpfen hören.

Heute früh habe ich meinen Vater nicht mehr gesehen. Er ist ganz früh auf Dienstreise gefahren und wird über eine Woche weg sein. Es macht mich traurig, dass unsere letzten Worte zueinander so böse waren. Dafür hat mir meine Mutter eine kleine Moralpredigt gehalten darüber, wie ich mich ihm gegenüber benommen hätte. Es sei nicht leicht, Kinder in einem fremden Land großzuziehen, hat sie gesagt, und mein Vater würde sich für uns aufopfern und hätte nur unser Bestes im Sinn. Ich fragte, ob sie denn seiner Meinung sei, was die Heirat mit Rasool betreffe. Sie war ausweichend, hat nur gesagt, dass Rasool ein guter Mann wäre und dass wir jungen Leute noch nicht wüssten, was richtig für uns sei. Sie selbst hätte meinen Vater überhaupt nicht gekannt, als ihre und seine Eltern ihre Ehe vereinbarten - und sie hätte sich keinen besseren Mann wünschen können.

4. Mai

Heute habe ich Susanne erzählt, was bei uns zuhause vorgefallen ist. Ich habe mich fast wie eine Verräterin gegenüber meinen Eltern gefühlt, aber ich musste einfach mit jemandem reden. Susanne war sehr lieb und hat mich beruhigt. Alle Eltern spinnen manchmal, hat sie gesagt, das würde wieder vorbeigehen. Ohnehin könne mich niemand zur Ehe zwingen und das würde auch mein Vater früher oder später einsehen.

12. Mai

Mein Vater ist heute wieder nachhause gekommen, aber er hat kein Wort mit mir geredet. Traurig.

14. Mai

Ich habe meinen Vater zur Rede gestellt. Das heißt, ich habe mich sogar entschuldigt dafür, dass ich ihn angeschrien habe. Er hat gesagt, er würde mir vergeben, er wäre froh, dass ich meinen Fehler einsehen würde. Dann hat er mich in den Arm genommen und gesagt: „Ich will ja nur dein Bestes, das musst du mir glauben. Aber manchmal müssen Eltern leider auch streng sein zu ihren Kindern und sie vor sich selbst beschützen“. Weiß nicht, was das heißen soll, habe ihn auch nicht gefragt ... ich bin nur froh, dass wir wieder gut sind.

15. Mai

Es ist alles nur noch schlimmer! Heute beim gemeinsamen Abendessen hat mein Vater dem Rest der Familie mitgeteilt, dass ich mich für mein Benehmen entschuldigt hätte und dass er sehr stolz darauf sei, dass ich meinen Fehler einsähe. Jetzt, wo alles klar wäre, fügte er hinzu, könnten wir endlich daran gehen, meine Hochzeit ordentlich zu planen. Ich habe versucht, mich nicht aufzuregen und habe so ruhig wie möglich gesagt, dass das ein Missverständnis sei. Daran, dass ich nicht heiraten wolle, habe sich nichts geändert. Da ist mein Vater ganz eigenartig und kalt geworden und hat entgegnet, an seiner Meinung habe sich auch nichts geändert und die Heirat wäre beschlossene Sache. Dann hat er mich auf mein Zimmer geschickt. Er sagte, er hätte keine Lust, noch weiter über die Angelegenheit zu diskutieren.

17. Mai

Susanne hat mir geraten, Rasool zu schreiben um zu hören, was er von den Plänen unserer Väter hält und ihm klarzumachen, wie ich darüber denke. Das habe ich heute getan. Ich habe versucht, mich vorsichtig auszudrücken, um Rasool nicht zu beleidigen und meinen Eltern nicht allzu sehr in den Rücken zu fallen. Zum Glück haben Rasool und ich bei seinem Besuch E-Mail-Adressen ausgetauscht. So bin ich sicher, dass mein Brief nicht von seinen Eltern abgefangen wird.

20. Mai

Rasool hat geantwortet. Er schreibt, dass er mich sehr nett fände, dass er aber eigentlich noch überhaupt keine Lust hätte, zu heiraten. Er hätte eigentlich ganz andere Pläne gehabt, hätte vielleicht auch ein wenig in der Welt herumreisen wollen. Aber andererseits, schreibt er weiter, sei das mit der Ehe wahrscheinlich gar keine so wichtige Sache. Das mit der großen Liebe gehöre wohl eher in die Film- und Märchenwelt und er war sehr unsicher, ob er nur, um seine Unabhängigkeit zu bewahren, ein Zerwürfnis mit seinen Eltern, vielleicht mit der ganzen Familie riskieren wolle. Alles in allem hat Rasools Antwort bestätigt, was ich schon geahnt hatte: Er wird sich nicht mit seinen Eltern anlegen, sondern allein um des lieben Friedens willen tun, was sie wollen.

28. Mai

Ich habe Angst. Meine Eltern haben heute für uns alle Flugreisen nach Pakistan gebucht. Wir reisen gleich am ersten Tag nach Schulschluss und werden den ganzen Sommer dort bleiben. Ich habe gesagt, dass ich keine Lust dazu hätte, aber das haben sie einfach ignoriert. Was soll ich nur tun? Ich fürchte, wenn wir einmal in Pakistan sind, wird mein Vater seinen Willen durchzusetzen wissen. Wahrscheinlich hat er schon alles genau geplant. Oder bin ich jetzt ungerecht? Meine Eltern haben mich doch lieb. Würden sie wirklich so weit gehen, mich zu zwingen, vielleicht sogar mit Gewalt? Vor einem halben Jahr hätte ich das noch lächerlich gefunden. Aber in dieser Sache ist mein Vater ganz anders, als ich ihn sonst kenne. Es ist fast, als würde seine ganze Ehre, seine eigene Zukunft davon abhängen, dass ich mich seinem Willen füge. Ich habe inzwischen richtig Angst vor ihm, auch wenn ich mich dafür schäme. Vielleicht hat er doch Recht und ich bin eine undankbare und egoistische Tochter. Ich kann es kaum erwarten, Susanne von dieser neuesten Entwicklung zu erzählen. Ich bin so froh, so eine gute Freundin zu haben. Sie ist die Einzige, die mich in dieser Sache wirklich ernst nimmt und versucht, mir zu helfen. Vielleicht findet sie doch noch einen Ausweg? Ich wage kaum, es zu hoffen...

aus: polis aktuell 2006/1: Zwangsheirat, Didaktikteil von Gerald Kador Folkvord, Internetversion unter <http://www.politik-lernen.at/site/gratishop/shop.item/102144.html>, Zugriff 17.5.2011 (Abdruck mit freundlicher Genehmigung von Polis)

Bearbeitung im Unterricht

Das Heft polis aktuell, aus dem wir Zarinas Tagebuch übernommen haben, schlägt in einem ausführlichen Didaktikteil die Erarbeitung eines Rollenspiels vor: Plakat mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 16 über Freiheit bei Eheschließungen), Diskussion und Begriffsklärung, Rollenspiel (Zarina, Susanne, Mutter, Vater), Diskussion (wie geht die Geschichte weiter?), schriftliche Aufgabe (Weiterführung von Zarinas Tagebuch). Als geeignetes Alter der Schüler wird „ab der achten Schulstufe“, also ab vierzehn Jahren, vorgeschlagen. Gutes Modell. Allerdings kann ich zwei Punkten nicht zustimmen:

1) Ich würde nur in Ausnahmefällen (etwa bei dringenden Anfragen der Schüler) „Verwandtenehen“ mit Vierzehn- oder Fünfzehnjährigen behandeln. Sechzehn- bis Achtzehnjährige halte ich für geeigneter. Mir ist natürlich bewusst, dass durch diese Altersgrenze SchülerInnen aus Hauptschulen diesem Thema ferngehalten werden. Und gerade dort könnte es auf Grund der sozialen und ethnischen Zusammensetzung der Klassen besonders aktuell sein.

2) Ich kann mir in so einer heiklen Angelegenheit kein Rollenspiel vorstellen. Gerade bei starkem emotionalem Engagement könnte die Dramatisierung von Zarinas Tagebuch außer Kontrolle geraten. Im Rollenspiel Gesagtes wird (außerhalb des Klassenzimmers kolportiert) schnell zum Querschläger.

Meine Empfehlung: Lektüre von Menschenrechtsartikel 16 und anderen Texten (etwa aus diesem Heft), Diskussion und schließlich Einzel- oder Paararbeit: Fortsetzung von Zarinas Tagebuch. Wie endet die Geschichte? Eine schriftliche Aufgabe lässt den Schülern mehr Zeit zum Reflektieren und Formulieren. Und gibt dem Lehrer die Möglichkeit zu schriftlichen Kommentaren, die Außenstehende nachvollziehen können.

2. Ausschnitt aus einem WDR-Interview mit der deutsch-türkischen Sozialwissenschaftlerin Yasemine Yadigaroglu

Interviewausschnitt:

WDR.de: *„Gute Mädchen heiraten Verwandte, schlechte Mädchen gibt man einem Fremden“ heißt es in der Türkei. Wo kommt diese Überzeugung her?*

Yadigaroglu: *Das Sprichwort ist radikal, aber verbreitet. Ehen unter Verwandten finden vor allem in streng religiösen Familien statt, besonders bei Türken, Kurden, Tamilen, Italienern und einigen Griechen. Die Eltern wollen, dass Kinder und Enkel untereinander bleiben und in den Traditionen der Familie aufwachsen. Sie denken, Nefte und Nichte kennen einander, dann gibt es keine Probleme. Auch Geld und Erbschaften bleiben in der Familie. Die jüngeren Migrantengenerationen folgen diesen althergebrachten Werten strikt, auch weil sie sich bewusst von der deutschen Gesellschaft abgrenzen. Ich war überrascht, dass auch viele gebildete Menschen aus Akademikerhaushalten untereinander heiraten.*

WDR.de: *Wie sind Sie auf das Problem aufmerksam geworden?*

Yadigaroglu: *Ich bin als Tochter türkischer Eltern in Duisburg-Meiderich aufgewachsen, habe diese Ehen selbst in der Nachbarschaft erlebt, auch früher in meiner eigenen Familie. Bei einem Praktikum in einem Duisburger Kindergarten ist mir zum ersten Mal massiv aufgefallen, wie viele Migrantenkinder an Seh- und Hörstörungen oder Epilepsie leiden. Ich habe bei den Eltern nachgehakt und festgestellt, dass fast jeder zweite Migrant innerhalb des eigenen Verwandtenkreises geheiratet hat.*

WDR.de: *Was leistet ihre Initiative „Verwandten-Heirat? Nein danke!“?*

Yadigaroglu: *Zurzeit bin ich als Sozialpädagogin voll berufstätig, halte also vor allem Vorträge in Schulen, Familienzentren, Eltern- und Heimatvereinen. Ich habe eine achtteilige Postkartenserie entworfen, mit Slogans wie „Heiraten ja. Aber nicht meinen Cousin!“ Zwangsehen sind in Deutschland ein großes Thema, auch häusliche Gewalt: Viele Projekte werden gefördert, die Schulen klären auf – auch in der Türkei. Für Ehen unter Verwandten gibt es nichts dergleichen, sie sind ein Tabuthema. Ich möchte, dass endlich im Biologieunterricht über das Problem gesprochen wird. Und dass Politiker und Gesellschaft aufwachen und sich an der Debatte beteiligen.*

WDR.de: *Wie reagieren Ihre Zuhörer?*

Yadigaroglu: *Die betroffenen Schüler und Eltern reagieren verärgert, sind regelrecht eingeschnappt. Manche rasten aus und schreien mich an. Ein junger Mann wollte mich sogar aus dem Klassenzimmer werfen. In den Gesprächen nach den Vorträgen stellt sich dann meist heraus, dass ihre Eltern selbst Cousin und Cousine waren oder sie bald selbst eine Verwandte heiraten sollen. Die blocken dann aus Selbstschutz ab. Bei einigen Einrichtungen habe ich Hausverbot, bei anderen darf ich meine Postkarten nicht verteilen oder über mein Projekt reden. Außerdem bekomme ich massive Drohungen, meist von religiösen Fundamentalisten.*

WDR.de

WDR.de
Fernsehen
Radio
Programmorschau
Unternehmen

Sonntag, 22.05.2011

Suchbegriff

suchen

aaa
✉
A-Z
🗺️
?
🔊

Startseite

Nachrichten

Wetter

Verkehrslage

Politik

Wirtschaft

Kultur

Wissen

Panorama

Computer

► **Service**

Sport

Medienseite

Studios in NRW

Kinder

Gesundheit bei WDR.de

Infotag zu gefälschten Medikamenten

"Kinderkrankheiten werden unterschätzt"

Grünes Licht für Restaurant-Ampel

Studie zu Hilfe für Contergan-Opfer

Wenn Pflege ein altes Trauma weckt

Impressum

Kontakt

Mediathek

Fotoalbum

Quiz & Spiele

Service
► WDR.de ► Gesundheit

Übersicht
Freizeit
Gesundheit
Verkehr

Duisburgerin kämpft gegen Verwandten-Hochzeit bei Migranten

"Heiraten ja. Aber nicht meinen Cousin!"

Die Duisburgerin Yasemin Yadigaroglu kämpft gegen Verwandten-Ehen unter Migranten. Und gegen Politiker, die nicht sehen wollen, dass die Migrantenkinder häufig an Erbkrankheiten und Behinderungen leiden.

Yasemin Yadigaroglu (28), Sozialwissenschaftlerin aus Duisburg, startete vor dreieinhalb Jahren ihre Aufklärungskampagne "Verwandten-Heirat? Nein danke!". Migranten heiraten oft Cousin und Cousine. Kinder von Verwandten leiden signifikant öfter an [Erbkrankheiten](#) und Behinderungen. Auch die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin spricht auf ihrer Jahrestagung in Mannheim ab Donnerstag (03.09.09) über die Gesundheit bei Migrantenkindern.

WDR.de: Ehen unter Verwandten dritten Grades, also Cousin heiratet Cousine, sind gesetzlich nicht verboten, gelten nicht als Inzest. Warum sind sie dennoch problematisch?



Sozialwissenschaftlerin
Yadigaroglu

Yasemin Yadigaroglu: Zunächst aus sozialen Gründen. Scheidungen kommen in dieser Art Partnerschaft kaum vor; Mann, Frau und Kinder gehören alle zur gleichen Familie. Konflikte zwischen den Ehepartnern führen oft zu massiven Streitigkeiten in der gesamten Familie. Das andere sind die medizinischen Folgen. Das Risiko, dass behinderte oder kranke Kinder zur Welt kommen, ist signifikant höher, wie Studien belegen. Bei meinen Vorträgen wehren sich viele Leute gegen meine Aussagen: Ich habe doch auch meine Cousine geheiratet und unsere Kinder sind gesund, sagen sie. Das aber ist das Prinzip der Reziprozität: Selbst wenn die Eltern und deren Kinder gesund sind, erkranken spätestens die Enkel und Urenkel an genetischen Krankheiten. Die Folge sind Seh-, Hör- und Sprachstörungen, Stoffwechselerkrankungen und vor allem Epilepsie. Haben die Eltern schon einen genetischen Defekt, sind bereits die eigenen Kindern betroffen.

Mediathek

🔊 🔊 🔊 🔊 🔊 🔊 🔊 🔊 🔊 🔊

► Videos und Audios zur Gesundheit

Ralphs Leckerwissen



► Wissenswertes für Klugspeiser

Doping-Webmagazin





► Doping-Webmagazin (Flash-Version)

► Doping-Webmagazin (HTML-Version)

Radio und TV



Ratgeber Servicezeit Tipps

► Servicesendungen Übersicht

► LebensArt WDR 5

Bildquelle: <http://www.wdr.de/themen/gesundheit/2/erbkrankheiten/index.jhtml?stdComments=1>, Zugriff v. 16.5.2011

Bearbeitung im Unterricht

Alter: Ab sechzehn Jahren. Auch hier würde ich den Einstieg mit Menschenrechtsartikel 16 empfehlen. Dann folgt die Lektüre des Textes mit anschließender Diskussion. Man könnte eine Liste der wichtigsten Schlagwörter bzw. Standpunkte zusammenstellen und die Schüler dazu recherchieren lassen. Als Abschluss sollten die Schüler ihre Resultate in Referaten präsentieren. Das Interview mit Yasemin Yadigaroglu erscheint mir auch deshalb so gut geeignet, weil sich viele Schülerinnen mit ihr identifizieren können: eine engagierte, selbstbewusste und kompetente Wissenschaftlerin. Und als Tochter türkischer Eltern – wie viele unserer Jugendlichen – zwischen zwei Kulturen aufgewachsen.

3. Diskussion von Chat-Ausschnitten aus dem Shia-Forum.de



Shia-Forum.de

Rufe auf zum Wege deines Herrn mit Weisheit und schöner Ermahnung und streite mit ihnen auf die beste Art... (16:21)

Ya Mahdi!



[Anmelden](#)
[Neuer Benutzer? Registrieren](#)
[Hilfe](#)

[Forum](#)
[Multimedia-Center](#)
[Bilder-Galerien](#)
[al-Shia](#)
[Dua](#)
[Shia-Kids](#)
[Hadithe](#)

Shia-Forum > Islam > Gesellschaft, Familie & Heirat

Mitglieder Kalender Forenregeln & korrektes Posten Neue Inhalte

(2 Seiten) 1 2

Antworten nicht möglich Du kannst kein neues Thema erstellen

einen verwandten heiraten?

Nour #1



Geschrieben 26.08.2006, 16:43 Uhr

Salam,

hab mal wieder ne frage,und zwar stimmt es das unser prophet mal gesagt haben soll,dass man nahe verwandte (sprich cousin/cousine) zur heirat eher meiden sollte?

wie steht ihr zu diesem thema,würdet ihr einen aus der familie heiraten wollen?

Gruppe: Muslina

Guest_Fatima_* #2

Gruppe: Gast

Geschrieben 26.08.2006, 16:54 Uhr

Nour sagte:

Salam,

hab mal wieder ne frage,und zwar stimmt es das unser prophet mal gesagt haben soll,dass man nahe verwandte (sprich cousin/cousine) zur heirat eher meiden sollte?

wie steht ihr zu diesem thema,würdet ihr einen aus der familie heiraten wollen?

السلام عليكم

ich kenne so eine Aussage zwar nicht, aber ich bin ehrlich gesagt nicht so dafür, den Cousin 1. Grades zu heiraten, zumindest wenn es zu oft vorkommt. Auch wenn es erlaubt ist, gerade noch. Dazu hab ich schon mal was geschrieben, aber ich finde den Thread nicht mehr. Imam Ali (a.s.) und Fatima (a.s.) waren nicht so eng verwandt, da Imam Ali (a.s.) der Sohn vom Onkel des Propheten (s.a.s.) war, nicht des Bruders, es ist also ein bisschen weiter weg.

Inzucht kann auf Dauer nicht gut sein. Es muss mal frisches Blut in die Familie ☺

Ich hätte es nicht so gern, wenn meine Tochter den Sohn des Bruders meines Mannes heiraten würde.

السلام عليكم

Guest_zehraa_* #3

Gruppe: Gast

Geschrieben 26.08.2006, 16:59 Uhr

السلام عليكم

biologisch wäre es sehr riskant, denn wenn es irgendwelche erbkrankheiten in der familie gibt, wird das kind über 90% die krankheit auch haben. außerdem mischen sich die familienangörige ganz oft ein, weil ja beide verwandte von ihnen sind. es wäre nichts für mich....

ich weiß nicht, ob der Prophet saa. gesagt hat, heiratet nicht nähere verwandte. aber wäre doch unlogisch oder, warum hat er dann seine tochter, Fatima sa. mit seinem kusun verheiratet

Die Website Shia-Forum.de ist ein Informationsportal zu Fragen der schiitischen Glaubensrichtung innerhalb des Islam. Das Forum bietet die Möglichkeit moderierter Diskussionen (Chats). Zum Problem Verwandtenehe siehe www.shia-forum.de/index.php?showtopic=3853 und www.shia-forum.de/index.php?topic/40424-inzest vom 23.2.2011, Zugriff v. 19.5.2011

Bearbeitung im Unterricht

Alter: Ab sechzehn Jahren. Die Internet-Diskussion muslimischer Jugendlicher erscheint mir der ideale Impuls, um in das Thema einzusteigen. Allerdings würde ich nicht sofort direkt im Internet arbeiten, denn da könnten die Schüler angesichts der Menge an Beiträgen den Überblick verlieren oder in Versuchung geraten, sich gleich in die Debatte einzumischen (was zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht wünschenswert wäre). Das heißt: die Schüler sollten eine Auswahl von Beiträgen auf Shia-Forum in Papierform erhalten (siehe Internetlinks zum Shia-Forum weiter oben). Dann folgt: Welche Meinungen haben dir besonders gefallen, welche nicht? Warum? Wahrscheinlich entsteht ohnehin sehr bald eine Diskussion, der Begriffsklärungen und Recherchen folgen sollten. Finale: Entweder die Schüler beteiligen sich aktiv an der Debatte im Shia-Forum (aber das könnte wie bei einem Rollenspiel außer Kontrolle geraten und unerwünschte Eigendynamik bekommen) oder sie schreiben auf zwei bis drei Seiten Antworten zu den ihrer Meinung nach interessantesten Chat-Beiträgen.

Glossar

affine Verwandte: durch Heirat verwandte Personen, Verschwägerte

agnatische Verwandtschaft: Verwandtschaft im Mannesstamm

Aschkenasim: Selbstbenennung der mittel- und osteuropäischen Juden

autosomal rezessive polycystische Nierenerkrankung (ARPKD): erbliche Nierenerkrankung mit flüssigkeitsgefüllten Blasen

Autosomen: jene Chromosomen, die nicht zu den Geschlechtschromosomen gehören

Deuteronomium: das fünfte Buch Mose

Diaspora: religiöse und ethnische Gruppen, die ihre Heimat verlassen haben und unter kulturell Fremden leben

Dispens: amtliche Befreiung von einem Gebot bzw. Verbot

Endogamie: Heiratsregel, nach der die Eheschließung nur innerhalb einer bestimmten Gruppe gebilligt wird

Epidermiolytis bullosa: blasenartige Ablösung der Haut

Exogamie: Heiratsregel, nach der eine Eheschließung innerhalb der eigenen Gruppe verboten ist

Fertilität: Fruchtbarkeit

Genesis: erstes Buch Mose

Genlokus: physische Position eines Gens im Genom

Glykogenspeichererkrankungen: Fehlspeicherung von Zuckerstoffen

Hadith: dem Propheten Muhammad zugeschriebener Ausspruch, der religiöse Vorschriften enthält

Hämoglobinopathien: Erkrankungen des Blutfarbstoffes

hereditär: erblich

heterozygot – homozygot: Unterschiedliche Varianten eines Gens werden als Allele bezeichnet. Wenn beide Allele eines Individuums für ein bestimmtes Merkmal gleich sind, ist das Erbgut, bezogen auf dieses Merkmal, reinerbig oder homozygot. Liegen dagegen zwei verschiedene Allele vor, wird dies als Mischerbigkeit oder Heterozygotie bezeichnet.

Karäer: im 8. Jahrhundert entstandene jüdische Religionsgemeinschaft, die den Talmud ablehnt

Konsensrecht: Recht auf Zustimmung, Genehmigung

Levitikus: das dritte Buch Mose

Mizrachim: Bezeichnung für jüdische Bevölkerungsgruppen, die aus arabischen bzw. muslimischen Ländern stammen

Monogen: Krankheit, die durch eine Störung in nur einem Gen verursacht wird

Netherton-Syndrom: blasenartige Ablösung der Haut

Numeri: das vierte Buch Mose

Patrilinie: Abstammung von einem Ahnherren in männlicher Linie

patrilaterale Parallelcousine: Vatersbrudertochter

Pentateuch: die fünf Bücher Mose

perinatale Mortalität: Sterblichkeit von Neugeborenen bis zum siebten Lebensstag

Präimplantationsdiagnostik: genetische Diagnostik vor der Einpflanzung des Embryos im Rahmen einer In-vitro-Befruchtung

Pränataldiagnostik: diagnostische Maßnahmen am Embryo/Fetus, wie z.B. Ultraschall, Fruchtwasserpunktion, Magnetresonanz

Premarital counselling: (genetische) Beratung vor der Eheschließung

rezessiv: In der Genetik gibt es dominante und rezessive Erbfaktoren, die in verschiedenen Allelen vorliegen können. Ein dominanter Erbfaktor setzt sich in der Merkmalsausprägung gegenüber dem rezessiven durch. Damit das rezessive Merkmal in Erscheinung tritt, muss es reinerbig vorliegen.

Skelettdysplasien: Fehlanlagen der Knochen

Talmud: Zusammenfassung der Lehren des nachbiblischen Judentums

tribale Strukturen: Stammesstrukturen

Vitium: Herzfehlbildung

Xeroderma pigmentosum: Verhärtung und fleckenartige Verfärbung der Haut

HISTORISCHE SOZIALKUNDE / INTERNATIONALE ENTWICKLUNG

Band 30: Weltbevölkerung

Zu viele, zu wenige, schlecht verteilt?

Karl Husa/Christof Pamreiter/Helmut Wohlschlägl (Hg.)

ISBN 978-3-85371-328-0, 298 Seiten

Wie schnell wächst die Weltbevölkerung? Wann wird das globale Bevölkerungswachstum zum Stillstand kommen? Wie viele Menschen werden dann auf der Erde leben und wie wird deren räumliche Verteilung aussehen? Bekannte Fragen, die alle demographisch Interessierten durch die letzten Dekaden begleitet haben. Allerdings begann sich schon gegen Ende des 20. Jahrhunderts abzuzeichnen, dass aus dem konstatierten Problem „zu viele Menschen auf der Welt“ in einem Großteil der entwickelten Staaten plötzlich ein anderes Problem wurde, nämlich „zu viele alte Menschen bei zu geringem (natürlichen) Bevölkerungszuwachs“. Tatsächlich sinken in fast allen Staaten der Welt die Fertilitätsraten kontinuierlich, und das zum Teil mit beachtlicher Geschwindigkeit.

Die AutorInnen argumentieren, dass es sich sowohl beim Fertilitätsrückgang als auch bei der demographischen Alterung um global ablaufende Prozesse handelt, die – zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlicher Dynamik – alle Staaten der Welt erfassen werden oder bereits erfasst haben. Die Konsequenzen der globalen demographischen Trends können regional gesehen jedoch durchaus unterschiedlich beurteilt werden: Während das rasche Absinken der Kinderzahlen in vielen Entwicklungsländern mittelfristig sogar als eine Art „demographischer Bonus“ gesehen werden kann, droht in den meisten entwickelten Ländern aufgrund der kontinuierlich niedrigen Geburtenzahlen eine Stagnation oder sogar ein Rückgang der Bevölkerungszahl.

Ziel des vorliegenden Bandes ist es, die wichtigsten globalen Trends und ihre möglichen Folgen zu analysieren sowie bestehende bevölkerungstheoretische Konzepte auf ihre Brauchbarkeit hin zu prüfen.



Band 27: Zwangsfreiheiten

Multikulturalität und Feminismus

Birgit Sauer/Sabine Strasser (Hg.)

ISBN 978-3-85371-283-2, 260 Seiten

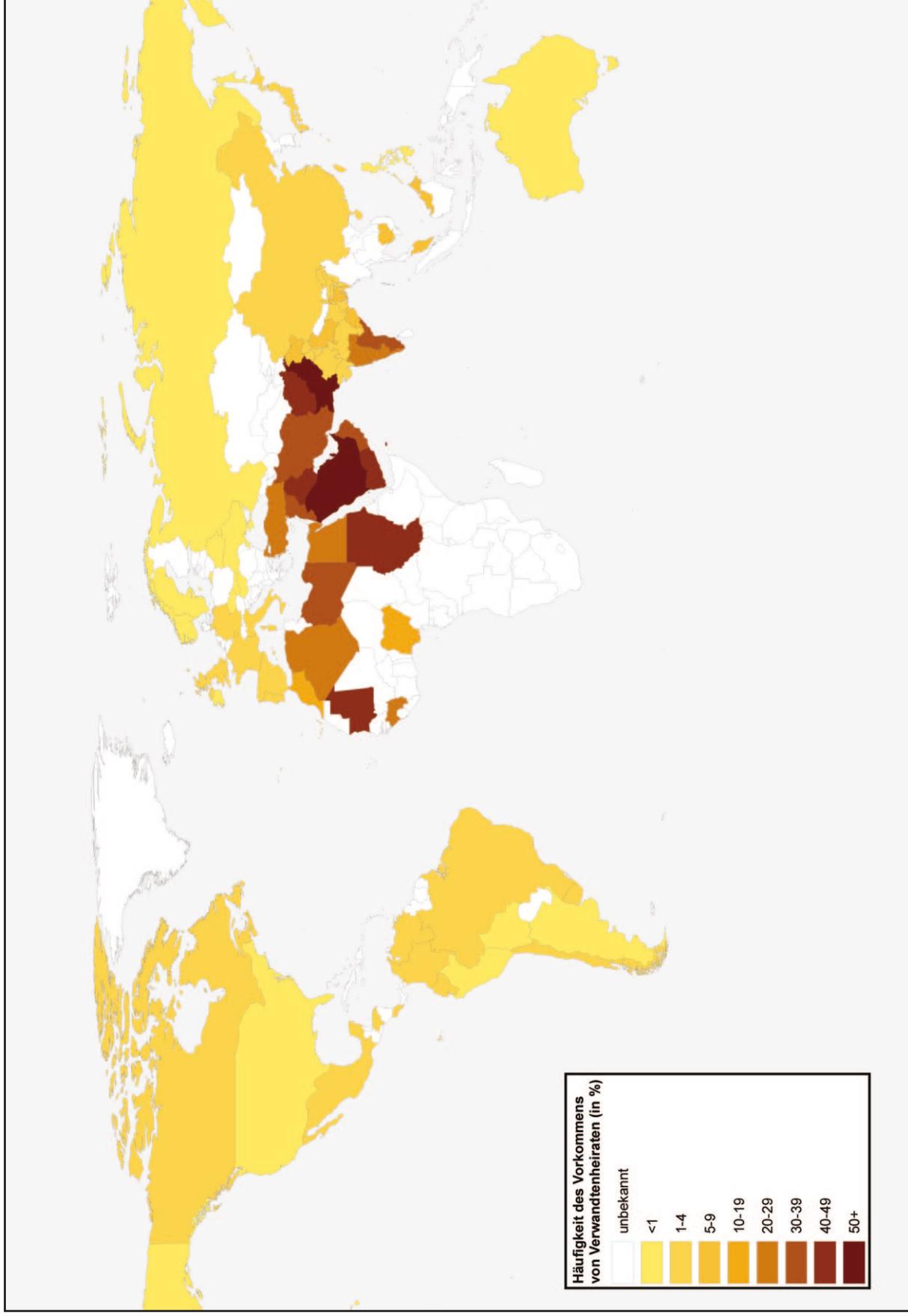
Zwangsehe, Ehrenmord, Genitalbeschneidung, Importbräute, Frauenhandel oder Kopftuchzwang sind zentrale Begriffe in emotionalen und kontroversiellen Debatten um Geschlechteregalität in multikulturellen Gesellschaften. Macht die politische, auch die feministische Kritik dieser Praktiken Frauen und Mädchen zu Opfern und zu „Anderen“? Oder werden durch ein übertriebenes Verständnis für kulturelle Unterschiede von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen im Stich gelassen?

Die Beiträge des Bandes diskutieren das Spannungsverhältnis zwischen Feminismus und Multikulturalismus aus geschlechter- und politiktheoretischen Perspektiven und machen Vorschläge, wie das Verhältnis von kultureller Diversität und Geschlechteregalität neu zu bestimmen ist. WissenschaftlerInnen aus unterschiedlichen Disziplinen und Expertinnen von Nichtregierungsorganisationen stellen die Herausforderungen der oben genannten Praktiken für Geschlechteregalität dar, sie loten aber auch feministische Handlungsmöglichkeiten des „empowerment“ aus. Zudem beziehen die AutorInnen Praktiken der Geschlechterdifferenzierung westlicher Gesellschaften mit ein, um ein kritisches Gesamtbild vergeschlechtlichter „Zwangsfreiheiten“ zu entwerfen.



VGS – Verein für Geschichte und Sozialkunde
c/o Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien
Tel. ++43/1/4277-41330, Fax ++43/1/4277-9413
e-mail: vgs.wirtschaftsgeschichte@univie.ac.at

Globale Frequenzen konsanguiner Ehen



Kartenerstellung: Roman Dangi; Daten nach Bittilles 2010 (Bildquelle: <http://www.annualreviews.org/doi/abs/10.1146/annurev.anthro.012809.105051>; journalCode=anthro, Zugriff v. 17.5.2011)